Dv 38

8 Bavar. 1331 b (1

[illegible]

<36616089200018
<36616089200018
Bayer. Staatsbibliothek

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements.

Erster Theil.

9 ed 65/1167

München
gedruckt mit churfürstl. akademischen Schriften,
1774.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DECRETUM
SERENISSIMI DOMINI DUCIS ELECTORIS &c. &c.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Weilen seit Herausgebung des Dienst- und Exercitii-Reglements de Anno 1759. sowohl im Dienst, als dem Exercitio, und der Mundirung, auch sonsten sehr vieles abgeändert worden ist;

Als haben Ihre churfürstl. **Durchleucht** &c. unser gnädigster Herr Herr gegenwärtiges Reglement für die Infanterie herauszugeben gnädigst geruhet.

Da nun Sr. churfürstl. **Durchleucht** höchstselbsten alles von Wort zu Wort in diesem Reglement haben aufsetzen lassen, und darinnen all- und jedes, was sowohl das ganze Exerciren, und die Chargirung, als auch den ganzen Dienst im Feld und in Garnison, und so andere Dienstsachen betrift, und wornach die sämmentliche Officiers und Commandantschaftspartheyen in allen Stücken, und auf das genaueste sich zu verhalten haben, ordentlich und deutlich enthalten ist, so, daß nicht so leicht was vorfallen kann, worüber Sr. churfürstl. **Durchleucht** nicht dero gnädigste Willensmeynung, und ernstlichen Befehl sämmentlichen Regimentern und Commandantschaften in diesem Reglement bekannt gemacht haben; als befehlen hiemit Ihre churfürstl. **Durchleucht** gnädigst und alles Ernstes, daß alle Generals, Statthaltere, Regimentsinnhabere und Regiments- auch Stadt- und Festungscomman-

danten, alle Stabsofficiers, Hauptleute, und sämmentliche Subalternofficiers, ohne aller Ausnahme, allen und jeden, was in diesem Reglement angeordnet, und wohl erweglich anbefohlen ist, auf das genaueste ohne allmindester Einwendung nachleben, nichts davon, oder darzuthun, und alles sich auf das vollkommenste bekannt machen sollen. Zu diesem Ende, auch damit kein Officier (wessen Caracter er immer seye) wenn er im allergeringsten wider das Reglement handelt, und nicht alles weis, was er thun, oder lassen solle, mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sondern sich die Schuld zuzumessen habe, wenn **Ihre churfürstl. Durchleucht** einen solchen Officier ohne einige Gnade caßiren, oder sonsten laut Reglement bestrafen lassen werden.

So verordnen und befehlen **Ihre churfürstl. Durchleucht** höchstdero nachgesetztem Hofkriegsrath hiemit gnädigst und gemäßenst, nicht alleinig einem jeden Officier vom Generaln aus, ein Exemplar dieses Reglement zu geben, sondern auch selbsten nach all- und jedem, was in dem Reglement von Anfang bis zu Ende dessen enthalten, auf das genaueste sich zu achten, und einem jeden, wer es immer seye, zur schuldigsten Befolgung dessen nachdrucksamst, ohne mündester Rucksicht anzuhalten.

Absonderlich befehlen **Sr. churfürstl. Durchleucht** ferner gnädigst, daß die Chargierung laut Reglement accurat gemacht werden solle: weilen bey der Infanterie das gut- und geschwinde Laden, dann solchergestaltiges Chargieren das erforderlichste ist.

Die Statthaltereyen und Commandantschaften, wie auch alle Regimenter haben sich nach dieser gnädigsten Verordnung in all- und jedem zu achten: wie dann auch **Ihre churfürstl. Durchleucht** das gnädigste Zutrauen haben, daß ein jeder sich in nichts

was

was im Reglement enthalten, oder durch selbes erfordert wird, negligieren, vielweniger darwider handeln werde, alsdann auch ein jeder (wer es immer seye) sich der churfürstl. höchsten Gnade unterthänigst zu erfreuen habe.

Der churfürstliche Hofkriegsrath weiß demnach ein wie das andere in förderſamsten und schärfesten Vollzug zu bringen, das Reglement im Druck ausgehen zu lassen, und sohin das erforderliche an seine Behörde auszufertigen, und verbleiben anbey desselben Präsidenten, Director und Räthen mit Gnaden wohl und gewogen.

München den 4ten Junii 1774.

(L.S.) Max. Jos. Churfürst.

Joh. Georg Plötz.

Artikelsbrief

der bey Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern rc. unsers gnädigsten Herrns sämmtlichen Soldatesca zu verlesen, und zu observiren ist.

Dem

Duchrleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Maximilian Joseph

in Ober- und Niederbaiern, auch der oberen Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen beym Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, rc.

sollet ihr

ARTICULO I.

Erstlich schwören und geloben, in allen und jeden Kriegsnothwendigkeiten, wider männiglich, niemand ausgenommen, treu und redlich zu dienen, deroselben Schaden insgemein zu warnen und zu verhüten, dagegen ihren Nutzen und Frommen besten Vermögens zu beförderen, denen verordneten Generalen, Obristen, oder in deren Abwesenheit, denen Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, wie auch denen Rittmeistern, Hauptleuten, und anderen euch vorgesetzten Ober- und Unterofficieren, oder wie sie Namen haben mögen, gehorsam und gewärtig zu seyn, was sie mit euch befehlen und gebiethen

wer-

werden, soviel als ehrlichen und getreuen Kriegsleuthen zustehet und gebührt, also zwar, es seye auch wer er wolle, deren Commando ohne aller Widerred thun, und keine Meytherey machen, noch dazu Ursach geben, sondern mit ganz- oder wenigeren Theil der Compagnie sowohl auf Zug und Wachten, als auch in all anderen Fällen bey Tag und Nachts, wie es zu- oder vor dem Feind die Nothdurft und Ihro churfürstl. Durchleucht Dienst und Nutzen erforderen wurde, sich gehorsam einzustellen; wo aber ein oder der andere hierüber ungehorsam erscheinen, oder sich dessen widersetzen wurde, der oder dieselbe sollen nach Erkanntnuß der Rechten, und Gestaltsame des Verbrechens an Leib und Leben gestraft werden.

2.

Ein jeder solle sich des ärgerlichen Fluchens und Gottslästern enthalten, sondern vielmehr den Allmächtigen um seinen göttlichen Segen, Beystand und Sieg von Herzen bitten; wo aber ein oder mehr hierüber handeln wurden, der oder dieselbe sollen nach Erkanntnuß und Umstäude der Verbrechen an Ehr Leib und Leben unmittelbar angesehen werden.

3.

Es sollen sich alle Kriegsleute bey der Beywerbung und in denen Musterungen, mit dem rechten Tauf- und Zunamen, sammt der Orten, woher sie gebürtig, nennen; nichtweniger, wann er vorhero in Kriegsdiensten gestanden, deren Entlaß oder Davonkommung getreulich anzeigen, auch keiner sich zweymal oder öfters mustern, und auf einen falschen, oder anderen Namen nicht einschreiben lassen: Item keinem andern weder Mundur noch Gewehr und Pferd zur Musterung leyhen, auch sonsten keinen anderen Vortheil oder Betrug brauchen, um hierdurch die churfürstl. Kriegscassa mit unbillichen Sold

Sold zu beschweren. Dann solle denen Musterungs- und anderen verordneten Kriegscommissarien all gebührliche Ehr und Respect in ihren Commißionen, Verrichtungen und Aemtern erzeigt werden, und sie keiner mit verächtlichen Worten, noch weniger in der That selbsten beleydigen, bey Verlierung seiner Ehren, auch nach sich herauswerfenden schwären Umständen, sowohl Leibs- und Lebensstraf.

4.

Im Fall ein oder anderer Ober- auch Unterofficier sich unterfangen sollte, mit Einführung blind- oder abgängiger Plätz, einige Gagesgelder zu ziehen; Dann durch Herausnehmung ungebürlichen Brod- und Fourageportionen: Item Mundur, Gewehr, oder anderen Requisiten die churfürstliche Cassa zu beschwären, mithin Betrug zu gebrauchen, und es denen Musterung und anderen Commissariis nicht in Zeiten anzuzeigen, der, oder dieselbe, so es genossen, und an sich gebracht, sowohl als jenige, welche davon Wissenschaft haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, sollen nach Beschaffenheit des gebrauchten Betrugs nicht allein mit unfehlbarer Cassation angesehen, sondern auch ihren Ehren entsetzt werden.

5.

So einer von seinem Regiment und Compagnie ohne schriftlichen Verlaub, und wirklich erhaltenen Abschied hinweggehen, und meineydig ausreissen wurde, solle derselbe Leib und Leben unmittelbar verlohren haben, und mit dem Strang hingerichtet werden, da man aber solchen nicht betretten, oder ertappen kunnte, soll er doch öffentlich zu einem Schelm gemacht, und sein Namen an den lichten Galgen geheftet werden, wie dann für solchen Meineidigen keine freye Sicherheit oder Geleit statt findet.

6. Nicht-

6.

Nichtweniger solle sich niemand unterfangen, ohne erheblicher Ursache und Paßport von seinem commandirenden Officier von seinem Regiment und Compagnie sich zu entziehen, und aus einiger Zaghaftigkeit, oder anderen derley Ursachen trachten in unsern Landen seinen Aufenthalt zu suchen; dann falls einer auf diese Weiß betretten wurde, solle solchem alsogleich nach- auch gefänglichen eingesetzt: und der Proceß, gleich einem Pflichtvergessenen in Unsern Landen gemacht werden.

7.

Sollte sich zutragen, daß die Bezahlung der Monatgelder, oder das für ordinari angeschafte Proviant nicht ordentlich fallet, oder sich etwas verziehet, sollen die Kriegsleute Geduld tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht treulich versehen, und kein Commando vor- zu- oder gegen dem Feind, wohin es der commandirende Officier nach Nothdurft des Feldherrn begehrt, abschlagen, vielweniger bey anderen dessentwegen Aufwicklung, oder Meytherey machen, sondern vielmehr sich also verhalten, gleichwie es ehrlichen Kriegsleuten gebühret und zustehet; widrigenfalls die Aufwickler und Rädelführer nach Gelegenheit des daraus entstandenen Schadens und Umständen mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen.

8.

Wer um Geld wird rufen, wenn man wider den Feind, oder anderen Commando, und auf einen Anschlag ziehet, soll am Leib und Leben gestraft werden.

9.

Es solle sich keiner unterstehen Kirchen, Klöster, Spittäler, Schulen, und sonsten all jeniges, was

zu Nutzen und Unterhalt der Armee, oder Trouppen gedeyet, zu ruiniren, oder aufzubrechen, noch dieselbe, wie auch geistliche Personen, deßgleichen Frauen, Jungfrauen, schwangere Weiber, Kindbetherinnen, Kinder oder andere Leut zu plündern, zu berauben, vielweniger selbe zu beunehren, sondern vielmehr dieselbe beschürmen, wie nicht weniger der muthwilligen Todschlägen, Brandstiftung, Dieb- und Strassenrauberey sich enthalten, bey Strafe Leib und Lebens.

10.

Ein jeder soll sein habendes Ober- und Untergewehr dergestalten halten, daß er solches gegen seinen Feind, und der Nothdurft nach brauchen, und dardurch nicht allein seine Person, sondern auch unsers gnädigsten Herrns Ehr beschützen könne. Auch dasselbe weder vertauschen, noch verwechseln, wie es Namen haben mag: Item soll keiner das Proviant, oder Mundur, noch weniger das berührte Gewehr seinem Cammeraden mit Betrug abnehmen, oder verderben, bey Leib- und Lebensstrafe.

11.

Und ob es sich begebe, daß ein Ober- oder Unterofficier eines anderen Regiments, jedoch von churfürstlichen Trouppen, es seye im Zug oder Wachten, im Feld oder Quartier, mit eines andern Officiers oder Soldaten (außer da Ihro churfürstliche Durchleucht dero Trouppen auf eine Zeit lang einem andern Potentaten überlassen) zur vorfallenden Gelegenheit des Commando etwas schaffen wurde, was zu unsers gnädigsten Herrns, und allgemeinen Kriegsdiensten die Nothdurft erfordert, darinnen solle ihnen, als wenn es ihre eigne Officiers vom Regiment oder der Compagnie wären, in gebührenden, sonderbar in Commandosachen, Gehorsam geschehen, und sich keiner nicht widersetzen. Welche sich aber gegen denenselben rottiren, und zur Wehr stellen, oder mit

schmäh-

schmählichen Worten herauslassen wurden, die sollen ihrer Ehren entsetzt, ja gar nach Schwäre des Verbrechens, und daraus entstandenen Schaden am Leib und Leben gestraft werden.

12.

Wo auch einer auf Zug, Wacht und anderwärtig, um billicher Ursach willen, und sonderlich darum, daß er nicht thäte, was einem Kriegsmann zustunde, von einem Officier gestraft wurde, und der sich gegen demselben zur Wehr stellete, der solle nach Schwäre des Verbrechens mit Leib- und Lebensstrafe unmittelbar angesehen werden.

13.

Item, wer an den Officier, der die Ronde gehet, oder jenen, so die Patrouille verrichtet, und etwan jemand, er sey Officier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, solle darüber ernstlich, jedoch willkürlich angesehen. Sollte aber jemand das Gewehr auf jene zücken, oder gar Hand an jene legen, derselbe solle das Leben verwürkt haben.

14.

Es soll sich im Treffen gegen den Feind, oder in Eroberung eines Platzes, niemand unterfangen zu plündern, sondern so lang in guter Ordnung verbleiben, bis die Wahlstatt würklich erobert, oder ihme ein solches erlaubt seye.

15.

Es soll ein jeder die Gesichert- und Gehuldigte bey ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben lassen, oder wo Salvaquardien angeschlagen, oder Lebendige geschickt werden, da soll sich keiner einigen Schadens

dens und Plünderns unterfangen, bey Leib- und Lebensstrafe.

16.

In Städten, Festungen oder Schlössern, so mit Accord übergeben werden, sollen sie sich alles Plündern enthalten, und nach der Uebergabe keine Feindseligkeit gegen die abziehende Feindsvölker oder Innwohner ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgesetzten Officiers verüben, bey Leibsstrafe.

17.

Denjenigen Orth, worinn sie zur Besatzung geschickt werden, sollen sie mit Aufsetzung Leib und Lebens, äußersten Kräften nach, treulich und tapfer vertheidigen, auch von keiner Uebergab reden, noch rathschlagen, vielweniger den Commendanten darzu nöthigen, dann sonsten sie als Ehrloß- und Meineydige an Leib und Leben gestraft werden sollen.

18.

Bey entstehender Feindsgefahr soll jeder sich zum Schanzen und Pollwerken, auch andern Nothfällen gutwillig und ohne Widerred gebrauchen zu lassen, schuldig seyn.

19.

Es soll keiner aus seinem Lager oder Quartier ohne Vorwissen und Erlaubnuß seines commandirenden Officiers sich begeben, bey unvermeydlicher Strafe.

20.

Wenn ein Allarme entstehet, oder auch deßwegen umgeschlagen, oder geblasen wird, soll ein jeder, so nicht Leibsschwachheit halber verhindert, sich zu seinen Fahnen, und verordneten Larmplatz mit seinem Gewehr verfügen, bey Verlust seiner Ehre.

21. Wel-

Welcher hingegen voller Weiß halber, Feinds-noth, oder Larmen versaumet, dieser soll mit hoher Leibsstrafe angesehen werden.

22.

Da einer, so nicht mit Leibsschwachheit behaftet, ohne Erlaub sich zu dem Troß auf Marodi verfüget, und dardurch trachten sollte sich von einer angehenden Schlacht oder Rencontre zu entfernen, solle seiner Ehren entsetzt werden.

32.

Es soll keiner bey Leib- und Lebensstrafe sich unterstehen, diejenige, so ins Lager, Festung oder Städten, Proviant, oder andere Waar und Nothdurft zuführen und zu kaufen bringen, gewaltthätiger Weiß zu überfallen, und solches abzunehmen, noch weniger das Proviant und andere Magazins bestehlen und plündern, auch die darbey bestellte Commissarien und Bediente nicht übel halten, und mit denselben disputiren, sondern da der Proviantierung und Fourage halber etwas zu erinnern wäre, solle es bey dem commandirenden Officier angebracht werden, der dann gehöriger Orthen die Remedirung zu suchen wissen wird.

24.

Es soll kein Gemein, oder Versammlung ohne Wissen und Willen des commandirenden Officiers gehalten werden; welche darwider handeln, sollen als Meineydige erkennet: und darzu nach Beschaffenheit des Verbrechens am Leib und Leben gestraft werden.

25.

Es soll auch keiner mit dem Feind, oder dessen Trompeter und Trommelschlager, es sey im Lager, Marsch,

Marsch, oder Besatzung, heimlich oder öffentlich Sprach halten, auch kein Brief in des Feinds Lager überschicken oder empfangen, ohne Befehl und Erlaubnuß des commandirenden Officiers, bey Leibs- ja nach Ursachen der Umstände, auch Lebensstrafe.

26.

Ob ein- und mehrere wären, die Verrätherey, oder andere böse Stück, so Unserm gnädigsten Herrn, dero Land, Leuten und Alliirten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Weesen zum Schaden und Nachtheil getrieben wurden, erfuhren, oder aber jemand von dem Feind, oder andern verdächtigen Leuten im Lager und Besatzung sehen und wußten, die sollen solches ihrem Eyd und Pflichten nach bey ihrem commandirenden Officier alsobald anzuzeigen schuldig seyn. Welcher aber dieß nicht thäte, dessen man Kund- oder Wissenschaft bekäme, der solle als ein Pflichtloser gehalten, und nach Erkanntnuß der Rechten, wider ihn gesprochen werden.

27.

Ein jeder solle sich des muthwilligen Balgen und Schlagens enthalten, und vielmehr alles Friedens und Einigkeit befleißen, wurden aber einige mit Degen, oder andern tödtlichen Gewehr zu schlagen kommen, sollen die nächst darzu kommende von Regiments wegen Frieden zu halten, sie anmahnen, und der darüber nicht Fried halten thät, sollte desto härter nach Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verwundung am Leben gestraft werden.

28.

Sollte aber niemand bey dem Duelliren oder Balgen (so für sich selbsten bey Leib- und Lebenstrafe verbothen) zugegen seyn, welcher zwischen denen beeden, oder mehrer strittigen Partheyen Fried machen könnte, solle bey erfolgendem Todschlag, abson-

der-

derlich wider den Anfänger des Streits, und Herausforderer criminal verfahren, und solcher mit Lebensstrafe unmittelbar angesehen werden.

29.

Soll sich keiner, wer er seye, weder zum Herausfordern, noch als ein Secundant gebrauchen lassen, sondern da ein- oder anderer Zwitracht sich ereignet, solchen zu vergleichen, und in der Güte beyzulegen suchen; Im Gegenfall aber, und da es nicht verhelffete denen strittigen Partien von Regiments wegen den Arrest ankünden, und es folglich gleich dem Commendanten des Regiments, oder der Compagnie anzeigen. Außer dessen, und da ein oder anderer wider dieses Verboth, als Secundant oder Ausforderer sich gebrauchen läßt, oder es auf Vernehmen nicht verhindert, oder anzeiget, derselbe solle mit der Strafe, gleich die Duellanten, sonderbar bey erfolgten Todtschlag angesehen werden.

30.

Absonderlich solle keiner mit dem andern nach besetzter Wacht zanken, vielweniger balgen, oder rauffen, desgleichen auf den Tagwachten, oder im währenden Marsche; Item soll bey Zusammenkunft verschiedener Nationen zu Verhüttung aller Uneinigkeit keine Nation oder Trouppen, die andere einiger Ursachen willen mit Worten, Werken und Gebärden schmähen, schimpfen, noch sich mit derselbigen in einige Disput einlassen, sondern wo ein Nation gegen der andern beschwärt zu seyn vermeynet, solle es bey ihren commandirenden Officieren ausgemacht werden, bey hoher Leibsstrafe.

31.

Es soll auch keiner an gefährlichen Orten, sonderlich, wenn die Wacht besetzt und aufgeführt ist, bey der Nacht sein Gewehr abschießen, es seye zu

Feld

Feld oder in Besatzung, sofern es die Nothdurft nicht erfordert, bey Leibsstrafe.

32.

Keiner soll Allarm machen, es sey dann Noth, bey Leibsstrafe; Und ob ein Allarme wurde, so soll ein jeder bey seinem Fahnen, mit seinem Gewehr an dem Ort, dahin er bescheiden ist, lauffen, und keiner ohne merklich erhebliche Ursach, in seinem Quartier oder Zelten verbleiben, bey Verliehrung seiner Ehren.

33.

Falls von dem General-Gewaltiger, Profoßlieutenant, oder dessen Profoßen und Knecht, einer oder mehr, so ungehorsam, strafbar wären, oder mishandelt hätten, gefänglich genommen wurden, und wollten, so sollt sich denenselben niemand widersetzen, noch sie verhindern, oder sich wider sie rottiren, sondern dieselbe helfen schützen, und handhaben, bey Leib- und Lebensstrafe. Und sofern einer oder mehr dem Profoßen, und dem Seinigen einigen Gefangnen verhindern, oder der Mißethäter dardurch hinweg käme, so soll der, oder dieselbe, welche solches verursachet, allermassen wie der Thäter selbst gestraft werden.

34.

Ein gleicher Respect ist gegen die jenige, so einige Arrestanten zu der Generalität, oder einig commandirenden Officier liefern, zu erweisen, wie dann niemand, er seye, wer er wolle, keinen Uebelthäter, oder Mißhandler freventlich, gefähr- oder wissentlich aufzuhalten, Unterschleif oder Vorschub zu leisten hat, bey Verliehrung Leib und Lebens.

35.

Es soll sich ein jeder des Zutrinkens und Trunkenheit mäßigen, auch keiner dem andern zum

Trin-

Trinken nöthen; Dann wer in der vollen Weiß jemanden übergwältigt schluge, wider den Artikelsbrief handelte, oder sonsten was lasterhaftes begehete, demselben solle die Trunkenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowohl und ernstlicherer, als ob er es nüchterer Weiß begangen, darum nach Erkanntnuß der Rechten gestraft werden.

36.

Es soll keiner in den churfürstlichen und der Freund Landen etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, vielweniger auf dem letzteren Fall, ohne daß es erlaubt ist, auf die Unterthanen auslaufen und plündern; Der darwider thut, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Leben gestraft werden.

37.

All öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, so einer mit Gewehr, Stock, Prügeln, und dergleichen, den anderen, er mag Soldat seyn oder nicht, im Felde, Guarnison, öffentlichen Strassen, seinen eignen Logament, oder mit Aufpässung anderwerts überfallet, und schlagt, soll bey Leib und Leben, oder nach Gestaltsame der Sachen bey willkührlich empfindlicher Strafe verbothen seyn; Wie dann diejenige, so andere zu solch verbothenen Unthaten mit Geld oder andern Belohnungen, auch Versprechungen anreitzen, dingen und anführen, mit gleicher Strafe belegt werden sollen.

38.

Ein jeder solle sich mit dem von dem Quartiermeister, oder Fourier aßignirten Quartier begnügen lassen, und darinnen freund- und gutwillig mit seinem Quartiermann sich betragen, auch seinen Knecht, Jung und Trossen unrecht thun nicht gestatten, widrigen Falls die Wiedererstattung nebst anderer willkürlicher Abstrafung unmittelbar gethan werden solle.

39.

Es soll keiner die Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen und was zu gemeiner Nothdurft dienlich, ohne Befehl sich unterstehen zu verderben; Auch kein Wein, Bier oder Mehl auslaufen, oder zersträhen lassen, und zu Schaden bringen, bey Leibs- ja nach Schwäre der Umständen bey Lebensstrafe.

40.

Ein jeder Scharf- oder Nachrichter ist bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben zu lassen, welcher darwider handelt, soll am Leib und Leben gestraft werden.

41.

Welcher in einer Schlacht und Scharmützeln, oder sonst in Treffen Unordnung anrichten wird, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in Acht nimmt, soll am Leibe gestraft werden.

42.

Da einer oder mehr aus dem Feld entweichen, und unnothwendige Flucht machen, von dem Fahnen fliehen, denselben verlassen, oder demselben nicht treulich folgen, oder sich zum Feind schlagen, und heimlich oder öffentlich Meytherey anrichten wurden, gegen dieselbe solle, als Pflichtvergessene, mit Ehr- Leib- und Lebenstrafe verfahren werden.

43.

Wer auf der Schildwacht, oder seinem Posto schlaffend gefunden, oder sonsten, ehe er abgelöst wurde, davon gienge, der soll am Leib und Leben gestraft werden.

44.

Es soll auch ein jeder, dem die Losung, oder Feldgeschrey gebührt, darauf gute Obacht geben;

Dann

Dann welcher der Losung vergessen, oder auf einer falschen Losung befunden wurde, der soll dem Kriegsgebrauch nach am Leib, auch, wenn durch dessen Nachläßigkeit Schaden, als urplätzliche Ueberfäll, und anderes erfolgt ist, am Leben gestraft werden.

45.

Was ein jeder in denen Schlachten, Stürmen, oder sonsten dem Feind abgewinnt, soll einem jeden verbleiben, das Geschütz, Pulfer, Munition, Proviant, auch gefangene hohe Officiers gehören dem Feldherrn, jedoch soll demjenigen, der sie gefangen, billiche Ergötz- und Verehrung beschehen.

46.

Es soll keiner ohne Verwilligung deß commandirenden Officiers einige Gefangene erlassen, bey Leibsstrafe.

47.

Keiner solle dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdrüngen, bey Vermeydung ernstlicher, und nach gestalten Dingen, Leib- und Lebensstrafe.

48.

Ebenfalls soll keiner dem andern seine bestellte Knechte, Diener oder Jungen abspannen, noch ohne seines Herrns Wissen und Willen annehmen.

49.

Alle unehrbare Weibspersonen sollen in dem Feld nicht nachgeführt: noch verbothene Beywohnung gestattet werden.

50.

Ingleichen sollen alle Winkel- und scharfe Karten- auch Würfelspiel, wordurch sehr viel Ungelegenheit entstehen, bey hoher Strafe abgestellt, und

auf keine Weiß gestattet werden; Und so einer in dergleichen, sonderbar aber die so genannte Scholderer mit falschem Spiel erfunden, und dießfalls überwiesen wurde, solle solcher ernstlich abgestraft: ja nach Schwäre und Vielfältigkeit des hierinn gebrauchten Betrugs, nebst Widererstattung des Falschabgewonnenen der Ehren entsetzt werden.

51.

Was die Diebstähl, Strassenrauben, Morden, Brennen, Laster der zweyfachen Ehe, und viel andere in das Criminal hineinlaufende Laster betrift, sollen nach denen gemeinen Rechten, und aufgerichteten churfürstl. Malefitzordnung unmittelbar an Leib und Leben gestraft werden.

52.

Wann auch die Noth und die churfürstl. Dienst erfordern sollten, daß über diese Artikeln einiges Geboth oder Verboth bey öffentlichen Trompetenschall oder Trommelschlag ausgerufen oder verkündet wurde, so soll ein jeglicher verpflicht und gehalten seyn, demselben gehorsamlich billich nachzuleben, gleich als wäre es diesem Artikelsbrief von Wort und Wort mit einverleibt, unter der Straf, so bey dem Ausblasen oder Umschlagen angekündiget worden.

53.

Damit nun diese Kriegsartikeln zu aller männiglichen besseren Nachricht gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach habe; Als sollen selbe bey denen churfürstl. Regimentern, Esquadronen oder Battaillonen nach gehaltener Musterung jährlich wenigst zweymal, als im Frühling und Herbst, bey Ein- und Austritt des Feldzugs, durch den Auditor öffentlich zu Pferd: dann alle drey Monat bey jeder Compagnie, in Beyseyn der Oberofficiers, durch den Fourier Nachrichts, und eines

jeden

jeden besseren Observirung willen vor = und abgelesen werden, worauf dann alle hoch = und niedere Kriegs=officiers, auch gemeine Soldaten in einem formirten Kreiß mit drey zu Gott dem Allmächtigen, als der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, aufgereckten Fingern, alleinig bey denen Hauptmusterungen, als im Frühling und Herbst schwören sollen, denenjenigen aber, so nicht deutscher Nation, und der Sprach gar wenig kündig seynd, haben ihre vorgesetzte Officiers diese Artikeln sonders zu expliciren, auf daß ein jedweder von der unnachläßigen Strafe sich hüten, und hingegen aller Ehr, Tugend und Tapferkeit befleißen möge.

54.

Im Fall jemand von Ihro churfürstl. Durchleucht Kriegsvolk nicht zugegen wäre, wenn diese Artikeln verlesen, und darauf geschworen worden, oder auch kurz oder spät hernach in dero Dienst tretten und angenommen würde, derselbe soll eben so vollkommen solchen Eyd und Artikeln unter der darinnen gemeldten Strafe zu halten schuldig seyn, als wenn er in Person gegenwärtig gewesen, und darauf geschworen hätte.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen allen zu mehrerer Urkund und Bekräftigung haben höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchleucht diesen Artikelsbrief unter dero Hofkriegsraths=Kanzley=Secrete verfertigen lassen. Actum in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den 22. Jenner An. 1746.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoris Speciali

Joseph Ignati Roser.

Eidform,

welche der Auditor nach vorgelesenen obigen Kriegsartikeln sowohl Ober = als Unterofficier und Gemeinen im Kreis deutlich vor= und jeder nachzusprechen hat.

All demjenigen, so mir anjetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, werde ich getreulich und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott verhelfe, und alle seine Heiligen.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph
in Ober- und Niederbaiern, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Unsere durchleuchtigste Vorfahrere sowohl untern 1sten Octobers 1701., dann 9ten Decembers 1720., als auch Wir sub dato 23sten Februar 1748. zu Verhinderung des Duelliren, Raufen, Schlagen, Balgen, und anderer gewaltthätiger Angrif die schärfeste Verordnungen bey Vermeydung Leib- Lebens- und anderen exemplarischen Bestrafungen erlassen haben, Wir aber nichts destoweniger eine Zeit her ganz mißfällig wahr- und vernehmen müßen, daß diese Duellsmandata gleichsam in Vergessenheit gesetzt werden, angesehen deren ungeacht in unseren Churlanden derley in allen Rechten höchst verbothene Excessen, Ausforderungen, Duell, Raufhändel, und Balgereyen, ja sogar Todschläge, auch in denenjenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Wesen um ihrer Tapferkeit, und guten Qualitäten willen, sowohl in Civil- als Militair- und anderen Staatsbedienungen noch viel, lange, nützliche, und ersprießliche Dienst hätten leisten können, und zwar öfters

mit Verlust des ewigen Seelenheils dennoch ganz freventlich und höchst strafmäßig verübet worden.

Gleichwie wir nun dergleichen unverantwortlichen Muthwillen, dann höchst schädliches Unheil, wodurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, gerechter Zorn Gottes erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrittet, und die christliche Liebe vertilget wird, von Unsers hohen Landesfürstlichen Amts wegen länger zu verstatten, noch nachzusehen gnädigst nicht gemeynet sind. Also, und damit das gemeine Weesen in guter Pollicey und gewünschtem Friedenstand erhalten, die Liebe gegen dem Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen Unsern Unterthanen, was hohen, oder niederen Stands sie seyn mögen, ein und fortgepflanzet, der göttliche Segen erworben, mithin der schuldige Respect gegen Uns, als ihrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit festgesetzet und stabiliret werde. So verordnen und gebiethen Wir

Articulus 1mus. Aus churfürstlicher Macht auf das ernstlichste, daß Niemand von Unseren hoh- und niedrigen Officieren, Hof- und Civilbedienten, Unterthanen, wie nicht weniger Fremden, Durchreisenden, und all anderen, wessen Standes und Würde die auch seyn möchten, den anderen mit Minen, Worten oder That beleidigen, oder angreifen, noch demselben, es seye in Gesellschaft, oder sonst mit groben Scherz, unzimlichen Gebärden, oder auf andere Weis schimpflich antasten, oder verunglimpfen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich, und bescheidentlich mit seinen Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eignen Besten, Sicherheit und Conservation eines geruhigen Lebens, und der Einigkeit befleißen, einer auch dem anderen den Respect, so ihm wegen seines Standes, oder Amts zukommet, ohne einige Schmällerung, und Abbruch geben soll.

Art.

Art. 2dus. Nicht weniger ist Unser ernstlicher Willen, daß all diejenige, so einigermassen entweder durch Minen, Wort oder Thätlichkeit in Unseren Churlanden beschimpft zu seyn vermeynen, sich nicht gelüsten lassen sollen dießfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, sohin Uns in das Uns anvertraute oberstrichterliche Amt zu greifen, sondern Wir werden darob seyn, daß ihnen zureichende Satisfaction von jener Obrigkeit, worunter der Beleidiger stehet, wiederfahren, und sowohl ihre Ehre, und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungekränkt, und ungeschmäleret erhalten, gerettet und vindiciret werde.

Art. 3tius. Wobey Wir jedoch keineswegs gemeynet seyn jemanden die von Gott, und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeydentliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit, und Glieder, wie auch die Abwendung der etwan angedroht- und nächst erfolgender Schläge, oder dergleichen Injurien, wenn nur darbey die geziemende Maaß nach denen Regeln der Nothwehr nicht überschritten wird, auch die Gefahr andergestalten nach menschlichen Vermuthen nicht vermieden werden kann, abzuschneiden oder zu verbiethen.

Art. 4tus. Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen Unseren wiederholt-öffentlichen Verboth zuwider, sich dannoch den anderen in Unseren Churlanden auf eine gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Ort, es seye persönlich, oder durch abgeschickte Mittelspersonen, oder auf andere Weiß schriftlich, und durch Absendung gewisser Cartel, und Absagsbrief, zu einen Duell, Kampf, oder Balgerey, es seye zu Pferd oder zu Fuß, vorsetzlich zu provociren, anzureitzen, und auszufodern unterstunde, und darzu sowohl der ausforderende, als ausgefoderte Theil gewisse Secundanten und Bey-

stånder erbitten, oder auch an der bestimmten Zeit und Ort allein, und ohne dieselben erscheinen, wirklich schlagen, duelliren, und balgen wurden, so sollen nicht allein der Provocans, als Provocatus, sondern auch die Mittelspersonen, als Patrini, Secundanten, Hülf, Vorschub und Rathgebere, obschon keiner aus denen Duellanten verletzt, verwundet, oder umgebracht wurde, und es möge der Zweykampf in- oder außer Unseren Churlanden erfolgen, unnachläßig durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet, der Körper aber sowohl des Hingerichteten, als des in Duell Gebliebenen auf der Richtstatt begraben werden solle.

Art. 5tus. Wir wollen auch hierdurch den Pœnis Canonicis mit nichten derogieret haben, und dieses ohne Unterschied, es werde, das in Unseren Churlanden angekindete Duell in, und außer Lands ausgeführet.

Art. 6tus. Wurde aber sich jemand nach so begangenen freventlichen, und höchst sträflichen Zweykampf auf flüchtigen Fuß setzen, und nach 3mal wiederholter Edictalcitation, die bey der Militz nach Kriegsgebrauch geschihet, nicht erscheinen, sollen dessen Güter alsogleich sequestrieret, und deren Genuß durch unseren Fiscum eingezogen, und demselben solang eingeraumet werden, bis sich der Flüchtige gestellet, und dieses seines Verbrechens halber genugsam gerechtfertiget haben würdet, doch das denen Weibern, und Kindern die Alimenta hievon gereichet, auch die Sequestration länger nicht, als ad Dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquenten andauren, sodann die Güter nach dessen Tod denen Kindern oder Agnatis, und wenn es von Rechts wegen sonsten gebühret, gänzlichen zuruck gegeben, und restituieret werden sollen.

Art. 7mus.

Art. 7mus, Sollte aber auf den jezt erwehnten Fall ein derley flüchtiger Verbrecher nach der dreymal widerholten Edictalcitation nicht erscheinen, so ist gleichwohlen der Proceß wieder selben als einen Abwesenden fortzusetzen, auch die verdiente Straf gegen selben, er mag begütert seyn, oder nicht, an dem Pranger in Effigie exequieren zu lassen.

Art. 8vus. Und wenn auch ferner auf beschehene Ausfoderung der Duell wirklich nicht erfolgen, oder auch der Provocatus nur die Conditiones des Zweykampfs annehmen, und weiter nicht erscheinen wurde, so sollen dieselbe dennoch pro qualitate Personarum entweder durch wirkliche Relegation, Abschaffung von Hof, mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerschließels, Abschickung auf 10. oder einig jährige Gefängniß, mit wohl empfindlichen Geldstrafen, und nach Gestaltsame der Umstände auch sonst auf das schärfeste gestrafet werden.

Art. 9nus. Wenn sich auch jemand nach beschehener Quittierung und erhaltenen Abschied gegen seinen ehemaligen Regimentscommandanten, oder gewesten Obern, oder wer es immer, und aus was Vorwand es seyn mag, einige Injurien auszustossen, sohin gelüsten lassen sollte, zu einen höchst strafbaren Duell ausfodern, oder auch außer Lands citieren, folglichen sich durch die halbe Welt aufsuchen zu machen: in solchen Fall der Herausgefoderte keineswegs injuriret, und zu erscheinen schuldig seyn, sonderen der Injuriant in diesen Puncten, bis zu Ausgang der Sach der competierenden Obrigkeit in hiesigen Landen unterworfen verbleiben, massen die auf solche Weis gleichsam in Fraudem legis erschlichen, und zu Ausführung deren Unseren gnädigsten Verordnungen so freventlich entgegen laufenden Unternehmungen an sich gebrachter Abschied ipso facto in solchen Fall für null, und nichtig gehalten, und seyn, so

fort

fort also zu Ausmachung deren hiehero citiert, und auf nicht erscheinen ihme nach Kriegsgebrauch als einen Flüchtling, und muthwilligen Calumnianten der Proceß formieret, sodann nach Gestaltsame der Umständen exequiert werden solle.

Art. 10mus. Wir wollen auch in Kraft dieß jedermänniglich ernstlich injungiert, und anbefohlen haben, daß, wer eine zum Duellieren, und Raufen Anlaß gebende Beschimpfung hören, oder vernehmen wurde, derselbe solches alsogleich bey Vermeydung schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens bey des Beschimpfers Obrigkeit anzeigen, damit derselbe bis zu der Sachen Austrag mit Arrest belegt, und nach Beschaffenheit deren Umständen zur gebührenden Satisfactionsleistung angehalten werden möge.

Art. 11mus. Sollte aber jemand von einen Duell, Rencontre, oder sonstiger Schlägerey hören, oder von ungefehr darzukommen, so solle der, oder diejenige bey Vermeidung schweresten Einsehens den streitenden Partheyen in Unseren höchsten, oder Unseres Hofkriegsraths, oder des Regimentsnamen den Frieden gebiethen, und zugleich den Arrest ankünden, auch solches sogleich bey seiner Behörde anzeigen.

Art. 12mus. Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welcher gestalten vielmals sich einige unterstanden nicht nur denjenigen, so von jemand mit Verbal- oder Realinjurien muthwillig angegrifen, und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich oder schriftlich vorzuhalten, und vorzuwerfen, anderen zu hinterbringen, und zu propalieren, sonderen auch den, oder dieselbe mittels schimpflichen Unternehmen, und Zeichen von einer Gesellschaft, oder Corps auszuschliessen; sohin per indirectum zur Nehmung eigenmächtiger Revange, und Satisfaction zu encouragieren, und anzuhetzen; als

als wollen Wir gleichfalls statuieret, und verordnet haben, daß all diejenige Personen, es seyen Officiers, Hof- oder Civilbediente, oder wer es immer seyn mag, so hinkünftig dem Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder den, und dieselbe auf obig, und andere höchst strafbare Weis zur Privatrevange, und eigenmächtiger Satisfaction zu verhetzen, und zu verleithen, anderen derley zu hinterbringen, und zu propalieren sich unterfangen dürften, nach Proportion ihres Verbrechens, und zwar, wenn eine Entleibung hieraus erfolget, nach Vorschrift des vorig 4. Artickuls gleich denjenigen, so als Secundanten, und Rathgebere, oder sonsten mit Rath und That einen Duell concedieren, und beförderen helfen, mit der daselbst gesetzten Todtesstraf belegt, und dazu condemniert werden sollen, daferne aber

Art. 13tius. durch derley Vorhalten, und Anhetzen dann Propalieren keine Entleibung erfolgete, so sollen jedoch derley Auf- und Anhetzere pro qualitate Personarum und nach Beschaffenheit der Umständen, nach Innhalt obig 8. Artickuls arbitrariè auch sonst auf das schärfeste bestrafet werden.

Art. 14tus. Nachdeme sich auch zum öfteren zuträgt, daß unter dem Vorwand eines simulierten Rencontre rechte Formalduella angestellet, und ausgeübet werden, so sind Wir zwar, wie Articulus 2dus gemeldet, nicht gemeinet, jemanden die unumgängliche Nothwehr und Defension abzuschneiden, noch zu verbiethen, es sollen jedannoch alldiejenige so dergleichen Rencontre gehabt, die Umstände, und daß solches ex motu primo und in Flagranti, dann nicht præmeditate, oder ex Condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einem Betrug erfunden wurden, gleichfalls ob concurrens duplex Delictum Duelli & Doli mit der Articulo 4to. gesetzten Leib, und Lebensstraf gleich denen Duellanten zu belegen seyn.

Art.

Art. 15tus. Da aber aus allen Umständen behauptet, und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sonderen ein rechter Rencontre gewesen, auf diesen Fall cessieret zwar die in dieser Generalverordnung Articulo 4to. auf die Duellanten gesetzte Bestraffung, es sollen jedoch die Urhebere und Authores rixæ von solchen Rencontres mit exemplarischer Straf beleget, auch diejenige, so die Nothwehr überschreiten, nach Art der Excess, und Umständen extraordinarie bestrafet werden, absonderlich, woferne bey einem derley Rencontre jemand entleibet wurde, in welchen Fall nach Vorschrift Unserer Rechten verfahren, und das vergossene Menschenblut vindicieret werden solle.

Art. 16tus. Wir verordnen auch noch weiters, daß im Fall sich jemand gelüsten lassen wurde, den anderen mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutasten (in welchem Fall dem beleidigten Theil die rechtmäßige Retorsion in Continenti zu thun erlaubet seyn solle) eine solche Injuria, welche einem von Adel, oder soviel das Militare betrift, einem Oberofficier zugefügt wird, eo ipso für ein Criminalattentatum gehalten, und nach Gestalt deren Personen des Orts, der Zeit, und anderen Umständen gleichfalls mit der Relegation und den schon oben Articulo 8vo. specificierten extraordinari oder auch noch anderen schärferen Bestraffungen irremissibiliter angesehen, und verfahren werden solle. Es wäre dann, daß Injuriant gleich auf der Stell oder längst inner 24. Stund erweislicher massen declarierte, daß solches nur aus Zorn oder Unbedachtsamkeit geschehen seye, welchen Falls der Casus nicht mehr pro criminali zu achten, sohin nur nach Innhalt des Cod. civ. P. 4. C. 17. §. 14. zu verhandlen, und zu entscheiden seyn solle.

Art.

Art. 17mus. Und damit diesem sehr großen Unheil um so viel mehreres, und besser gesteuret werde, so soll zuforderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurienhändl, Affrontir- und Ausforderungen, verdächtige Rencontres, Duelle, Schläg, und Raufhändl vorbeygehen, völlige Macht, und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich derselben nach Beschaffenheit der Personen zu versicheren, wie denn auch die Verbrecher dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn, doch daß dieselbe nachgehends ihrer ordentlicher Instanz und Obrigkeit ohnweigerlich ausgefolgt, und übergeben werden.

Art. 18vus. Daferne auch die Injuriati, oder Provocati ex quocunque demum Respectu selbsten zu klagen unterlassen sollten, so werden Unsere nachgesetzte Dicasteria, und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch Unsere Fiscals, oder nach Gestalt der Personen, in anderweg unaussetzlich, auch ex officio zu verfahren, fürnemlich aber ihr Absehen dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem Delicti, und den dabey mitunterlauffenden Umständen wirklich behörig- und hinlängliche Satisfaction verschaffet werde.

Art. 19nus. Die Proceßir- und Bestraffung derley Delinquenten belangend, so wollen Wir zwar solche den Judiciis ordinariis noch fernershin belassen haben, jedoch behalten Wir Uns in Fällen, wo sich derley zwischen denen von Adel, oder quoad Militare, zwischen Oberofficiers anbegiebt, den Casum zur selbstigen höchsten Einsicht und Endscheidung bevor.

Art.

Art. 20mus. Gleichwie Wir auch auf den Fall, so ferne die Mitschuldige theils Militair-theils Hof- oder Civil Personen, und also ad diversa Judicia gehörig wären, jederzeit zu Unserer höchsten Stelle Bericht gewärtigen, damit in derley Fällen ein Judicium mixtum von Militair-und Civil Personen angeordnet, mithin derley Untersuch- und Bestraffung soviel möglich erleichteret, und beförderet werden möge.

Art. 21mus. Es sollen auch alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesem Unseren erneuerten und geschärften Generalmandat ausgesetzte Leib- und Lebensstraf in einigerley Weis zu mitigiren, und da es sich auch zutrüge, daß derley Delinquenten quoad Satisfactionem privatam sich mit einander verglichen hätten, so sollen die Richter dannoch dahin bedacht seyn, damit dem Publico ein als andernwegs die billigmäßige Satisfaction verschaffet und gegeben werde.

Gebiethen demnach allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair-und Civil Personen, wie sie Namen haben mögen, gnädigst, und ernstlich, und wollen, daß dieser Unser churfürstl. Verordnung festiglich nachgelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unser höchsten Ungnad gehorsamst procediret, und verfahren werde.

Damit sich nun ein jeder hiernach zu richten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten wisse; So wollen Wir, daß diese erneuerte, und in Druck gelegte Generalverordnung nicht nur aller Orten behörig publiciret, und affigiret, sondern auch bey Unseren sammentlichen Trouppen des Jahrs einmal, und zwar bey der Hauptmusterung, wo man auch die Kriegsartikel allzeit zu publiciren pflegt, der

genau-

genauesten Darobhaltungswillen deutlich vor- und abgelesen werden sollen. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23. Sept. 1773.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Marquard Ignaz Norz, churfürstl. Hofraths Sekretär.

Innhalt.

Die ganze churfürstliche Infanterie-Instruction und Dienst-Reglement bestehet in folgenden fünf Theilen; als

Erster Theil. Allgemeine Verhaltungen aller bey einem Regiment befindlichen Personen von gemeinen Soldaten an bis zum Regimentsinnhaber.

Zweyter Theil. Das Exercitium.

Dritter Theil. Garnisondienst.

Vierter Theil. Felddienst.

Fünfter Theil. Besondere Verhaltungen im Garnison und Feld.

Und ist jedem Theil ein eigenes Register angefüget, in welchem die in jeder Verhaltung befindliche Materien nach ihrer Abtheilung in Paragraphen, mit Bemerkung der Seite, kürzlich angezeiget werden.

Allgemeine Verhaltungen.

Erste Verhaltung.

Die Kriegsleute überhaupt angehend.

§. 1.

Was denen Soldaten am ersten bekannt gemacht werden soll.

Allen unseren Kriegsleuten solle gleich bey ihrer Anstellung obiger Artickelsbrief, dann das Duellmandat langsam, und deutlich vorgelesen nöthigenfalls erkläret, und ehe man sie schwören lasset, denenselben eine ernstliche Meineydsverwarung gemacht werden.

§. 2.

Worzu die Soldaten vor allen angeleitet werden sollen.

Jeder Soldat solle vor allen zu einen Christlichen Lebenswandel angeleitet, ihme das wahre Air eines Soldaten beygebracht, und sodann sein ganzes Verhalten ausführlich und gründlich gelehret werden, wie solches in folgenden klar und deutlich vorgeschrieben worden.

Zweyte Verhaltung.

Den Gemeinen Soldaten ins besondere betreffend.

§. 1.

Eigenschaften eines Soldaten.

Ein jeder Soldat solle sich vor allen eine Aufführung angewöhnen, welche diesen Stand gemäß ist.

Nun aber können unter denen Soldaten niemalen solche Leute gelitten werden, welche denen Lasteren ergeben, oder mit irgend einen Mackel behaftet sind.

Es solle also ein jeder Soldat überhaupt ein vernünftiger, gewissenhafter, ehrliebender, und tapferer Mann seyn.

§. 2.

Wie die Soldaten sich unter einander,

Die Soldaten sollen höflich und bescheiden gegen jedermann, am ersten aber gegen ihre Kameraden seyn.

§. 2.

Und ob sie sich schon als Brüder anzusehen haben, so sollen sie einander doch allezeit mit einer gewissen Achtung begegnen, sich aller niederträchtig= und pöbelhaften Namen, Worte und Ausdrücke enthalten; besonders aber sollen die Rekruten, so lange sie denen übrigen nicht an der Aufführung, Ajustirung, und dem Exercitio vollkommen gleich sind, solche allezeit als ihre Vorgänger ansehen, und ehren.

> und sodann die Unterofficiers respectiren sollen.

Die gemeine Soldaten sollen gegen die Gefreyte Respect gebrauchen, ihren Unterricht willig annehmen, und denen Befehlen, welche sie Dienstshalber ertheilen, getreulich nachkommen.

Kein gemeiner Mann solle gegen einen Unterofficier mit bedecktem Haupte reden, solchen allezeit mit, Herr, tituliren, seinen Befehlen schleunige Folge leisten, gegen solche keinen Widerwillen zeigen, noch weniger schmälen, oder raisoniren; und so er auch von ein oder dem anderen gestraft würde, hat er es mit Gedult und Gehorsam anzunehmen: solte er aber vollkommen überzeugt seyn, daß ihme unrecht geschehen, so kan er sich zwar bey seinen höheren Vorgesetzten, und Oberofficiers beschwehren, jedoch muß er das ihme angethane Unrecht aufs genaueste erproben können, ausser deme er sich gedoppelter Strafe schuldig macht.

§. 3.

Ein jeder Soldat ist allen Oberofficiers die vollkommenste Ehrerbietung und Gehorsam

> Wie die Soldaten

die Oberofficiers respectiren, und was sie denenselben sowohl als höchsten Herrschaften auf der Straße vor Ehrenbezeugung erweisen sollen.

schuldig, soll einen jeden nach seinen aufhabenden Karacter respectiren, und benennen, und so er mit einen zu reden, oder Antwort zu geben hat, soll es zwar mit aller Freymüthigkeit geschehen, jedoch der Respect dabey aufs genaueste beobachtet werden.

Wann ein Soldat einem Officier auf der Strasse begegnet, es seye solcher auch von was Character, Regiment, Garnison, oder Trouppe er wolle, so soll er, wann er anderst vollkommen angezogen, und nicht etwann in einer Arbeit begriffen ist, auf 6. Schritt weit von solchen stehen verbleiben, Front dagegen machen, und solchen mit bedecktem Haupt, und in gerader Stellung frisch in das Gesicht sehen, ohne jedoch eine weitere Bewegung mit der Hand oder Ehrenbezeigung zu machen.

Ihro Churfürstl. Durchläucht rc. rc. und denen höchsten Herrschaften sollen alle Soldaten auf 20. Schritt Front machen, auf 6. Schritt den Hut frisch abnehmen, an die linke Rocktasche halten, und in gerader Stellung zwar beherzt, jedoch mit einer anständigen Mine ins Gesicht sehen.

§. 4.

Wie sie sich gegen andere Personen und zumal auf der Straßen, aufführen sollen.

Allen Churfürstlichen Ministern, Hofkriegsräthen, und sonstigen Personen von ersten Rang, sollen die Soldaten, gleich als ihren Oberofficiers, Front machen, und bey aller Gelegenheit den vollkommsten Respect bezeigen.

Und da es den höchsten Dienst selbst zur Unehre gereichen würde, wann sich die Soldaten nicht gegen jedermänniglich als ehrbare, und gesittete Leute aufzuführen wüsten; so sollen sie auch gegen all übrige Personen, von hoch- und niederer Gattung, männlich oder weiblichen Geschlechts, höflich und bescheiden seyn, und niemanden, weder auf der Straße, noch in denen Häusern mit verächtlichen oder Schimpfworten begegnen; besonders aber allen ohnanständigen Scherz, singen, pfeifen, eßen, oder Toback rauchen auf der Straße, unterlassen.

§. 5.

Ein jeder Soldat solle sich allezeit ordentlich und nett anziehen. Wie sich die Soldaten anziehen sollen.

Die Hosen müssen knapp anliegen, und fest am Creuz sitzen.

Die Strümpf wohl angezogen, und mit einen zwey Finger breiten Band ober den Knie gebunden seyn.

Die Camaschen sollen niemalen Falten haben, und die Stiefelstutzen allein einen Daumenbreit vorsehen.

Ein jeder solle sich täglich die Hände, und das Gesicht vor der Zimmerthüre waschen, den Mund ausspielen, und die Zähne mit Tobackaschen oder gebranten Brod putzen.

Die Haare sollen allezeit mit den weiten und engen Kamm rein ausgekämmet wer-

den, damit auf dem Kopf niemal einiges Ungeziefer angetroffen werde.

Ein jeder Soldat solle auf den Würbel ein dreyfach geflochtenes Zöpfel haben, welches die obern Haare wohl zusammen nimmt, und bis in den Haarzopf reichet.

Der Haarzopf soll an dem Genick der Halsschnallen gleich fest eingebunden werden, und accurat bis zur Rocktaille lang seyn.

Die Seitenhaare sollen wohl dapiret, etwas geschmieret, die Spitzen eingeschlagen, und in eine Queerwuckel dem Ohrläppel gleich gestecket werden.

Das Halsbindel muß nicht zu lucker umgeschnallet, und täglich ein weises leinernes Streifel ohngefehr eines halben Fingers breit aufgenähet seyn. Das Camisol soll durchaus zugeknöpft, der Rock allezeit zugehaftelt, und die Rockschöße aufgeschlagen getragen werden.

Der Hut muß fest auf dem Kopf, und zwar mehr auf den rechten Aug sitzen, die Spitze aber allezeit gegen das linke Aug gewendet seyn.

Die Kuppel soll fest um den Leib gespannet werden, und die Schnalle den untersten Camisolknopf bedecken.

§. 6.

Wie die Soldaten

Ein jeder Soldat solle allezeit seine Montierungsstücke, wie sie Namen haben,

propre

propre halten, und alles Mettal und Eisenwerk soll beständig Spiegelblank seyn. putzen sollen.

Wann an dem Rock, zumal an den Kragen, und auf den Rucken ein Schmutz entstehet, soll selber alsobald mit warmen Wasser und Seife ausgewaschen werden; und da hieran meist der Haarzopf Ursache ist, wann er nicht täglich ausgemachet und das Zopfband öfters gewaschen wird, so solle solches bey ohnausbleiblicher Strafe niemalen unterlassen werden.

Die weissen Camisöler und tuchene Hosen sollen, wann es nöthig ist, mit weissen Letten angestrichen, hierauf aber jedesmalen rein ausgebürstet, und ausgeklopfet werden; jedoch muß dieser Letten ehevor recht ausgewaschen werden, damit aller Sand und rothe Erde davon kommt: auch das Lederwerk soll mit diesen weissen Letten angestrichen, jedoch aller Schmutz ehevor rein ausgewaschen werden.

Die Patrontaschendeckel sind, wie bishero, mit schwarzen Glanzwax zu unterhalten.

Alles Metall und Eisenwerk kann mit Trippel, Zinnasche, oder Ziegelmehl und anderen derley Materien blank geputzet werden, doch sollen sich die Soldaten immer an die Wohlfeilesten, und der Gesundheit am wenigsten schädliche halten; und wird besonders das Stahl, und Kalchbutzen gänzlich verbothen, als welches beydes dem Menschen und Gewehr schädlich ist.

Die Feuergewehr sollen öfters zerleget, der Lauf innwendig mit feinen Sand oder Asche ausgerieben, rein ausgewischt, und die Schloßfedern nur mit wenig Baumöhl von Zeit zu Zeit eingeschmiret werden.

Da aber das allzuviele Putzen beyden, der Montierung und Gewehr mehr Schaden als Nutzen bringet, so sollen sich die Soldaten so viel nur möglich in acht nehmen, ein oder das andere unrein zu machen, besonders aber keinen Schmutz oder Roßt überhand nehmen lassen.

§. 7.

Wie sich die Soldaten ausziehen, und ihre sachen verwahren sollen.

Die Soldaten sollen sich ordentlich ausziehen, und ihre Sachen in guter Verwahr halten.

Wann sie nicht durch Herrndienste verhindert sind, sollen sie jedesmal vor dem schlafengehen alles, was sie am Tag angehabt oder gebraucht, rein machen, flicken und putzen.

Der Hut soll allezeit in Futteral seyn; und wird hierbey erinnert, daß sich die Soldaten in Garnison niemalen von denen bishero üblichen Futteralen lassen sollen. Rock und Camisoll soll seinen eigenen Nagel neben der Bettstelle haben, das Futter heraus gekehret, der Rock zugehäftelt, und eingeschlagen seyn. Kuppel und Seitengewehr soll eben also neben der Bettstelle henken.

Die schwarzen Camaschen, ingleichen die Schuhe sollen neben oder unter dem Bett henken

ken oder stehen; und ist hierbey zu merken, daß solche täglich gewechselt, fleißig in der Schmier gehalten, und die Absätze allezeit genaglet seyn müssen.

Alle übrige Montirungsstücke sollen jederzeit in dem Tornister verwahret, dieser aber zugeschnallet, und mit des Mannes Namen bezeichnet werden; und solle in denen Tornistern selbst alles ordentlich zusammen geleget, die Wäsche und Strümpf allezeit rein und geflicket, besonders aber an den Strümpfen die Socken ausgewaschen, anzutreffen seyn.

Das Feuergewehr und die Patrontaschen müssen in dem Flötz aufgehangen werden, und jeder Mann seinen eigenen Nagel haben.

Der Hahn am Gewehr muß abgelassen, und der Stopsel im Lauf seyn; es muß aber niemalen ein geladenes Gewehr an Nagel gehenket werden: der Patrontaschendeckel soll zugedeckt, und zugeknöpft seyn.

Jeder Mann soll sich täglich vor den schlafengehen, die Haare wicklen, und keiner nackend zu Bette legen.

§. 8.

Wie die Soldaten ihre Wirthschaft einrichten sollen.

Die Soldaten sollen sich eine gute Wirthschaft angewöhnen. Die Helfte der Löhnung muß zur Kost angewendet werden, und diese soll jeder Soldat gleich nach dem Præ-Empfang den ihme angewiesenen Menage-Meister behändigen.

Die Soldaten sollen alle Tag warme und gesunde Speisen essen, und ein jeder das Kochen und Einkaufen verstehen.

Der Menage-Meister soll den Rekrutten desfals Unterricht geben.

Es wird Kammeradschaftsweise Tour a Tour gekocht, und jeder Soldat muß alle Brodtage wenigstens ein halbes Laibel zur Suppe geben.

Es solle jedesmalen den Abend zuvor oder Morgends sehr früh eingekaufet werden, und der Koch soll dem Menage-Meister das Eingekaufte vorzeigen und Rechnung machen. Jeder Koch soll dergestalt fruh Feuer anmachen, daß die Leute vor der Wacht-Parade essen können; nach dem Abkochen aber abspielen, die Kuchel sauber zusammenräumen, das Feuer auslöschen, Wasser zum waschen und trinken zutragen, und den ganzen Tag zu Hause bleiben.

Den Rest der Löhnung soll der Soldat schicklich eintheilen, damit er alle Woche seine Wäsche bezahlen, und sich die übrigen nothwendigen Kleinigkeiten beyschaffen kann.

Ein jeder Soldat soll für allezeit mit Schuhschmier, Schuhnägeln, Wax, Putzzeug, und blau- und weissen Zwirn versehen seyn.

Er muß mit seinem Brod eben so schicklich hausen, als mit dem Geld, und niemalen eines verkaufen, es sey ihm dann von

vorigen Brodtag ein Laibel übrig geblieben. Er soll von niemanden Geld borgen, überhaupt keine Schulden machen, nichts verkaufen, und keinem etwas leihen.

Ein verheuratheter Soldat muß für sein Weib repondiren, mithin solches zur Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit anhalten.

Für alle Fehler, die ein Soldatenweib begehet, soll der Mann gestraft werden, es seyn dann Verbrechen, welche er absolùte nicht verhüten können.

Die Soldatenweiber sollen täglich die Zimmer, Flötze, Stiegen, und Abtritte kehren, und putzen; Tisch und Bänke, auch öfters die Fenster abwaschen: dagegen sollen ihnen die Soldaten ihre Wäsche zukommen lassen, und für jedes Hemd 2. Kr. Wascherlohn bezahlen. Die Kleinigkeiten, als Stiefelstüzen, Steckärmeln, Schnupftücher, und dergleichen, ingleichen das Tischzeug und die Handtücher von Zimmer, sollen sie umsonst darein waschen.

Im übrigen sollen sie für die Wäsche fleißige Obsorg tragen, selbe mit des Mannsname bezeichnen, sauber waschen und flicken, mit keinem Commißbrod, noch sonst verbothenen Waare handeln, und niemanden etwas borgen, oder leihen.

§. 9.

Ein Soldat solle sich seinen Dienst und das Exerciren, sobald nur möglich, vollkom- Wie sie sich den Dienst

men

und das Exerciren am leichtesten bekannt machen, und was sie am ersten beym Ausgehen, und der Ordre beobachten sollen.

men bekannt machen; vor allem aber eine gerade Stellung und gesetzten Gang angewöhnen. Er muß niemalen warten, bis ihn sein Unterofficier vornimmt, sondern so oft er nur eine übrige Stunde hat, sich selbst üben, das Gewöhr in die Hand nehmen, und den ersten besten Kameraden bitten, ihm den nöthigen Unterricht zu geben.

Eben so soll er es mit dem Dienst machen.

Er muß immer fragen, was man in der Caßern, beym Ausgehen, auf Wachten und bey andern Diensten zu thun habe; was denn eigentlich eine Schildwacht zu beobachten, und wie man sich bey dieser oder jener Wacht besonders zu verhalten habe.

Dieses soll er alles wissen, ehe er selbst Dienste macht; denn im Dienst werden alle Fehler gestraft, sie mögen aus Unwissenheit oder Vorsatz geschehen, mithin muß sich ein jeder vor Strafe hüten.

Ein junger Soldat muß öfters auf die Wachtparade, auch zu Zeiten auf eine oder die andere Wacht, gehen, um zu sehen, was da zu thun seye. Dieses versteht sich aber, wann er sich einmal zu ajustiren, und als Soldat zu produciren weiß: dann eher soll er sich nicht auf der Strasse sehen lassen.

Ueberhaupt soll kein Soldat nicht ausgehen, er seye dann aufs netteste angezogen, und habe sich zuvor bey dem Korporal von Tag gemeldet; und, wenn ihm kein anderer Befehl gegeben worden, so soll er allezeit

beym

beym Essen, bey der Ordre, und beym Zapfenstreich pünktlich zu Hause seyn.

Die Wacht-Reserve, und das Feuerpiquet soll beständig zu Hause und angezogen verbleiben. Bey der Ordre soll der Soldat fleißig aufmerken, was befohlen wird, und so er etwas nicht recht verstanden, seine Unterofficiers fragen.

Denn alle Befehle müßen aufs genaueste vollzogen werden, und die Unwissenheit kann keinen entschuldigen.

Was er weiters zu erlernen und zu beobachten habe, werden ihm seine Vorgesetzte anzeigen.

Dritte Verhaltung,

den Zimmermann betreffend.

§. 1.

Das ganze Verhalten des gemeinen Mannes, so wie es befohlen, und vorgeschrieben worden, gehet in allem, nichts ausgenommen, auch den Zimmermann an. Er hat sich niemalen anderst, als ein gemeiner Soldat anzusehen, und, wenn er zur Zimmerarbeit nicht nöthig ist, auch dergleichen Dienste bey der Compagnie zu verrichten.

Wie sich der Zimmermann überhaupt zu verhalten habe.

Mithin muß er sich auch so aufführen, alles wissen und beobachten, was jeder gemeiner Soldat zu erlernen und zu thun

hat.

hat. Da er aber auch zu Zeiten mit der Compagnie oder dem Regiment als Zimmermann auszurucken hat, so soll er sich diejenigen Handgriffe, die er alsdenn mit der Hacke und dem Gewöhr zu machen hat, besonders bekannt machen.

§. 2.

Besonderes Verhalten der Zimmerleute bey ihrer Arbeit in Garnison.

Wenn dem Zimmermann in Garnison erlaubet wird bey seiner erlernten Handirung zu arbeiten, so soll er sich alsdenn denen gnädigsten Verordnungen fügen, die in Betref der Arbeiter denen Regimentern vorgeschrieben sind.

Wird er bey einem churfürstlichen Casernbau oder Reparation als Zimmermann gebraucht, so hat er gegen täglich 12. Kreutzer Zulage zu arbeiten, und dem allenfalls dabey aufgestellten Zimmer Korporal hievon täglich 1. Kreutzer zu verreichen.

§. 3.

Ordnung und Dienst der Zimmerleute im Feld.

Im Feld sollen bey jeder Compagnie zwey Zimmerleute angestellet, und der geschickteste von Regiment zum Zimmerkorporal ernennet werden, alle Zimmerleute stehen alsdenn als Zimmerleute unter diesen Korporal, und haben seinen Befehlen genaue Folge zu leisten.

Sie werden im Feld auf Commando, Ordonanz, Generalwacht und andere Regiments- und Herrndienste commandirt, welche sie genau, und mit allem Fleiß zu vollziehen haben.

§. 4.

Der Zimmerkorporal muß ein ordentlicher, fleißig- und gesetzter Mann seyn. Verhalten des Zimmerkorporals.

Er soll zur Leibcompagnie gestellet werden, und nicht nur sein Handwerk wohl verstehen, sondern auch lesen und schreiben können.

Da er die Zimmerleute auf alle sie betrefende Dienste zu commandiren hat, so muß er seinen accuraten Roster halten.

Wird er allein mit denen Zimmerleuten commandirt, so hat er sie beysammen zu halten, und für alle Excessen zu repondiren.

Vierte Verhaltung,

den Gefreyten betreffend.

§. 1.

Ein Gefreyter soll nicht nur das ganze Verhalten der gemeinen Soldaten, so, wie es in der zweyten Verhaltung vorgeschrieben worden, sondern auch den Dienst und das Exercieren gründlich verstehen. Von den Eigenschaften eines Gefreyten, und dessen Verhalten gegen die gemeine überhaupt.

Dann er soll in allen dem gemeinen Mann zum Muster seyn. Alle Fehler, Laster und Verbrechen sollen an ihm gedoppelt gestraft werden, weil er sie bey andern verhüten und abstellen soll.

Er soll vorzüglich Ambition haben, und seine ganze Aufmerksamkeit auf die gemeine Leute richten. Er muß sich mit solchen nicht familiar machen, keinen dutzen, noch weniger das Dutzen annehmen, keine unanständige Nämen oder Worte gegen sie gebrauchen, sondern sie vielmehr zu einer guten und christlichen Lebensart, zur Höflichkeit, Respect und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte anmahnen.

§. 2.

Von dessen Ehrenbezeugung gegen die Vorgesetzte.

In Ansehung der Ehrenbezeugungen gegen die vorgesetzte Oberofficiers, Standspersonen und höchste Herrschaften hat sich ein Gefreyter gleich dem gemeinen Mann zu verhalten.

§. 3.

Worauf er bey seiner Korporalschaft zu sehen.

Die Gefreyte sollen Korporalschaftsweise vertheilet, und jedem Korporal ordinair zwey zugegeben werden.

Diese Gefreyte haben mit dem Korporal auf die Ordnung der Korporalschaft überhaupt, dann auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer besonders Acht zu haben.

Und da bey jeder Korporalschaft oder in jedem Zimmer beständig ein Gefreyter zugegen seyn soll, so muß er auch auf alles, was da vorgehet, ein wachtsames Aug haben.

Die

Die Aufsicht über das Betteraufmachen, Aufraumen, und Auskehren, ingleichen die Reinlichkeit der Kuchel, des Kochgeschirrs, Tischzeugs, und der Handtücher, nebst dem Holz, Licht und Einheizen, lieget ihm besonders ob.

Ein jeder Gefreyte soll die ihm zugegebene Gemeine genau kennen, ihr Thun und Lassen wohl beobachten, und von allem und jedem seinem Korporal aufrichtigen Rapport erstatten; widrigenfalls, so er etwas verhehlete und überzeugt würde, daß er von ein- so anderen Wissenschaft gehabt, und nichts gemeldet hätte, solle er ohnmittelbar abgesetzet, und nach Befinden mit noch größerer Strafe angesehen werden.

Wenn sich in Abwesenheit seines Korporals ein Vorgang von Wichtigkeit ereignet, so hat er es alsogleich dem Korporal vom Tag, dem Feldwebel, oder auch in deren Abwesenheit einem andern Korporal zu melden.

So oft ein Gefreyter ausgehet, oder vielmehr die Erlaubniß zum Ausgehen erhalten hat, so solle er zuförderist denjenigen Leuten nachgehen, welche nicht allzu sicher sind, und überhaupt auf alle erdenkliche Weiß der Desertion vorbeugen helfen.

§. 4.

Ein Gefreyter hat weiters bey der Korporalschaft auf die Wirthschaft zu sehen. Was er in Ansehung der Wirt-

schaft zu beobachten. Er muß nicht allein wissen, wie die Leute in der Mundirung, so andern, stehen, sondern auch was, und welche Bett- und andere Geräthschaften im Zimmer befindlich seyn, und auf deren Conservirung ein wachtsames Aug haben.

Und so man ihm das Koch- oder Menagegeld anvertrauet, so hat er es an denen Prätagen gleich nach dem Geldausgeben zusammen zu forderen, die Repartition, was jeden Tag trift, zu machen, und die Köche zu unterrichten, wie sie einkaufen und kochen sollen.

Einem Rekruten oder unsicheren Purschen soll er niemalen allein einkaufen lassen, sondern allezeit selbst mitgehen, oder, so er im Dienst ist, das Kochgeld seinem Kameraden, oder auch einem alten sichern Mann übergeben, wie er dann, wenn durch seine Nachläßigkeit dergleiches Geld verlohren gehet, ohnmittelbar dafür haften soll.

Beym Kochen selbst soll er öfters nachsehen, daß gut gekocht, und die Speisen nicht verdorben werden.

Er soll auch das Kostbrod im Verwahr haben, und überhaupt Acht geben, daß in nichts, was Wirthschaft heißt, ein Unterschleif vorgehe.

§. 5.

§. 5.

Denen Rekrutten hat der Gefreyte den Anzug und das Putzen zu lernen, und beständig daran seyn, daß sie sich zur Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Wie er mit den Rekruten umzugehen habe.

Er soll sie auch von Ungeziefer säubern, oder wenigstens nachsehen, daß sie sich sauber halten. Und sollte ihm befohlen werden einen Rekrutten zu exerciren, so soll er es mit aller Gedult und Gelassenheit thun, ihm alles wohl expliciren, vor- und deutlich machen.

§. 6.

Auf die Kranken sowohl bey der Compagnie, als im Lazareth soll der Gefreyte fleißig nachsehen, sie öfters von Ungeziefer säubern, und das, was ihnen abgehet, getreulich melden. Was er bey Kranken zu thun habe.

§. 7.

Ein Gefreyter hat täglich mit dem Korporal von Paßen die Aufsicht bey der Compagnie. Was er beym Passen, oder der Compagnie-Inspection zu beobachten.

Er soll alsdenn auf alles, was zur Ordnung der Compagnie und dem Dienst erforderlich ist, fleißig Acht geben.

Er übernimmt diese Inspection zugleich mit dem Korporal in Gegenwart des Feldwebels, und lasset sich den Stand der Compagnie, die in Dienst kommende Mann-

schaft, die Kranken, Absente, und andere Veränderungen richtig übergeben.

Er muß Tag und Nacht angezogen, und beständig bey der Compagnie seyn, auf die Reinlichkeit in Zimmer, Kucheln, Flötzen, Stiegen, so weiter, Acht haben, und überhaupt alles das besorgen, was ihm von dem Korporal von Tag befohlen wird.

Die übrigen Dienste eines Gefreyten werden an ihrer gehörigen Stelle angezeigt, und ihm von seinen Vorgesetzten bekannt gemacht werden.

Fünfte Verhaltung,

die Spielleute angehend.

§. 1.

Wie sich ein Spielmann aufführen soll?

Ein Spielmann hat sich nicht anderst, als ein gemeiner Soldat anzusehen.

Seine Aufführung, sein Betragen gegen seine Vorgesetzte, sein Anzug, seine Wirthschaft und sein Verhalten bey der Compagnie muß also vollkommen mit des gemeinen Mannes übereinkommen, und hat er sich zu dem Ende die Verhaltung des gemeinen Mannes wohl bekannt zu machen.

Und da die Spielleute meist jung von Jahren sind, so sollen sie sich vor allen die

Ge-

Gesetze unserer allerheiligsten Religion, und des Lesen und Schreiben zu erlernen befleissen.

Sie sollen sich dieserwegen, und zwar bey schärfester Ahndung nicht weigern in die Schul- und Christenlehre zu gehen, vielmehr alle ihre übrigen Stunden zum Lernen anwenden, die Predigten und den Gottesdienst fleißig besuchen, und sich im übrigen eine wohlanständige Lebensart angewöhnen.

§. 2.

Was er als Spielmann zu erlernen, und für die Lehre zu bezahlen habe.

Ein Spielmann soll nicht nur seine Regimentsstreiche gründlich und vollkommen, sondern auch anderer Herren Streiche zu erlernen sich bemühen.

Dem Regimentstambour, welchen er zugleich als seinem Vorgesetzten anzusehen und zu gehorchen hat, solle er für den Unterricht, wenn er ausgelernt, 1. fl. 30. kr. bezahlen.

§. 3.

Wie er sein Spiel verwahren, und tauglich erhalten solle.

Jeder Spielmann muß sein Spiel wohl verwahren, und in Acht nehmen.

Der Tambour muß seine Trommel richten, überziehen, und die Felle selbst arbeiten können.

Und da er monatlich 30. kr. Zulage hat, so soll er sich die Trommelfelle und Leinen selbst beyschaffen.

Ueberhaupt alles, was durch die Nachlässigkeit der Spielleute an Trommeln und Pfeifen ruinirt wird, sollen sie von ihrer Zulage repariren lassen.

§. 4.

Soll denen Officiers aufwarten.

Uebrigens sollen sich die Spielleute nicht weigern denen Oberofficiers aufzuwarten, derselben Gewehr zu putzen und zu tragen, und sich ansonsten getreu und vernünftig aufführen.

Sechste Verhaltung, den Fourierschützen betreffend.

Der Fourierschütz ist gleich dem Spiel- und Zimmermann ein gemeiner Soldat, dem Hauptmann aber zur Bedienung zugegeben, und wird dieserwegen von anderen Compagnie- und Regimentsdiensten freygelassen.

Alles, was also der gemeine Mann zu wissen und zu beobachten hat, gehet auch den Fourierschütz an, bis auf den Dienst, und einige wenige Verhaltungen, denen er bey seiner gegenwärtigen Stelle nicht nachkommen kann.

Er muß aber doch von allem, was den Soldaten betrift, unterrichtet seyn, und sich im übrigen getreu und fleißig aufführen.

Siebende Verhaltung,

den Marquetender und Regimentsmetzger betreffend.

§. 1.

Diejenigen Leute, welchen es bey einem Regiment zu Marquetendern erlaubt wird, sollen sich in allem und jedem der Regiments-Jurisdiction fügen, auch überhaupt christlich und ehrbar aufführen. Wie sich die Marketenders verhalten sollen.

Sie bekommen einen Regimentspaß, und können aller Orten frey einkaufen.

Sie sind in Garnison Niemanden, er sey wer er wolle, etwas, weder an Geld, noch sonsten zu geben schuldig. Im Feld aber haben sie dem Major die gewöhnliche Stichmaaß zu verreichen.

Sollen dagegen gutes und gesundes Getränk, auch Eßwaaren beyschaffen, rechtes Maaß und Gewicht, und zwar um den Preyß, wie er vom Regiment gesetzt ist, abreichen.

Wenn ein Marquetender der Malversation überführet wird, so soll er aufs schärfeste gestraft werden.

Sie sollen auch Niemanden etwas borgen, liederlichen Weibsbildern keinen Un-

terschleif geben, und nach Zapfenstreich Niemanden in der Zeche sitzen lassen.

§. 2.

Was der Regiments metzger zu beobachten.

Die Regimentsmetzgers stehen eben so unter des Regimentsjurisdiction, und haben sich gleich den Marquetendern christlich und ehrbar aufzuführen.

Bekommen eben auch einen Regimentspaß, und können aller Orten frey einkaufen. Sie haben in Garnison Niemanden, außer dem Major die Zunge von jedem Stuck alten Vieh, etwas zu geben.

Dagegen gutes und gesundes Vieh beyzuschafen, gerechtes Gewicht, und zwar um den Preiß, wie er vom Regiment gesetzet ist, abzugeben.

Wird der Regimentsmetzger eines Betrugs, es sey, in was es wolle, überführt, so soll er exemplarisch gestraft werden.

So oft er ein Stück Vieh zum Regiment bringt, soll er es alsogleich dem Profoßen anzeigen, welcher es, nebst dem hierzu aufgestellten Mann, zu besichtigen hat.

Solle im übrigen Niemanden etwas borgen.

Achte

Achte Verhaltung, für den Korporal.

§. 1.

Ein Korporal soll ein vernünftiger, christlicher, und ehrbegieriger Mann seyn. Eigenschaften eines Korporals.

Wenigstens soll er lesen, schreiben, und etwas rechnen können.

Wenn er sich aber zu einem höheren Avancement geschickt machen will, wie sie alle sollen, so muß er sich in allem und jeden immer zu perfectioniren trachten.

§. 2.

Ein Korporal soll sich bey seinen Untergebenen in Respect setzen. Wie er sich bey seinen Untergebenen Respekt verschaffen soll.

Um diesen zu erhalten, muß er freundlich, und doch dabey ernsthaft gegen sie seyn, mit keinem spielen, trinken, oder unanständig scherzen, und niemalen verstatten, daß sie auch im Discours im mindesten die Ehrerbiethung beyseits setzen.

Er soll sie allzeit, per Ihr, benennen, dabey aber niemalen unanständige Beynamen, noch weniger grobe und pöbelhafte Ausdrücke gebrauchen.

Er

Er muß sich schleunigen Gehorsam verschaffen, zuvor aber einem jeden klar bedeuten, was er zu thun hat

Aller Unterricht, es sey in was es immer wolle, muß mit Deutlichkeit, vieler Geduld und Gelassenheit ertheilt werden; wenn aber ein Korporal sicher weiß, daß der Mann hinlänglich informirt ist, und daß es nur an seinem Willen fehlt, so kann er auch Gewalt gebrauchen.

Drey Stockstreiche sind ihm erlaubt, er muß sich aber dabey nicht übereilen, solche zu rechter Zeit anwenden, und niemalen wiederholen, sondern den Ungehorsamen und Widerspenstigen in Arrest nehmen, und weiter melden.

Einen Betrunkenen soll er niemals selbst strafen, sondern allzeit in Arrest nehmen.

Kein Korporal soll bey schwerester Strafe gegen irgend einen seiner Untergebenen den mindesten Haß oder Partheylichkeit zeigen, noch weniger ein- oder den andern etwas entziehen, vorenthalten, oder auch Geschenke anverlangen; vielmehr einen wie den andern halten und tractiren, und von allen die Schuldigkeit aufs genaueste fordern.

§. 3.

Wie er sich gegen seinen Kameraden

Die Korporals sollen gegen ihre Kameraden höflich seyn, ihren Vorgesetzten aber

stufen-

stufenweiß den gebührenden Respect und Gehorsam leisten.

und Vorgesetzte aufzuführen hat.

Sie sollen sich untereinander (Er Kamerad) heißen.

Mit denen Feldwebels allzeit per Sie, Herr, und zwar mit entblößtem Haupte reden.

Die Officiers nach Maaß ihres Characters tituliren: auf der Strasse gegen selbe gleich den gemeinen Front machen, ohne den Hut abzunehmen, und sich eben also gegen die Standspersonen, und die höchsten Herrschaften, gleich als es bey dem gemeinen Mann vorgeschrieben ist, verhalten.

§. 4.

Bey der Compagnie hat der Korporal auf alles, was immer zu deren Ordnung und Beförderung des höchsten Herrndienstes ersprießlich seyn mag, zu sehen und zu halten, besonders aber bey seiner Korporalschaft.

Was der Korporal bey der Compagnie überhaupt, bey seiner Korporalschaft, gegen die Rekrutten, und auch gegen seine Gefreyte beobachten soll.

Er soll seine Untergebene nicht nur nach ihren Namen, nach ihrem Maaß, nach ihrem Vaterland, Vermögen, und so weiter kennen, sondern auch ihre Neigungen, Tugend und Laster wissen: Vordersamst soll er sich vor die Rekrutten verwenden, sie beständig in Augen haben, ihnen Ambition beybringen, und ihr ganzes Verhalten ausführlich bekannt machen.

Der-

Derjenige Corporal, welcher die wohlgezogensten und adroitesten Rekruten hat, wird sich besonders recommandiren, da hingegen derjenige, welcher seine Leute nicht zu ziehen, und abzurichten weiß, entweder seine Unfähigkeit oder Nachläßigkeit zu erkennen giebt, so mit seiner Stelle ohnmittelbar entsetzet, oder scharf gestrafet werden soll.

Die ihm zugegebene Gefreyte soll der Corporal zugleich fleißiger Nachsicht scharf anhalten, besonders, daß sie ihm nichts, was bey der Corporalschaft, und in Zimmer vorgehet, verhalten, sondern von allen und jeden schleunigen Rapport machen.

§. 5.

Auf was er bey der Wirthschaft zu sehen hat.

Der Corporal soll mit den Gemeinen Leuten in die Menage legen, aber nicht selbst kochen, sondern alle Prætage einen Groschen mehr zur Kost geben; er soll fleißig darauf sehen, daß gesunde Speisen, und gut gekocht werde, jedoch nicht mehr als ein anderer begehren, und mit seiner ausgerathenen Portion vorlieb nehmen.

Wann er nicht selbst das Kostgeld in Verwahr hat, so soll er dem Menage-Meister öfters den Kostbeutel visitiren, und nachsehen, daß er es wohl aufheben, und schicklich zu repartiren wisse.

Auf die Conservirung und Reinlichkeit des Kuchelgeschiers, Tischzeugs, so anderen, und überhaupt, was in Ansehung der Mena-

nagen bey den Gemeinen und Gefreyten schon vorgeschrieben worden, soll er genau halten, zugleich aber acht haben, daß seine Menagen stark genug an Mannschaft sind, und von den zusammengelegten Kostgeld nach Nothdurft kochen können.

Auf die übrige Wirthschaft seiner Corporalschaft soll er beständig ein wachtsames Aug haben; er soll nicht gestatten, daß die Leute ihr Brod verkaufen, er sehe dann klar ein, daß sie es nicht aufessen können, noch weniger gedulten, daß es ihnen die Weiber abdrucken, Geld oder andere Sachen darauf borgen, und hernach damit wuchern.

Die Montierungsstücke seiner Mannschaft soll er öfters und zwar zu einer Zeit, wo sie am wenigsten daran gedenken, genau visitiren, um nachzusehen, daß sie nichts verkaufen, das Schadhafte ausbessern, und alles reinlich, und in Ordnung halten.

Und da die üble Wirthschaft der Soldaten immer die erste Ursache der Desertion bleibet, so müssen sich die Unterofficiers alle erdenkliche Mühe geben, derselben vorzubeugen.

So oft der Corporal einen Mann betrunken siehet, oder gewahr wird, daß er dem Trinken und Spielen nachgehe, muß er sich erkundigen, wo er das Geld darzu hernehme, und nicht nachlassen, bis er es ergründet.

Er soll seine Gefreyte anhalten, daß sie den Leuten öfters nachgehen, auch alte vertraute Gemeine dazu abrichten.

Wann der Corporal erfährt, daß der Soldat Schulden macht, etwas verkauft, an liederlichen Weibsbildern hängt, oder auf eine andere unerlaubte Weise etwas an sich gebracht, soll er es ohnverweilt seinen Vorgesetzten anzeigen, damit allen Uebel in Zeiten vorgebeugt werden könne.

Uebrigens soll er acht haben, daß die Leute alle ihre Sachen wohl verwahren; nichts herum liegen lassen, und alles an seinen eigends angewiesenen Ort dergestalt reinlich, und in Ordnung halten, daß bey jedesmaliger Nachsicht niemalen der mindeste Fehler vorgefunden werde.

§. 6.

Was er sich aufschreiben, und welche Listen er haben solle?

Ein Corporal soll auch auf die Ordnung, Wirthschaft, und den Dienst der ganzen Compagnie sehen.

Er soll zu allen Zeiten den Stand, und die sich ergebende Veränderungen der Compagnie wissen, alles, was bey der Compagnie an Geld, Brod, Montursstücken, Gewehr, Munition, Lederwerk, Bettzeug, und sonstigen Requisiten empfangen, und verwendet wird, anmerken: er muß alle Leute von der Compagnie genau kennen, und sie auf alle betreffende Dienste commandiren: zu dem Ende sich mit seinen Kameraden

wohl

wohl verstehen, um alles erkundigen, und sich alles aufschreiben.

Jeder Korporal soll eine effective Lista; Commandier-Lista; Rangier-Lista; Zimmer, Quartier, Zelter und Kammeradschafts- oder Koch-Lista; Gewehr, Lederwerks- und Munitions-Lista; Bett-Fourniturnen-Lista; Monturs-Tabell; und endlich eine Specification aller sonstigen Geräthschaften, als Hacken, Sägen, Schaufeln, Pitschen, Leuchter, Lichtputzen, Offengabeln, Tischtücher, Hand- und Fürtücher, Kesseln, Castrol, Schüßeln, Pfannen, Dreyfüß, und so weiter haben. Alle diese Listen sollen nach denen bishero bey den Regimentern eingeführten Formularien accurat gemacht, bey jeden Korporal an seine Schreibtafel geheftet, oder in einen besonderen Büchel zusammen getragen werden.

Dann es muß ein jeder Korporal in Abwesenheit des Feldwebels von allen, was bey der Compagnie vorgehet, oder befindlich ist, Auskunft geben können.

§. 7.

An Wem, und wie es rapportieren solle.

Die Korporals sollen alles, was bey der Compagnie vorgehet, am ersten dem Feldwebel melden; ist aber der Feldwebel nicht zugegen, so können sie Sachen von Wichtigkeit, oder die keinen Aufschub leiden, auch ihren Officiers, und wenn es nöthig ist, dem Regiments-Adjutanten melden.

Ihre Rapports aber müssen gründlich seyn.

Sie müssen alles zuvor genau untersuchen, wenn es möglich ist, Zeugen beybringen, nichts dazu, und davon thun, und keine Partheylichkeit zeigen.

Derjenige Korporal so falschen Rapport machet, und auch der, so etwas verheelet, sollen beede gleich scharf gestrafet werden.

Der Feldwebel soll von allen, sogar den Kleinigkeiten genau informirt werden; mithin müssen ihn die Korporals alles getreulich anzeigen, im übrigen aber allen Gehorsam leisten; und so sie auch von ihm gestraft werden, sich im geringsten nicht dagegen moviren:

Glauben sie gründlich überzeugt zu seyn, daß ihnen Unrecht geschehen, so können sie sich nach Maaß der Subordination beschwehren.

§. 8.

Was er beym Aufpaßen zu beobachten.

Der Korporals erster und besonderer Dienst ist, das Visitiren, Aufwarten, oder Aufpaßen bey der Compagnie; welches sie, gleichwie alle ihre Dienste nach ihrer Anciennеté verrichten sollen.

Sie übernehmen diesen Dienst Abends nach dem Zapfenstreich in Gegenwart des Feldwebels (bey welchen sie sich zugleich melden) und in Bekleidung des Gefreytens von

der

der Inspection, und lassen sich von ihren Kammeraden den Stand der Compagnie, alle Veränderungen, Meldungen, und die in Dienst kommende Mannschaft richtig übergeben.

Sie behalten solchen ordentlicher Weise 24. Stund, bleiben Tag- und Nacht angezogen, und sollen sich niemalen ausser Dienstshalber von der Compagnie entfernen.

Mit Anbruch des Tags soll der Korporal von Passen die Mannschaft aufwecken, solche Zimmerweis verlesen, fragen, ob sich alles gesund befinde, und ob keiner nichts zu melden habe. Hierauf am ersten seinem Feldwebel, und sodann dem Regiments- Adjutanten Rapport machen, sich dabey aufschreiben was von Regiment befohlen wird, oder die Compagnie in Dienst zu geben hat, und solches bey seiner Zurückkunft alsogleich dem Feldwebel melden.

Er hat vor allen auf die Reinlichkeit und Ordnung bey der Compagnie zu sehen:

Mit dem Feldwebel zu seinen Officiers zum Rapport zu gehen:

Beym Essen zu visitiren, ob alles zugegen ist, und die Mannschaft, welche Tags darauf in Dienst kommt, zu commandiren.

Eine viertel Stunde vor der Parade hat er die Wacht ausrucken zu lassen, solche zu rangiren, und das Quantum zu revidiren; die Wacht sodann auf den Regi-

ments-Parade-Platz zu führen, dem Adjutanten sein vorgeführtes Wacht-Quantum zu rapportiren, und sich endlich hinter seine Mannschaft mit den übrigen Unterofficiers in ein Glied zu stellen.

Bey Abtheilung der Wacht-Parade soll der Korporal aufsehen, wohin seine Leute auf die Wacht kommen, und sich solches aufschreiben.

Es ist zu merken, daß wann die Compagnie einen Korporal auf die Wacht giebt, dieser die Mannschaft zu führen, und der Korporal von Paßen zu schliesen habe.

Nach der Wacht-Parade soll er mit dem Feldwebel zur Ordre gehen, die Befehle richtig aufschreiben, und solche seinen Subaltern-Officiers überbringen.

Sobald alles bey der Compagnie abgeessen, und die Köche abgespielet haben, soll der Korporal von Paßen die Feuer auslöschen, die Asche auf dem Heerd zusammen und die Kucheln auskehren, die Zimmer wieder ordentlich herrichten, und die Leute zur Ordre gefast halten lassen.

Wann die Ordre ausgegeben werden soll, hat der Korporal von Paßen die Mannschaft zusammen zu ruffen, ordentlich zu stellen, nach der Commandir-Lista zu verlesen, die in Dienst commandirte Mannschaft zu repetiren, und wann der Feldwebel nicht zugegen ist, auch den Befehl auszugeben:

Alle

Alle Mannschaft, welche sich zum Ausgehen meldet, soll er vom Kopf bis zum Fuß betrachten, ob sie propre ajustiret sind, die er fehlich findet, zurück weisen, die aber nach der Vorschrift angezogen sind, ermahnen, sich ordentlich aufzuführen, zu rechter Zeit zurück zu kommen, und ihre Nämen aufschreiben.

Er soll auch nach dem Verlesen die Mannschaft, welche Tags darauf in Dienst kommt, visitiren, und so er etwas nicht in der gehörigen Ordnung und Reinlichkeit antrift, den Mann nicht ausgehen lassen, bis er alles vollkommen hergestellet hat.

So oft die Korporals herausgeschlagen, oder zusammen geruffen werden, soll sich der Korporal von Paßen schleunigst zur Casernwacht begeben, daselbst aufmerken und aufschreiben, was befohlen wird, und es sogleich seinem Feldwebel und Officiers melden.

Alle Mannschaft, welche immer die Compagnie in Dienst zu geben hat, es seye gleich Commando, Wacht, Piquet, oder ein sonstiger Herrndienst, commandirt der Korporal von Paßen, visitiert sie, und führet solche auf den Platz, wo sie vom Regiment zusammen kommen:

Alles, was bey der Compagnie vorfallt, hat er ohnverweilt dem Feldwebel, und auf dessen Anschaffen, oder bey seiner Abwesenheit, weiter zu melden.

Den inspicirenden Gefreyten soll er zu seiner Schuldigkeit anhalten, wo er nicht Zeit hat, nachsehen lassen, und wo er nicht hingehen kan, hinschicken.

So oft ein Mann von der Compagnie krank wird, muß er den Gefreyten um den Feldscherer schicken, und überhaupt fleißig nach dem Kranken sehen lassen.

So oft ein Mann desertiret, soll er dessen Bagage gleich dem Feldwebel bringen, oder selbst visitiren:

Uebrigens auf Feuer und Liecht ein wachtsames Aug haben:

Beym Zapfenstreich abermals die Compagnie Zimmerweiß verlesen, dem Feldwebel und Regiments-Adjutanten Rapport machen, und sodann seinem ablösenden Kammeraden alles richtig übergeben.

Auch sollen die Korporals von Paßen nach dem Zapfenstreich öfters nachsehen, daß sich die Leute nicht mehr von der Compagnie absentiren, sondern ordentlich ausziehen, und zur gesetzten Zeit die Lichter auslöschen.

Im Winter muß vor dem Schlaffengehen fleißig nach den Oefen und Kucheln gesehen werden.

§. 9.

Wie er sich — In all übrigen Diensten muß sich ein

Kor-

Korporal vernünftig, aufmerksam, und fleissig verhalten, seine Untergebene genau beobachten, und ernsthaft zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Bey all übrigen Gelegenheiten zu verhalten.

Begegnet ihm ein Mann auf der Straße, der mal propre ist, soll er ihn gleich nach Haus- und in Arrest schaffen.

Trift er einen Betrunkenen an, muß er ihn, wann er Zeit hat, selbst nach Haus führen.

Wie er den Rekrutten exerciren solle, wird ihm besonders vorgeschrieben werden.

Neunte Verhaltung

Die Unterfouriers, respective Musterschreibers, betreffend.

§. 1.

Bey jeder Compagnie hat ein Unterfourier zu bestehen, (weilen die bisherige Musterschreiber allerdings cessiren) sie werden auf vorherig beschehene Examinirung und hieraus erkannter Fähigkeit des Rechnungsführers von dem Regimentscommandanten angenommen und aufgestellt; jedoch hat der Compagnie commendant das Subjectum hierzu in Vorschlag zu bringen, und hierfür allerdings zu cavieren. Von den Eigenschaften eines Unterfouriers und dessen Anstellung.

Es sollen aber zu Unterfouriers solche

Leute

Leute ausgesucht werden, welche im Lesen, Schreiben, und Rechnen wohl erfahren seynd, eine ehrlich getreue Aufführung, und eine Ambition zu dem Kriegsdienst überhaupt besitzen, dem Laster der Trunkenheit und Schwölgerey, so andern Untugenden nicht ergeben, und von einer Leibs- und Gemüths-beschaffenheit sind, daß sie in der Folge zu anderen Dienst gebraucht werden können.

§. 2.

Wem sie subordiniert sind.

Die Unterfouriers stehen unter dem Regiments- und Compagniecommendanten, dann dem Rechnungsführer, und dem Oberfourier, und auch unter dem Stock derselben.

Ihr Rang ist nach dem Feldwebel vor denen Korporals: weder von dem Feldwebel, oder noch minder von denen Korporals können sie bestraft, vielweniger mit dem Stock tractiret werden, sondern diese haben ihre allenfalsige Fehler nur bey behörigen obengesetzten Instanzen gebührend anzubringen.

§. 3.

Dienstobligenheit der Unterfouriers.

Der Unterfouriers ordentliche Dienstobligenheit erstrecket sich nicht nur auf alle diejenige Punkten, welche in den folgenden Regulativen für die Rechnungsführer, und Bataillonsfouriers vorgeschrieben sind, sondern sie haben auch alle übrige Schreiberey bey dem Regiment, und denen Compagnien, welche sowohl in die Oeconomie, als in das Commando einschlagen, zu verrichten,

und

und zu besorgen: dahero die tägliche Rapports von der Compagnie, nach Angab des Feldwebels zu verfassen: sich bey dem Auditor in Criminalibus, und bey dem Adjudanten in Commandosachen, in der Tour, wie sie hierzu wechselweiß täglich untereinander commandiret werden, gebrauchen zu lassen; nicht minder haben sie auch, und zwar täglich einer, dem Commendantschaftsfourier, wo einer zugegen, auf der Hauptwacht beyzuhelfen, wo aber keiner ist, haben sie diese Verrichtung alleinig zu besorgen.

§. 4.

Ein jeder Unterfourier muß sich täglich bey seinen Compagnie-Commendanten melden, und seine Befehle erwarten, sodann sich auf die Regimentsschreibstuben zu dem Rechnungsführer, und Bataillonsfourier begeben, und die ihme von demselben angezeigt werdende Arbeit fleißig verrichten; auch hat er von allen Neuigkeiten, und Veränderungen bey der Compagnie genau und richtige Kundschaft einzuziehen, sofort dem Oberfourier unverzüglichen Rapport zu erstatten. (Denn ins besondere, und bey der Compagnie)

Täglich muß ein Unterfourier nach der auszumachenden Tour bey Ausgebung des Regimentsbefehls erscheinen, und solchen dem Rechnungsführer schriftlich überbringen. Neben Verfaßung der Compagnie Verpflegungsentwürfe, Compagniebücher, und Musterlisten, so anderen, wie in der Instruction der Oberfouriers angemerkt, muß er respectu

der Bezahlung der gemeinen Mannschafts-löhnung, dann Abgab des Brods, und allenfals der Fourage, eine besondere Zahlungs- und Gebührlista halten.

Bey Ausgab ein- oder des anderen an denen gesetzten Zahlungs- und Abgabstägen gegenwärtig seyn, und bey jeden Mann richtig einschreiben, was demselben auf die Hand gegeben worden.

Er muß diese Listen wohl beysammen behalten, und bey dem Schluß eines Jahrs in einen Band zusammen bringen, um hieraus jederzeit Auskunft und Rechenschaft geben zu können, wann und wie der gemeine Mann seine Gebühr empfangen hat. Er muß dem Feldwebel in die Ordre, Straf- und Passanten-Bücher, dann Bewöhrungs-Tabellen das Nöthige täglichen einzuschreiben helfen.

§. 5.

Von dem Gehalt eines Unterfouriers, so anderen.

Ein Unterfourier trägt die Montur nach dem Uniform des Regiments, ein jeder hat das Korporals-Tractament: weiters paßieren ihme von einem Mann, der auf sein bittliches Anhalten entlassen wird (excepto der ausgedienten Capitulanten, und untauglichen) für Schreibung des Abschieds 30. kr. und von einem Beurlaubten für den Paß 6. kr. worvon er aber das Papier beyschaffen muß.

Kein Compagniecommendant ist befugt einen

einen Unterfourier zu Privatschreibereyen, oder andern Angelegenheiten zu verwenden, ausser der Unterfourier wolle es freywillig thun, und wordurch auch der Herrndienst nicht versaumet würde.

Zehende Verhaltung.

Vom Feldwebel.

§. 1.

Der Feldwebel ist der erste Unterofficier bey der Compagnie, welcher gleich nach denen Oberofficiers das Commando hat. Alle Korporals, Gefreyte und Gemeine stehen unter seinem Befehl; er hat sie zu unterrichten, zu formieren, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Von der Stelle eines Feldwebels.

Muß also überhaupt ein vernünftiger, tugendhafter, und im Dienst wohl erfahrner Mann seyn.

Die Verhaltungen seiner Untergebenen, die er aufs genaueste wissen muß, werden ihme anzeigen, was Sr. Churfürstl. Durchl. 2c. von ihren Soldaten, in Ansehung ihrer Aufführung, Wirthschaft, so anderen verlangen; da ihme nun der genaueste Vollzug alles dessen am ersten obliget, so soll er auch sein Betragen darnach anordnen.

§. 2.

§. 2.

Von dessen Betragen gegen seine Untergebene.

Bey seinen Untergebenen muß sich ein Feldwebel, Respect und, Gehorsam zu verschaffen wissen.

Er benennet alle Korporals, per Er; alle diesem Unterstehende aber, per Ihr.

Mit denen Korporals soll er besonders vorsichtig umgehen:

Er muß sie nicht zu vertraut, auch nicht zu geringschätzig tractiren, und vor denen gemeinen Leuten selten einen reprimandiren, noch weniger strafen, damit sie den Respect nicht verliehren.

Zeigt ein Korporal keine Ambition, ist er schläfrig oder nachläßig in seinem Dienst, oder hat er Laster an sich, so muß es der Feldwebel seinen Officiers melden, die alsdenn schon Mittel zu seiner Correction vorkehren werden:

Solte sich aber einer im Respect gegen ihm verliehren, so kann er ihn in sein Zimmer nehmen, die gemeine Leute hinausschaffen, und einige tüchtige Streiche zur Aufrechthaltung der Subordination abreichen: wie ihme dann zur Correction seiner Untergebenen überhaupt 6. Stockstreiche, aber nicht mehr, erlaubet sind.

§. 3.

Wie er sich gegen seine

Gegen seine Kammeraden muß sich der

Feld=

Feldwebel manierlich betragen, und alle pöbelhafte Gemeinschaft unterlassen.

Kammeraden, andere Persohnen des Regiments, und gegen seine Vorgesetzte aufzuführen habe.

Ueber den Unterfourier hat er kein Commando, doch solle er dessen Fehler, Saumseligkeit oder Laster, ohnverweilt denen Officiers anzeigen, nicht das mindeste verhelen, noch weniger sich mit ihm, als seinen nachgesetzten, in eine ernidrigende Familiarite einlassen.

Die Cadets, welche eben auch ausser seinem Commando sind, hat er, per Sie, zu benennen, überhaupt auf eine höfliche Art mit ihnen umzugehen, jedoch ihre Fehler wohl zu beobachten, und alsogleich denen Officiers anzudeuten.

Gegen diejenige Persohnen von kleinen Staab, welche mit keinem Officiers-Character bekleidet sind, soll der Feldwebel höflich seyn; besonders aber gegen dem Rechnungsführer, auch allenfals Regimentsfeldscherer, allezeit mit entblößtem Haupt und aller Ehrerbietung reden.

Der Adjutant ist sein Vorgesetzter, mithin hat er ihm, er habe gleich den Officiers-Character oder nicht, allen Respect und Gehorsam zu leisten.

Allen Officiers ohne Ausnahm ist er die vollkommneste Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, hat auch ihre Ahndungen mit aller Submission anzunehmen; findet er sich aber überzeuget, daß er widerrechtlich gestrafet wor-

worden, so ist ihm erlaubt sich bey denen höheren Instanzen nach Maaß der Subordination zu beschwehren.

Auf der Straße hat er Sr. Churfürstl. Durchleucht und denen höchsten Herrschaften die nemliche Ehrenbezeugung gleich als die Korporals und Gemeine zu erweisen.

Denen Ministris, Generals, und Staabs-Officiers hat er auf 6. Schritte Front zu machen, denen übrigen Officiers aber nur im Gehen auf 6. Schritt den Hut abzunehmen.

§. 4.

Wie er seine Aufsicht bey der Compagnie anordnen solle.

Der Feldwebel soll ein vor allemal seinen Oberofficiers von allen, was bey der Compagnie vorgehet, Rechenschaft geben, und vor alle Fehler, welche er verhüten kan, ohnmittelbar haften.

Er muß sich also so wenig als immer möglich von der Compagnie entfernen, beständig aller Orten nachsehen, und alles genau untersuchen.

Er soll täglich am ersten auf, und am letzten zur Ruhe seyn: so bald er jeden Morgen seine Rapports hergestellet, soll er seine ganze Compagnie Numero aufs genaueste visitiren, und nicht eher von der Compagnie gehen, als bis alles vollkommen reinlich, und in Ordnung hergestellet worden.

Wann er seinen Officiers Rapport gemacht,

macht, so hat er nach den Menagen und nach der Wacht zu sehen.

Bey der Wacht-Parade soll der Feldwebel Mann vor Mann scharf visitiren: bey der Ordré hat er die Befehle und Parole deutlich aufzuschreiben, und wann er sie seinem Officiers überbracht, jedesmalen alsobald ins Buch einzutragen:

Nachmittags ausser seinen Diensten öfters die Zimmer zu durchgehen:

Von Zeit zu Zeit auch die Leute, welche ausgehen, zumalen die Rekruten, zu betrachten:

Und endlich auch nach dem Zapfenstreich fleißig nachzusehen.

§. 5.

Der Feldwebel muß sich allenthalben die Aufführung, Dreßirung und Wirthschaft der Soldaten sorgfältig angelegen seyn lassen. Was er weiters dabey zu beobachten.

Und ob schon denen Korporals und Gefreyten klar vorgeschrieben worden, daß auch sie hierzu helfen, und alle ihre Kräfte anwenden sollen, so darf sich doch ein Feldwebel niemalen darauf verlassen, vielweniger damit entschuldigen; wohl hingegen solle er ihnen scharf nachgehen, sie mit allem Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten; so er sie nicht genug unterrichtet findet, besser belehren, aufmunteren, und überhaupt sich alle erdenk-

liche Mühe geben, daß die Compagnie beständig en Ordre seye.

Der Feldwebel muß niemals warten, bis ihm etwas gemeldet wird, sondern täglich fragen, und selbst nachsehen, wie sich die Leute aufführen; wie die Recruten in der Lebensart, in dem Anzug, und im Exercitio avanciren; ob alle und jede Soldaten ihre Montierungsstücke, Gewehr, und sonstige Requisiten wohl in acht nehmen, reinlich halten, und gehörig verwahren; was und wie viel bey jeder Kammeradschaft eingekauft, und gekocht wird; ob die Leute hinlänglich zu essen haben; wie sie mit ihrem Brod hausen, und sonst ihre Wirthschaft einrichten; ob einige dem Trunk oder Spielen ergeben; ob sie folgsam oder murrisch sind, und was von letztern die Ursache sey; was sie sonsten vor Tugenden oder Laster an sich haben; wie sich die Weiber und Kinder bey der Compagnie aufführen, und ob letztere Christlich erzogen, und fleißig zur Schule geschickt werden ꝛc.

Ueber alle Fehler, die der Feldwebel antrift, soll er am ersten die Korporals zur Verantwortung ziehen, und wann diese solche nicht verhüten können, sich sodann an die Gefreyte, und endlich an den Mann selbst halten.

Ehe er aber etwas strafet, oder weiters meldet, soll er es zuvor genau untersuchen: er muß erstlich die Kläger und Angeber um alle Umstände ausfragen, Zeugschaft ver-

verlangen, und den Beklagten endlich mit aller Gelassenheit zur Verantwortung vornehmen, überzeugen, und sodann seine weitere Passus machen.

Bey allem, was bey der Compagnie an Geld, Brod, Mundur, Holz, Licht, oder sonstigen Requisiten empfangen wird, soll der Feldwebel selbst zugegen seyn, es ordentlich austheilen, oder austheilen lassen, nachsehen, ob es von der gehörigen Quantität und Qualität sey, und von allen seinen Officiers ohngesäumt Rapport machen.

Der Desertion soll er auf alle erdenkliche Weise vorzubeugen suchen, zu dem Ende die Mundirungsstücke der Leute, welche auf die Wacht, oder sonst in Dienst kommen, täglich vor dem Ausrucken visitiren, deßgleichen auch denen Purschen, welche verdächtig, oder üble Wirthe sind, außer der Zeit nachsehen, öfters selbst nachgehen, oder denen, mit welchen sie commandirt sind, schärfestens empfehlen, und, kurz, alle Gelegenheit zum Entweichen abschneiden.

Und so ein Mann über die Zeit ausbliebe, oder ein merklicher Verdacht vorhanden, daß selber desertirt wäre, hat er dessen Mundirungsstücke so anderes gleich in Verwahr zu nehmen, darüber Rapport zu machen, und, was er mitgenommen, oder zurück gelassen, in eine Specification zu bringen.

Für die Kranken muß er fleißige Obsorg tragen, daß selbe in nichts verabsäu-

 met,

met, richtig verpflegt und gesäubert werden. Und wenn ein Mann verstirbt, soll er dessen Mundursstücke gleich in Empfang nehmen, in eine Specification bringen, und bis zum weiteren Befehl verwahren.

Wenn Leute bey der Compagnie beurlaubet werden, hat er ihre besten Mundirungsstücke abzufordern, aufzuschreiben, und solche sammt Gewehr und Lederwerk in dem Compagnie-Magazin zu verwahren.

Es verstehet sich von selbsten, daß, gleichwie der Soldat, so oft er ordentlich in Herrnmundur angezogener über die Strasse gehet, sein Seitengewehr umgespannter tragen muß, man ihm eben auch, wenn er beurlaubet wird mit Kuppel, Seitengewehr, und der gewöhnlichen Kleidung abgehen lassen müsse.

Diesen Leuten ist aber wohl einzubinden, daß sie sich genau an ihren Paß und Marschroute halten, zu Hause wohl aufführen, ihre Mundur schonen, und zu rechter Zeit wiederum eintreffen sollen. Im übrigen solle der Feldwebel besonders dem Korporal von Tag, welcher eigentlich nebst ihm alles und jedes bey der Compagnie zu besorgen, scharf nachsehen, auch besonders Acht haben, daß die Mannschaft richtig in Dienst commandirt, alle Dienste fleißig annotirt, was aus dem Dienst kommt, wiederum visitirt, und allenthalben der Dienst und die Ordnung aufs genaueste beobachtet werde.

Wie

Wie die Mannschaft in dem Exercitio unterrichtet und geübet werden solle, wird in dem Exercirtheil klar vorgeschrieben werden.

§. 6.

Wie der Feldwebel Rapport einnehmen, an wen er solchen geben, und wie er sich in Ansehung der Befehle verhalten solle.

Der Feldwebel solle zwar den täglichen Rapport über alles und jedes, was bey der Compagnie vorkömmt, oder selbe angehet, ohnmittelbar von dem Korporal von Tag fordern, seine übrige Unterofficiers und Gefreyte aber jedannoch dahin anhalten, daß sie ihm alle besondere Vorfälle alsogleich melden, und sonderheitlich von der Aufführung ihrer Leute von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

Alle Rapports müßen Grund haben; derjenige Feldwebel, welcher überführt wird, daß er falschen Rapport gemacht, soll scharf gestraft werden.

Die Officiers sollen ein = für allemal von allem und jeden, was bey der Compagnie vorgeht, gründlich informirt werden:

Und wenn sich schon ein Umstand ereignet, wo der Feldwebel alsogleich strafen muß, so soll er es dennoch seinen Officiers anzeigen, und dabey melden, daß er aus dieser oder jener Ursache den Mann selbst mit den erlaubten Stockstreichen gestraft habe.

Die Officiers werden ihn dieserwegen nicht ansehen, vielmehr seine Accurateße be-

loben, und in billigen Sachen allzeit soutenimen.

Der Feldwebel giebt erstlich dem Unterlieutenant von der Compagnie, sodann dem Oberlieutenant, und zuletzt dem Hauptmann den täglichen Frührapport. Denn aller Rapport gehet von unten hinauf, und aller Befehl von oben herab.

Ein Officier muß wissen, was der andere weiß, mithin muß keinem etwas verschwiegen, sondern einem, wie dem andern alles gleich gründlich gemeldet werden.

Wenn alle drey Officiers bey der Compagnie sind, und noch ein Fähnrich dabey angestellet ist, so kann der Korporal von Paßen dem Fähnrich Rapport machen, doch soll der Feldwebel den Bedacht nehmen, daß immer einer von denen Korporals in der Cassern verbleibe. Gehet aber ein Officier von der Compagnie ab, und vertritt der Fähnrich des Unterlieutenant Dienste, so muß auch ihm der Feldwebel Rapport machen.

Alle Sachen von Wichtigkeit, dergleichen ungefähr Todesfälle, Desertion, Verwundungen, Revolte, auch ausgekommene Commando, und so weiter sind, sie mögen vorfallen, zu was Zeit sie wollen, soll der Feldwebel selbst seinen Officiers, und dem Regimentsadjutanten melden; ist aber seine Gegenwart bey ein- oder anderem Umstand nöthiger bey der Compagnie, so kann

kann er es auch durch die Korporals melden lassen.

Wenn der Feldwebel ein- oder anderen Officier nicht antrift, so soll er ihn durch die Korporals aufsuchen lassen; sollte aber der Umstand keinen Aufschub leiden, so kann er, wenn die Officiers und der Adjutant nicht gleich anzutreffen, dem Major, oder auch Regimentscommendanten selbst Rapport machen.

Jeder Officier von der Compagnie soll täglich einen schriftlichen Rapport haben, worinnen der Stand zwar nur summarisch, die Veränderungen aber ausführlich, beynebst die Commandirten, Absenten, Kranken, Arbeiter, ungelernte Rekrutten, Reconvalescirte, und Undienstbare, die in Dienst kommende Mannschaft, und was noch zu Diensten übrig bleibet, accurat angesetzet werden muß; alle Haupt-Rapportstäge aber hat der Feldwebel jedem Officier eine Tabell, worinnen der Stand Chargenweiß detaillirt, alles übrige aber, wie in dem täglichen Rapport, accurat angemerket ist, zu überbringen, und des Unterlieutenants Tabell zu unterschreiben. An diesen Hauptrapportstägen soll er die Cadetts, und sämmentliche Unterofficiers, bis auf den passenden Korporal, welcher bey der Compagnie zurück bleiben soll, mit zum Rapport nehmen; sollte es sich aber ereignen, daß auch an einem Haupt-Rapportstag kein Officier von der Compagnie zugegen wäre, so soll der Feldwebel dem Adjutanten eine Rap-

portstabell überbringen, und dieser in Gegenwart des Feldwebels dem Major Rapport machen.

Alles, was von General- und Garnisons-Commando vom Regiment, und dem Compagnie-Commendanten befohlen wird, hat der Feldwebel fleißig aufzuschreiben, und seiner Behörde auszurichten.

Die Parole, Generals-Garnisons- und Regimentsbefehle soll er täglich am ersten seinem Hauptmann überbringen, dessen Erinnerungen beysetzen, und das, was die Unterofficiers und Gemeine angehet, denenselben zur gesetzten Stunde in einem zu dem Ende formirten Kreise deutlich vorlesen und erklären.

Ist etwas wichtiges, die Compagnie, oder auch die Officiers besonders angehendes befohlen worden, so soll er es auch seinen übrigen Officiers selbst ausrichten. Wäre es aber nur ein ordinairer Befehl, so kann er den Korporal von Passen zu den Subalternen schicken, ihm zuvor die Parole geben, und sich den Befehl vorlesen lassen, damit er gewiß weiß, daß der Korporal alles richtig aufgeschrieben, und auch das, was der Hauptmann erinnert, beygesetzet habe.

Der Feldwebel solle auch bey Ausgebung der Ordre an die Compagnie jedesmal den gestrigen Befehl, insoweit er die gemeine Mannschaft angehet, wiederholen; damit diejenige, welche im Dienst oder nicht

zugegen gewesen, gleich den übrigen richtig informirt werden.

§. 7.

Ein Feldwebel solle sich alles, was bey der Compagnie vorfällt, fleißig aufschreiben, und beständig seine richtigen Listen und Tabellen halten. Was er sich aufschreiben und welche Listen er haben soll.

Da ihm der Unterfourier deßfalls an die Hand zu gehen hat, so wird es ihm um so leichter seyn das Compagnie-Befehl-Straf- und Passantenbuch, so wie auch seine Rapports, und sonstige Anmerkungen in Ordnung zu halten.

Er soll sich aber hierinn niemals auf den Fourier verlassen, vielmehr bey allem Einschreiben selbst zugegen seyn, und wenn derselbe nicht Zeit hat, selbst einschreiben.

Die Verfertigung der von Zeit zu Zeit einzureichenden Bewehrungs- und Munitionstabellen liegt dem Feldwebel besonders ob, und ob ihm schon auch dabey der Unterfourier an die Hand zugehen, so muß er sich doch immer seine richtige Notata halten, was derley empfangen, und an wen es verwendet, was ruinirt uud reparirt worden, und was vorräthig oder abgängig sey.

Eben so hat er sich auch für allzeit eine richtige Specification über alle bey der Compagnie befindliche Requisiten, wie solche immer Namen haben, zu halten, und alles

fleißig anzumerken, was empfangen, abgegeben, reparirt und ruinirt wird.

Alle Listen und Tabellen, welche in der Verhaltung der Korporals vorgeschrieben sind, muß nicht nur auch der Feldwebel und zwar am ersten haben, sondern solche selbst zu verfertigen, oder wenigstens anzugeben wissen; er allein hat für die Richtigkeit derselben zu stehen, die Korporals aber haben sie von ihm abzuschreiben, wobey er noch nachzusehen hat, daß sie ein jeder accurat abgeschrieben habe.

So oft die Compagnie einen starken Zuwachs oder Abgang, oder auch sonstige Veränderung hat, wenn die Leuthe dislocirt, oder verwechselt werden, muß die Commandir = Zimmer = Kameradschafts= und Betterliste umgeändert werden, welches der Feldwebel selbst zu thun, und denen Korporals hinaus zu geben hat.

Die Rangierlista soll so oft neugemacht werden, als die Compagnie gemessen wird, (so wenigstens alle halbe Jahr einmal richtig geschehen muß) oder sonst beträchtlichen Zuwachs, oder Abgang hat.

Nichtminder muß die Mundirungstabell von Zeit zu Zeit umgeändert werden.

Der Feldwebel soll sich weiter alle Jahr einen frischen Auszug über die Mundursverfallszeit der Mannschaft, und zwar im Form einer Tabelle, verfertigen, worinnen

innen durch alle 12. Monathe die Gebühr der groß und kleinen Mundur ausgezeigt wird; damit er seinen Officiers von Zeit zu Zeit melden könne, was jeden Monath der Compagnie gebühre.

Ueber die Lohnwachten muß er sich seine besondere Specification halten, und dabey genau anmerken, wie viel jedem Arbeiter monathlich Wachten getroffen, und wer sie für ihn gemacht, auch fleißig nachsehen, daß selbe Tour a Tour gemacht, und kein Mann vorbey gegangen werde.

§. 8.

An denen Geldtagen soll der Feldwebel jederzeit die Mannschaft vorhero wohl betrachten, ob sie gehörig ajustiret, hernach darauf sehen, daß jeder Mann sein Geld richtig in die Hand bekomme. *Was er noch außer diesem zu besorgen habe.*

Nach dem Geldausgeben muß er die Menagemeisters zu sich fordern, sich das Kostgeld vorzeigen, und die Austheilung gleich auf jeden Tag machen lassen, damit er weiß, ob die Mannschaft also bey der Kost bestehen könne, oder eine Remedur nöthig sey, und soll kein Mann eher von der Compagnie gelassen werden, als bis das Kostgeld in Richtigkeit ist.

Es wird hiebey erinnert, daß dem Feldwebel erlaubt seye seine eigene Kost bey einem Soldatenweib, oder Marcketender, niemal aber außer der Caßern, zu nehmen.

An denen Visitirtagen muß der Feldwebel vor Ankunft der Officiers die ganze Compagnie Mann für Mann aufs genaueste visitiren, große und kleine Mundur, Munition, und sonstige Requisiten Stück für Stück wohl durchgehen, und alles, was nicht in Ordnung oder bußwürdig ist, annotiren, damit er seinen Officiers bey ihrer Ankunft über alles Red- und Antwort zu geben wisse.

Die Cassa- oder Abrechnungsbücheln der Soldaten soll er beständig in Ordnung halten, und alle Monath richtig einschreiben lassen, was der Mann an Geld, Brod, groß- und kleiner Mundur, Lohnwachten, Execution, Herrndienst, Douceur, oder sonstigen Extrageldern überkommt: überhaupt aber alles dergestalt in Stand setzen, daß man ihm niemalen einige Nachläßigkeit imputiren kann.

Im übrigen soll sich der Feldwebel befleissen die Reputation der Compagnie bestens zu souteniren, eine vollkommene Harmonie zu unterhalten, dem Schmählen, Aufhetzen, und was zur Meyterey Gelegenheit geben kann, sorgfältig vorzubeugen, und seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß seinen Untergebenen weder im Dienst, noch sonsten zuviel und wider Gebühr geschehe.

Er muß sich von Zeit zu Zeit erkundigen, wie stark die übrigen Compagnien an dienstbarer Mannschaft sind, und wohl Acht

haben,

haben, daß deren Stärke richtig angegeben, und der Dienst genau hiernach repartirt wird.

Wenn er selbst in Dienst kommt, nimmt er allzeit den Rang der Compagnie, oder des Regiments, und so er auch mit Leuten von andern Compagnien, oder Regimentern commandirt ist, hat er gleich fleißige Aufsicht auf alles und jedes, was zur Ehre und Nutzen des höchsten Herrndiensts erforderlich ist, zu beobachten.

Es wird nochmalen wiederholt, daß er überhaupt ein Mann von der besten Conduite, Fleiß und voll rechtschaffener Ehrbegierde seyn, tagtäglich aber in allen Qualitäten avanciren, und sich zu höheren Stuffen geschickt machen solle.

Eilfte Verhaltung

derer Cadetts.

§. 1.

Die Cadetts haben sich als Leute anzusehen, welche Ihro churfürstliche Durchleucht nach Maaß ihrer erworbenen Qualitäten vor andern zu dem Officierspostо zu befördern höchstgnädigst intentioniret sind.

Was sich die Cadetts am ersten merken sollen.

Wenn

Wenn nun ermeld Se. churfürstliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. von ihren Officiers verlangen, daß solche

1) Eine noble Aufführung,
2) Eine aufrichtige Liebe zum Dienst,
3) Eine wahre, und geläuterte Ehrbegierde,
4) Eine solide Kenntniß der Kriegskunst, und
5) Eine unermüdete Application auf den Dienst und die Waffenübungen besitzen, und endlich

Eine regelmäßige Wirthschaft verstehen und führen sollen.

Als wird denen Cadetts vor allem unverhalten gelassen, daß wenn sie sich nicht in allen diesen Stücken gehörig perfectioniren, solche nimmermehr zu einem Officierspost̃o gelangen, vielmehr sich aller höchsten Hulden und Gnaden verlustig machen werden.

§. 2.

Wie sich dieselben conduisiren sollen.

Die Cadetts sollen sich zuforderist in den Grundsätzen der christcatholischen Religion vollkommen unterrichten, den Gottesdienst fleißig besuchen, und andächtig beywohnen, und sich eine ohntadelhafte Lebensart angewöhnen.

Jeder Cadett soll in seinem ganzen Thun Ambition zeigen, sich ein höflich = und bescheidenes Wesen annehmen, und gegen jeder=

jedermänniglich auf eine unterscheidende Art aufzuführen wissen.

Um dieses zu erlernen, sollen sie sich immer mehr an die Officiers, als ihre Kameraden, halten;

Erstere, um alles, was sie nicht wissen, mit aller Bescheidenheit fragen, um ihren Unterricht bitten, und ihre Lehren, und Ermahnungen mit aller Erkenntlichkeit annehmen; übrigens aber alle Untugenden und Laster sorgfältig vermeiden, und sich allenthalben der Tugend und Ehrbarkeit befleißen.

§. 3.

Die Cadetts sollen sich bemühen die Kriegskunst gründlich zu erlernen.

Was sie für Künste und Wissenschaften erlernen sollen.

Nun sind viele andere Künste und Wissenschaften, besonders die Kriegsbaukunst, und was darzu erforderlich ist, die Historie und Geographie ꝛc. dergestalt mit der Kriegskunst verknüpft, daß man ohne deren Beyhülfe ohnmöglich einen richtigen Begriff davon überkommen kann:

Die Cadetts sollen sich also alles Ernstes dahin verwenden, das, was sie nur immer können, von obigen Künsten und Wissenschaften, auch fremden Sprachen und ritterlichen Uebungen zu erlernen; und so ihnen von ihren Staabs- und Oberofficiers hierzu Gelegenheit verschafft wurde, bey Vermeidung ganz ohnfehlbarer Cassation

sich

sich nicht dagegen setzen, vielmehr ihre Stunden fleißig frequentiren, und alle ihre Kräfte zu ihrer Perfectionirung aufbiethen.

Wie dann bey ihrer Beförderung einzig und allein auf diejenige Bedacht genommen werden wird, welche sich vor anderen besonders auszeichnen.

§. 4.

Wie sie den Dienst lernen sollen.

Ein Cadett soll sich gleich bey seiner Anstellung beeifern, das Exerciren und den Dienst ausführlich zu erlernen.

Es ist nicht genug, daß er mit dem Gewehr mechanisch zu arbeiten wisse, sondern fordersamst nothwendig, daß er die Explication von den Handgriffen, Chargirung- und Bewegungen gründlich verstehe, auch wiederum anderen deutlich zu geben wisse.

Er solle sich zu dem Ende den Exercirtheil des churfürstlichen Reglements wohl bekannt machen, das nöthigste Herausschreiben, und über die Stellung- und Chargirungen kleine Plans verfertigen, damit er sich um so leichter in alles finden, und zu allen Zeiten daraus ersehen könne.

Eben also soll er sich auch den Dienst mittelst fleißiger Lesung des Reglements und genauer Aufmerksamkeit auf alle Befehle bekannt machen.

Er soll in der Caßern liegen, und die Ordnung daselbst genau observiren.

Er

Er soll allzeit bey der Ordre, und beym Zapfenstreich zugegen seyn: Wenn er nicht im Dienst ist, soll er täglich mit dem Feldwebel zu seinen Officiers zum Rapport, und alsdenn auf die Parade gehen: an allen Geld- und Visitirtagen ohnfehlbar zugegen seyn:

Alle Dienste, welche ihm von seinen Vorgesetzten anbefohlen werden (die knechtlichen, als Brod- Holz- Strohholen, und wie sie sonst Namen haben mögen, ausgenommen) mit der größten Accurateße verrichten; damit er den übrigen Soldaten zu einem Beyspiel sey und zu erkennen gebe, daß er allerdings vor anderen eines Avancements würdig seye.

Wenn ein Cadett als wirklicher Korporal oder Feldwebel angestellet werden wird, so verbleibet ihm allzeit sein Prærogativ als Cadett, und der Rang vor denen übrigen Unterofficiers, und hat solcher dergleichen Stellen bey Strafe der Cassation im mindesten nicht zu verweigern.

Das Verhalten aller Unterofficiers und gemeinen soll er vollkommen innen, und zugleich ein wachtsames Aug auf all das jenige haben, was immer dem höchsten Dienst nachtheilig seyn könnte.

Und endlich im Bälde alles und jedes zu erlernen trachten, wodurch er dem Vaterlande Nutzen, und dem höchsten Dienst Ehre machen könne.

§. 5.

Was sie in Ansehung der Oekonomie und Ajustirung zu beobachten.

Die Cadetts sollen allzeit mit der gemeinen Mannschaft kochen, es sey dann, daß ihnen der Regimentscommendant unter besonderen Umständen erlaubt habe bey einem Soldatenweib oder sonstenwo, die Kost zu nehmen, dabey aber dergestalt antragen, daß ihnen von ihrem Tag Geld noch so viel übrig bleibt, als sie nöthig haben, um ihre Wäsche zu bezahlen, und andere Kleinigkeiten zu bestreiten.

Derjenige Cadett, welcher mehr als ein Prægeldschulden macht, soll ohne weiters mit Wasser und Brod in Arrest gesetzt, auch nach Maaß der Umstände noch schärfer gestraft werden.

Ihre Uniformstücke sollen sie fleißig conserviren, und besonders auf saubere Wäsche halten.

Jeder Cadett soll allzeit auf properste angezogen, mit einem Uniformdegen, dann dem vorgeschriebenen Port' Epeu und Cordons versehen seyn, den Rock aufgeschlagen tragen, mit einer glatten Querwuckel frisirt, und gepudert gehen, im Dienst aber sich nach der übrigen Mannschaft vollkommen egalisiren.

Das Putzen soll er selbst verstehen, und sich solches zum Anfang von denen Unterofficiers zeigen lassen. Es ist keinem eine Schande, er seye auch von welcher Geburt

durt er wolle, seine eigene Sache reinlich und in gutem Stand zu halten, vielmehr ist es einem Cadetten nothwendig, damit er sich allenthalben vor der gemeinen Mannschaft hervorthue, die Fehler um so gründlicher einsehen lerne, und sobald er ein Commando überkommen, dem Soldaten weisen könne, wie er sich in der Ajustirung, so andern, bessern solle.

Zwölfte Verhaltung,

die Oberofficiers überhaupt betreffend.

§. 1.

Warum die Oberofficiers aufgestellet sind.

Aus denen vorgeschriebenen Verhaltungen derer Cadetts, Unterofficiers und gemeinen Soldaten können sämmentliche Oberofficiers vorläufig zur Genüge entnehmen, wie allermildest und ernstlichst sich Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. angelegen seyn lassen, daß alle höchst dero Soldaten vollkommen ausgebildet, ihnen eine christlich und gesittete Lebensart, sodann die genaueste Ordnung in allem und jedem beygebracht, und endlich selben der Dienst- und die Waffenübungen gründlich und regelmäßig gelehret werden.

Wenn nun die Oberofficiers aus keiner anderen Ursache aufgestellet sind, als

sie diese gnädigsten Absichten zu Stande bringen sollen, der sichere Effect auch lediglich von ihren guten Eigenschaften, Fleiß und Geschicklichkeit abhanget;

Als werden sie um so leichter begreifen, wie höchstnöthig es seye, sich in allem deme fest zu setzen, was man von ihnen erwartet, und dagegen all dasjenige getreulich zu vermeiden, was sie an der Soutenirung ihres so wichtigen Postens verhinderen könnte.

Sr. churfürstl. Durchleucht verhoffen nicht, daß sie sich in ihrer Wahl geirret haben sollten, sie wollen aber doch aus höchst landesväterlicher Obsorge, und damit sich insonderheit junge Officiers um so sicherer formiren können, allen und jeden die persönlichen Eigenschaften, welche sie von ihren Officiers verlangen, ihr Verhalten in allen Fällen, und die Unordnungen, welche ihren Character entehren, und sie der churfürstlichen höchsten Gnaden gänzlich unwürdig machen könnten, klar und pünktlich vorschreiben;

Auf daß sich auch um so weniger jemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und der, wider Verhoffen, Fehlende um so gerechter und ernsthafter gestrafet werden könne.

§. 2.

Die Stelle eines Officiers erfordert einen Mann von ungeheuchelter Frömmigkeit, auserlesenen Sitten, reiner Tugend, aufrichtiger Liebe zum Dienst, wahrer und geläuterter Ehrbegierde, besonderer Klugheit, Vorsicht und Standhaftigkeit; einen Mann, der sich zur Ehre seines Fürsten, und zum Nutzen des Staats allein geschaffen weis; der seine Function gründlich kennet, und sein ganzes Augenmerk auf die Ausbildung seiner Untergebenen richtet, der sich immer als ihren Lehrer, als Vater, und zugleich als Befehlshaber ansiehet: Von den Eigenschaften und der nöthigen Denkungsart der Oberofficiers.

Welcher seine Kameraden als Brüder liebet, weil sie mit ihm zu einerley Endzweck bestimmet, Hülfsgenossen seines Glücks, und Theilnehmere seiner Mühe und Gefahren sind: Der seine Vorgesetzte verehret, besonders weil sie ihm sein Herr, dem er alles schuldig ist, und dessen Wahl er ohne Beleidigung der Majestät niemanden tadeln kann, gegeben hat;

Welcher alle Stände als nothwendige Theil des Staats wehrt hält: Der seinen Souverain mit der reinesten Ehrfurcht und ohngefälschter Treue verehret und dienet; der endlich nichts kennet, als was wahrhaft groß ist, seine Leidenschaften mäßiget, und die Ehre oder den Beyfall vernünftiger Menschen über seine Tugend und Tapferkeit, als das einzige und kostbareste Kleinod recht-

schaffener Soldaten sorgfältigst suchet, erhält und verwahret.

§. 3.

Welche Unordnungen, und Laster dem Officiers Character diametral entgegen sind.

Den Character eines Officiers beleidigen alle Unordnungen, erniedrigen alle Untugenden, und vertilgen alle Laster.

Ein Mensch, welcher keine Religion hat, oder vielmehr nicht nach den Gesätzen der wahren Religion lebet, kann auch kein Befehlshaber seyn; Sein unruhiges Gewissen würde ihn allen Muth benehmen, und sein übles Beyspiel zum Verderben seyn.

Schlechte Sitten entdecken einen Mann von sehr niedriger Denkungsart:

Wer gewohnt ist mit allen schlechten Leuten umzugehen, zu trinken, zu spielen, Bier- und andere geringe Häuser zu frequentiren, der kennet die Ehre nicht, verdienet also auch keine Ehrenstelle.

Zotten und Possen reissen, unanständige und abgeschmackte Reden führen, ist nur die Sprache des Pöbels.

Mit gemeinen und unzüchtigen Weibspersonen Umgang pflegen, entdecket einen lasterhaften Menschen, der weder seiner Ehre noch seiner Gesundheit schonet:

Ein Officier, welcher sich so weit verliehrt, daß er durch dergleichen lasterhafte Lebensart seine Gesundheit destruiret, und

dieserwegen seinem Dienst nicht vorstehen kann, soll wenigstens mit einer Geldbuße von ein- oder mehr Monatsgagen, die zur Kapelle oder Lazareth verwendet werden, angesehen, und falls es vor dem Feind geschehete, ohnmittelbar caßiret werden.

Ueberhaupt soll sich ein Officier des Umgangs mit gemeinen Leuten, soviel als möglich, enthalten; dann wenn ihme Grobheiten widerfahren, so kann er keine Genugthuung fordern, weil er sie vermeiden können; kömmt es gar zu Thätligkeiten, so macht ihn ein Stock- oder Faustreich vollends zum Dienst untüchtig; seine Charge leidet den mindesten Makel nicht, er wird civiliter mortuus.

Es ist nicht zu vermuthen, daß zwischen Officiers selbst ehrenrühriſche Reden, oder gar Stock- und Faustreiche vorgehen sollten; denn dieses ist nur unter ganz schlechten Leuten, und bey der geringsten Gattung des Volkes möglich; Der sich so weit verliehren wird, soll ohne weiters infame caßiret werden.

Die Unsauberkeit, Unordnung und Trunkenheit sind allen Soldaten, ihrer wichtigen Folgen willen, aufs schärfeste zu verbiethen, und machen einem Officier um so mehr verächtlich und strafwürdig, als er sie bey seinen Untergebenen abstellen soll.

Die Gewohnheit zu spielen verrathet einen Müßiggänger, giebt Anlaß zu Depen-

sen, verursachet öfters Schulden, Armuth und Verzweiflung; giebt auch Gelegenheit zu Injurien und Händeln, und verleitet wohl öfters zu solchen Extremitäten, welche in das sogenannte Punctum Malversationis, und Crimen de residuis einschlagen.

Das Schuldenmachen deutet einen üblen Hauswirth, oder Verschwender an; die Folgen davon sind so schröcklich, daß sich deßfalls ein Officier nicht genugsam hütten kann. Dann

1) Verliehrt er dadurch das Zutrauen seiner Vorgesetzten und aller honetten Leute; es hindert also seine Beförderung; man kann ihm keine Gelder, und überhaupt keine Oekonomie anvertrauen; er setzt sein Ehrenwort, welches er heiliger und wehrter, als selbst sein Leben halten soll, in Gefahr; er macht den Character verdächtig, und ziehet dem ganzen Corps Verachtung zu;

2) Verachten ihn auch seine Untergebene, bey welchen er sich doch in Ansehen setzen, und ihnen mit einem guten Beyspiel vorgehen soll; sie verliehren das Vertrauen zu ihm, er aber den Eifer zum Dienst; er wird furchtsam, unruhig, und gerathet endlich in Verzweiflung; anderer entsetzlichen Paßessen, welche daraus enstehen können, zu geschweigen: Und endlich

3) Leidet dadurch der höchste Dienst selbst; einfolglich kann auch diesem Uebel nicht kräftig genug vorgebeuget, und die

muth-

muthwilligen Schuldenmacher nicht scharf genug gestrafet werden.

Sauf- und Spielschulden, sie mögen wenig oder viel seyn, können nicht anderst, als mit Cassation angesehen werden; denn sie erniedrigen den Character eines Officiers gar zu sehr, als daß man dergleichen Leute unter noblen Personen gedulden könnte.

Concubinen halten, ist durch göttlich- und menschliche Gesätze verbothen; schmälert die Reputation eines Officiers, und veranlasset ein allgemeines Aergerniß.

Die Befehle seiner vorgesetzten, oder gar churfürstliche Mandata und Verordnungen critisiren, tadeln, und auf eine Pflicht-dann Respectlose Weise durchlassen, ist die Lockstimme zur Meyterey, zur Vernichtung der Subordination, und zur Aufruhr; mithin kann sie nicht zeitlich genug unterdrückt, und nicht scharf genug gestrafet werden; Es ist aber nicht zu vermuthen, daß sich ein Officier so weit verliehren sollte, er selbst würde nicht mehr seyn, sobald der Respect und Gehorsam aufhören würde.

Alle Lieblosigkeit und Verachtung sowohl seiner Vorgesetzten, als Kameraden, entehret den Menschen, und verlaugnet den Christen; Factiones und Complotts aber sind vollends das gefährlichste und verabscheungswürdigste Uebel, welches sich niemal anderst, als mit dem gänzlichen Untergang eines oder mehrerer endigen kann.

Kein Laster ist einem Officier schimpflicher und verderblicher als der Eigennutz:

Der vermögend ist seinen Untergebenen das seinige entweder directe zu entziehen, indem er ihm an seiner Löhnung, Brod oder Mundur, ein oder das andere zurück hält, oder auch indirecte etwas an sich zu bringen, nachdem er von den Abwesenden, Verstorbenen, Desertirten, Entlassenen, und so weiter, ein oder das andere sich zueignet, Geschenke verlangt, oder durch seine Creaturen verlangen, und eintreiben läßt; sich nicht scheuet auf Märschen und in Quartieren die Unterthanen zu quälen, Defrayrung-Douceurgelder, so anderes zu verlangen, oder gar Quartiere zu verkauffen; ist auch vermögend alle Laster und Verräthereyen, dabey er immer sein Conto findet, zu begehen.

Feindliche Gefangene ausplündern, kann unter Umständen zwar dem gemeinen Mann verstattet werden, entehret aber den Officier, der auch an überwundenen Großmuth zeigen soll.

Handelschaft und Gewerbe treiben gehöret dem Burger zu, nicht aber dem Officier, welcher nur edel und erhaben denken, und seine ganze Aufmerksamkeit auf den Dienst und die Vermehrung seiner Vollkommenheiten richten soll.

Weibspersonen eheligen, die von geringer Herkunft, schlechter Conduite, oder

wohl

wohl gar in dem öffentlichen Ruf einer schlechten und lasterhaften Lebensart stehen, ist nur unvernünftigen, aller Empfindung der Ehre beraubten, und ganz abjecten Menschen möglich.

Sich durch öfteres Absentiren, oder erdichtete Krankheiten dem Dienst entziehen, giebt einen niederträchtigen, von allem Eifer zum Dienst entfernten Menschen zu erkennen, der, weil er dem Staat blos zu Last, billig abgeschafft werden soll.

Duelle und Hazardspiele sind in den Kriegsartikeln, und durch eigene churfürstl. Mandata verbothen worden.

Alle diese Unordnungen, Laster und Verbrechen wollen Ihro Churfürstliche Durchleucht von ihrem Corps d'Officiers gänzlich verbannet wissen, und deuten allen denjenigen, welche sich so weit zu verliehren vermögend seyn sollten, ohnmittelbar Ihre höchste Ungnade, Ausschließung von aller Beförderung, endliche Cassation, oder nach Maaß der Verbrechen die ganz ohnfehlbar- gesätzmäßig- und schärfeste Bestrafung an.

§. 4.

Wie die Officiers sich conduisiren und gegen ihres Gleichen sowohl als gegen

Ein jeder Officier soll gegen seines Gleichen die vollkommenste Höflichkeit beobachten, alle niedrige und pöbelhafte Begegnung und Ausdrücke vermeiden, und sogar im Scherz alles, was einer Verachtung und

ihre Vorgesetzte verhalten sollen.

Verspottung gleichen könnte, beyseits lassen.

Die sogenannte Bruderschaft giebt Gelegenheit zu vielen Unordnungen, und, sonderlich bey Officiers vom verschiedenen Character, zu einem Subordinationswidrigen und Respectlosen Betragen; ist also am schicklichsten zu unterlassen, und soll besonders bey Versammlung des Corps, oder in Gegenwart derer Staabs- und höheren Officiers gar nicht gehöret werden.

Die ältere Officiers sollen denen jüngern das, was sie noch nicht wissen, mit Höflich- und Leutseligkeit sagen und erinneren, solche aber nicht dieserwegen spotten, verachten, oder gar vor ihren Untergebenen zu Schanden machen, und die jüngern sollen es mit aller Dankerkenntlichkeit annehmen, und selbst darum bitten.

Gegen seine Vorgesetzte, sie mögen wenig oder viel im Character von ihm unterschieden seyn, soll der Officier allzeit Respect gebrauchen; denn obschon alle Officiers sich als gleich noble Personen anzusehen, so verlanget doch der Dienst, daß immer der niedere dem höheren im Respect zuvorkomme, auch nach Gestalt der Sachen gehorche; wovon das mehrere in der Observation von der Subordination vorgeschrieben werden wird:

Zudeme so müssen die Officiers ihren Untergebenen bey aller Gelegenheit Beyspiele

spiele der Höflich- und Ehrerbiethigkeit geben.

Ein junger Officier soll sich immer zu älteren halten, von welchen er etwas erlernen kann, und jedweder solle sich alle Mühe geben, den Zutritt bey vornehmen Personen zu erlangen.

Ueberhaupt soll ein Officier eine gesetzte und regelmäßige Lebens Art besitzen, eine genaue Ordnung in seinen Geschäften beobachten, und in allem und jedem seine Ehre aufs genaueste soutenjren. Er muß zu dem Ende nicht allzu voreilig mit seinem Ehrenwort seyn, und niemalen etwas für gewiß behaupten, wovon er nicht auf das gründlichste überzeuget ist; denn es ziehet ihm allzeit Schande und Verachtung, ja öfters Verdruß, Strafe, Händel, und die äußerste Prostitution zu, wenn er sein Wort zurück nehmen, nicht halten kann, oder eingestehen muß, daß er aus Unwissenheit, Uebereilung, und Unvorsichtigkeit gefehlt oder zu viel geredet habe.

§. 5.

Die Oberofficiers haben jederzeit, besonders aber im Dienst mit allen Unterofficiers und Gemeinen, sie seyen gleich von der Compagnie, Regiment, oder auch anderen Regimentern, ohne Unterschied, zu befehlen: können solche bey aller Gelegenheit corrigiren, zur Verantwortung ziehen, in Arrest nehmen, auch, wann sie mit selben

Was sie gegen die Unterofficiers und Gemeinen zu beobachten.

den commandirt sind, nach Gestalt des Verbrechens, oder, wenn sie die Parition verweigerten, den Respect verlöhren ꝛc. selbst strafen. Doch müssen sie bey dergleichen Umständen sehr vorsichtig zu Werk gehen, und immer mit der Gewalt zurück halten, so lange noch andere Mittel übrig sind.

Es ist dem Dienst sehr schädlich, wenn die Officiers der Meynung sind, daß sie Leuten von anderen Compagnien oder Regimentern nichts zu sagen haben, und noch schädlicher, wenn sie sich beleidiget glauben, sobald ein anderer Officier Leuten von ihren Compagnien oder Regimentern etwas verweiset, oder sie nach Maaß der Umstände strafet.

Ein Offizier muß seine Aufsicht niemalen allein auf die Compagnie, bey welcher er angestellet ist, einschränken, sondern vielmehr sein Augenmerk auf den ganzen Dienst richten; ja er ist schuldig und gehalten, und dieses bey schwerer Verantwortung, alles und jedes, was er dienstwidriges, zumalen bey Leuten, welche seinen Charakter unterstehen, gewahr wird, zu ahnden, zu melden, oder abzustellen:

Und da die sämmtliche Trouppen Ihro churfürstlichen Durchleucht allein zugehören, alle Officiers aber überhaupt zur Aufsicht und Beförderung des höchsten Herndiensts aufgestellet sind, so hat sich ein Officier um so weniger etwas nachtheiliges beygehen zu lassen, wenn auch ein anderer

die

die ihm anvertrauten Leute corrigiret, als doch seine Augen nicht aller Orten seyn können, der höchste Dienst aber auf alle Weise gehandhabet, und die gnädigsten Verordnungen zum pünktlichen Vollzug gebracht werden müssen.

So oft ein Officier einen gemeinen Mann oder Unterofficier auf der Strasse begegnet, oder sonsten gewahr wird, soll er seinen Anzug, seine Stellung und Aufführung genau betrachten, und so er ihm mal propre oder in Unordnung findet, gleich in Arrest schicken.

Die Soldaten sollen aber niemalen mit unanständigen Worten, niedrigen Ausdrücken, noch weniger knechtischen oder gar Spitznamen angeredet, vielminder mit Ohrfeigen, Fußstößen und anderen sclavischen oder gar unmenschlichen Strafen angesehen werden; die Disciplinе muß mit Ambition verknüpft werden, und man muß niemals anderst, als mit Ueberlegung und Gelassenheit strafen.

Bey der Compagnie, oder denen ihm eigenes übergebenen Leuten muß sich ein Officier vor allem Respect, Liebe und Gehorsam verschaffen; am sichersten wird er alles erhalten, wenn er die Ernsthaftigkeit mit Leutseligkeit verbindet, und jedem Gerechtigkeit wiederfahren lasset.

So verderblich es ist, wenn ein Officier sich gegen seine Untergebene zu weit her-

ab-

ablasset, auf eine unanständige Art mit ihnen scherzet, oder sonst gemein machet, eben so schädlich ist es, wenn er sie immer mit einem finstern Gesicht ansihet, und bey aller Gelegenheit mit ihnen schreyet und poltert.

Es ist dem Officier seine Schuldigkeit dem Gemeinen allzeit freundlich zu danken, so oft er ihm den gehörigen Respect erweiset; hat er ihm aber etwas zu erinnern oder zu verweisen, so soll er den Huth wieder aufsetzen, und sich als Befehlshaber zeigen.

Mit denen Unterofficiers müßen die Officiers besonders vorsichtig umgehen, sie so wenig, als es immer seyn kann, in Gegenwart der gemeinen Leute reprimandiren und niemal strafen, sondern, so viel nur immer möglich ihren Respect souteniren; im übrigen aber eine wohl abgemessene Ernsthaftigkeit gegen sie gebrauchen, und sie scharf zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 6.

Von Dienst der Officiers überhaupt.

Ein jeder Officier soll derjenigen Stelle, welche ihm Sr. churfürstl. Durchleucht gnädigst conferiret haben, gründlich vorzustehen wissen, und nicht nur das Verhalten aller seiner Untergebenen, sondern überhaupt den Dienst und die Waffenübungen wohl verstehen. Denn er muß nicht nur zu befehlen, sondern auch zu unterrichten wissen. Er macht sich immer jächerlich, und

bey

bey seinen Untergebenen verächtlich, sobald er ihnen etwas befehlen will, welches er selbst nicht verstehet, oder was nicht mit den Regeln des Dienstes übereinstimmet; mithin entehret er seine Stelle, und verwirret zugleich die Leute:

Besonders müssen sich junge Officiers alle erdenkliche Mühe geben, bald möglichst dasjenige zu erlernen, was sie ein- für allemal wissen sollen; man kann ihre Fehler unmöglich durch die Finger sehen, denn die Folgen davon sind zu wichtig für den ganzen Dienst:

Sie müssen sich aber nicht bey denen Unterofficiers Raths erholen, sondern ihre Kameraden und ältere Officiers darum bitten, auf alles wohl aufmerken, und das Reglement fleißig lesen.

Jeder Officier soll alle seine Untergebene genau kennen, ihre gute und böse Eigenschaften wissen, und solche zu formiren allen Fleiß anwenden:

Er muß sich zu dem Ende öfters bey der Compagnie einfinden, nach allen fragen, alles genau betrachten, und sonderlich ein scharfes Aug auf die Rekrutten haben.

Wenigstens soll von jeder Compagnie ein Officier des Tags dreymal in der Caßern seyn; nämlich in der Früh, zu Mittag und nach Zapfenstreich. Bey der Wachtparade, beym Geld Ausgeben, und an den ge-

wöhn-

wöhnlichen Visitirtagen sollen jederzeit alle Officiers zugegen seyn.

So oft einige Mannschaft von der Compagnie ausrucket, es seyen gleich viel oder wenige, soll allezeit ein Officier dabey seyn, sie aufs genaueste visitiren und examiniren, ob sie in dem Dienst, worzu sie commandiret sind, wohl informiret seyn; und so oft die ganze Compagnie ausrucket, es seye gleich zum Exerciren, Paradiren, oder irgend einen andern Dienst, so verstehet sichs von selbsten, daß alle Oberofficiers zugegen seyn müssen.

Wann Leute von der Compagnie exerciret werden, es seyen gleich viel oder wenig, soll jederzeit ein Officier dabey seyn, und wohl acht haben, daß die Leute gründlich unterrichtet werden: die Subalternen müssen sich deßfalls mit einander verstehen, und findet im entstehenden Fall keine Ausrede statt.

Der Officier, welcher den Tag, oder die Woche hat, muß niemal weit von der Compagnie, und allezeit anzutreffen seyn; er soll fleißig nach den Menagen sehen, ob die Leute gesunde Speisen kochen, und nach Nothdurft zu essen haben; wie sie mit ihren Brod hausen, und ob solches von der gehörigen Qualität; was sie sonst vor Wirthschaft treiben; wie sie Putzen, und ihre Sachen verwahren; er soll auch beym Befehl ausgeben zugegen seyn, und überhaupt vor die Ordnung und Reinlichkeit der Compag-

nie

nie stehen. Nicht aber einer allein, sondern alle Officiers müssen zu allen Zeiten wissen, was bey der Compagnie vorgehet. Und ob schon die Unterofficiers befehliget seyn, ihnen von allen Vorfällen Rapport zu machen, so sollen sie doch diesen Rapport nicht platterdings Glauben beymessen, sondern so oft der Umstand von einiger Wichtigkeit zu seyn scheinet, solchen selbst untersuchen, die Leute ausfragen, und ihre Klagen sowohl, als Verantwortungen mit aller Gelassenheit anhören.

Ein Officier kan sich niemals durch seine Unterofficiers excusiren, sondern muß allezeit vor seinen Rapport, so wie auch vor die Execution der aufgegebenen Befehle haften:

Man muß die Unterofficiers vor alle Fehler, die man gewahr wird, am ersten zur Verantwortung ziehen, und keine Entschuldigung, wann sie nicht wohl gegründet ist, regardiren. Das Hauptwerk aber, um eine Compagnie oder Trouppe en Ordre zu setzen, ist, denen Unterofficiers sowohl als Gemeinen Ambition beyzubringen. Hierinn müssen die Officiers ihre ganze Force zeigen, und es ist gewiß, daß man reusiren wird, wann die Officiers Talente haben, und fleißig sind:

Die Ehre der Compagnie und des Regiments ist immer die Ehre der Officiers, welche dabey aufgestellet, so wie auch die Unordnung derselben ein klarer Beweiß ih-

rer Unfähigkeit, oder Nachläßigkeit ist. Nun muß zwar zu Zeiten die Mühe bey einen oder vor den andern verdoppelt werden, denn es können ohnmöglich alle Menschen gleiche Fähigkeit besitzen; doch kan man sie immer auf einen gewissen Grad der Geschicklichkeit bringen, wenn man nur die erforderliche Mittel anwenden will.

Uebrigens soll, so oft Löhnung, Gage, sonstige Gelder, oder auch Montierungsstücke vom Regiment an die Compagnien ausgegeben werden, jedesmal ein Officier beym Empfang seyn, die Gelder dem Hauptmann überantworten, die Montierungsstücke aber denen Leuten, welchen sie gebühren, austheilen, und genau durchsehen, ob sie nach der Vorschrift gemacht, und von der gehörigen Qualität seyn.

Weiter soll jeder Officier mit allen den Listen und Tabellen versehen seyn, welche bey denen Unterofficiers vorgeschrieben worden, damit er von allen informirt sey, und desto fleißiger nachsehen könne.

Alle Dienste, welche einem Officier auch ausser der Compagnie betreffen, soll er mit der grösten Accuratesse versehen, wie er dann vor alle Fehler, welche unter seinen Commando vorgehen, zu allen Zeiten responsable seyn muß.

Die Oberofficiers, sonderlich von Hauptmann bis an abwärts zum Fähnrich, verrichten ihre Dienste nach ihrer Anciennetet;

es

es ist ihnen ohnverwehrt deßfalls ihren eigenen Roster zu halten, und sich von dem ältesten jeder Claße den Dienst ansagen zu lassen, jedannoch aber zur schleunigen Expedition verträglicher, daß solche durch den Oberstwachtmeister commandiert, und der Dienst mit der Ordre ausgerichtet werde.

Ein jeder Officier hat sich, so oft er in Dienst kommet, bey seinen Staabsofficiers und denenjenigen Personen, von welchen er während des Dienstes dependiret, ingleichen wann er von Dienst zuruck kommt, zu melden:

Er soll auch ohne Vorwissen des Oberstwachtmeisters und Regiments-Commendanten keinen Dienst vertauschen.

Sein übriges Verhalten in Dienst wird er in folgenden Observationen des mehrern ersehen:

Ausserdeme solle ein Officier niemalen bey denen kleinen oder nothwendigsten Theilen allein stehen verbleiben, sondern die Kriegskunst nach ihren Umfang kennen lernen:

Er solle zu dem Ende gute Kriegsbücher lesen, sich die Kriegsbaukunst bekannt machen, sein Augenmerk ausbilden, die Rangirung einer Armee, die Lagerstellung, die Einrichtung der Märsche, und endlich die Regeln des Angrifs, und der Vertheidigung kennen lernen.

§. 7.

Wie sich die Officiers ajustiren, und was sie in Ansehung der Oekonomie überhaupt beobachten sollen.

Ein jeder Officier soll seine eigene Wirthschaft am ersten klüglich anzuordnen wissen.

Seine Kleidung solle vor allezeit bestehen, in

2. Completten Uniforms; das ist, bey jeden Rock, Camisol und Hosen; diese aber sollen von einer egalen Sorte Tuchs und zwar nach dem vorgeschriebenen Model gemacht, der eine beständig propre zur Galla, und der andere auf alle Tag seyn:

1. Modelmäßigen Ueberrock, von etwas stärkeren Tuch:

1. Bordiert, und

1. Unbordierten Hut, mit Cordons, silber oder goldenen Schnüren, nach der herausgegebenen Norma dreßirt:

1. Paar weissen, dann

1. Paar schwarzen Camaschen:

2. Paar Stiefeln:

1. Paar etwas stärkere Wachtschuh mit Riemen gebunden:

1. Paar saubere Schuh, allenfalls zu Strimpfen:

2. Schwarze glatte Halsbindeln mit Schnallen, und auf jeden ein schmales weises Halsstreifel genähet:

Wäsche und Schlafzeug nach Nothdurft; doch sollen an den Hemdern keine andere,

als

als Modellmäßige glatte Manchetten angenähet seyn.

Weiter soll er haben:

1. Degen nach dem Modell, wie solches beym Regiment eingeführt ist, mit dergleichen Klingen, und einem saubern Port'-Epeu;

2. Epauletts.	wie sie bereits anbefohlen, und eingeführt sind.
1. Echarpe.	
1. Hos'coll.	

1. Feuergewehr nach der anbefohlenen Façon: wie dann auch die Grenadier-Officiers sich mit denen Mützen, Säbeln und Kuppeln nach dem Ajustirungs-Regulativ zu verhalten haben.

Alle diese Kleidungsstücke und Insignia sollen bey jeden Regiment vollkommen egal, und beständig sauber seyn.

So oft der Officier in Dienst kommt, so erscheinet er in completten Uniform, bordierten Hut, mit dem Hos'coll, Camaschen, oder Stiefeln, welches allezeit befohlen werden soll; bey allen Haupt-Paraden mit Echarpen, und weissen Camaschen.

Bey denen täglichen Wacht-Paraden sollen alle Officiers, auch die nicht in Dienst kommen im Uniforms, ohnbordierten Hüten, weissen Hossen, Stiefeln, oder schwarzen Camaschen erscheinen; und wann die Wacht weisse Camaschen anziehet, sollen auch alle übrige Officiers weisse Camaschen an-

anhaben, damit sie immer, so viel möglich, mit der Parade egal sind.

Wann das Corps d'Officiers an einem Galla-Tag zusammen nach Hof gehet, oder sonst einer fremden Herrschaft aufwartet, soll es allezeit in weissen Camaschen, mit Hos'colls und Echarpen geschehen:

Die Stabs-Officiers erscheinen dabey in Stiefel- und Sporn.

Zur Menagirung der tuchenen Hosen können die Officiers, ausser Dienst und Haupt-Paraden, Weißlederne tragen.

Die Frisur solle in einer saubergesteckten Queerwuckel ohne alle weitere Krausen oder Versette bestehen.

Alle Zopfmaschen sind verbotten; auf den Hüten aber sollen in Friedenszeiten kleine modellmäßige schwarze, und in Kriegszeiten weiß und blaue Maschen getragen werden.

Die Taffend- und Florbinden mit Krausen und Maschen sind gleichfalls verbotten. Es verstehet sich von selbst, daß die Officiers niemalen bey Versammlung des Corps mit Belzen oder Schliefern, sondern bey kalten oder übeln Wetter allezeit mit denen modellmäßigen Ueberröcken erscheinen sollen.

Im Dienst tragen die Officiers weißlederne Waschhandschuh.

Die colorirten Kleider, Federhüte, und überhaupt, was nicht mit der Ajustirung

eines

eines Soldaten übereins kommt, ist ohnehin verbotten, und sollen auch die Kammerherren ihre Hofdienste in Uniforms verrichten, bey der Hoftrauer aber einen Flor um den linken Arm tragen; doch ist ihnen erlaubt, wann der Hof auf dem Land ist, auch grüne Jagdkleider anzuziehen.

Die Degens sollen hoch und steif henken, damit sie im Glied nicht hindern:

Die Echarpen allezeit fest um das Camisol mit der Quaste neben dem Degen, und der Hos'coll über den Rock 3. Querfinger unter dem ersten Haftel getragen werden.

Die Stifel und Camaschen sollen, wie es bereits vorgeschrieben, egal seyn, und bis ans Knie reichen, die Stiefelstutzen aber bey den Stiefeln ohngefähr 3. bey den Camaschen aber 2. Querfinger, oder einen Daumenbreit, vorstehen.

Das Regiment soll hinkünftig denen Officiers, von Obersten an, ohne mindeste Ausnahm, die Uniforms, bordierten Hüte, Epauletts, Port-Epeu, so anders, von denen 3. Ajustirungs-Gulden, zugleich anschaffen, somit können sie zu allen Zeiten vollkommen egal seyn; und soll die Abrechnung niemalen eher, als nach der Anschaffung gepflogen werden.

Da hinkünftig die Abzüge, auch mit Einbegriff allen und jeden, niemals höher als auf das Drittel von der Gage gemacht wer-

den sollen, mithin dem Officier allezeit so viel hinaus bezahlet wird, daß er bey einer guten Wirthschaft subsistiren kan; als wollen Sr. Churfürstl. Durchleucht auch von ganz keiner Officiersschuld mehr wissen, werden auch diejenige, welche mehr, als eine Monats-Gage in Betrag, Schulden aufkommen lassen, ohnmittelbar in Avancement übergehen, bey muthwilligen Schulden mit täglich 12 Kreutzer in Arrest setzen, und nach dreymaliger Correction ohnfehlbar cassiren:

Sollte sich aber ein Officier durch ohnvermeidliche Zufälle genöthiget sehen, einige Schulden zu machen, so solle er alle Monat 3. Tag vor dem Gage-Empfang seinen Regimentscommendanten solche, mittels eines schriftlichen Aufsatzes, anzeigen, und ihn bitten einen gemäßigten Abzug darauf zu machen: der oder diejenige, welche diese Zeit verstreichen lassen, oder das mindeste verschweigen werden, sollen, es mag darob Klage gestellet werden, oder nicht, so bald es in Erfahrung gebracht wird, mit obangedeuteten Straffen ohnausbleiblich angesehen werden.

Und weilen das ohnvorsichtige Heurathen derer Officiers mehrentheils die erste Ursache ihrer Noth, und daraus erfolgenden Schulden wird; als lassen Sr. Churfürstl. Durchl. ihren sämmtlichen Officiers ohnverhalten, daß „(obschon, vermög des sub dato den 3ten Sept. anno 1768. ergangenen gnädigsten Befehls, denenjenigen Officiers, welche

2000. fl.

2000. fl. baares Heurathgut mit einer honnetten Person überkommen könnten, die Heurathslicenz unter Umständen ertheilet werden könne,)„ Höchst dero gnädigste Willensmeynung dahin gehe, solches Beneficium allein denen Officiers, welche allschon mit eigenen, und zwar so viel Mittlen, als zur standesmäßigen Unterhaltung einer Frauen, und Versorgung der Kinder erforderlich sind, versehen, einfolglich ihre Umstände auf diese Art wahrhaft melioriren, und die Ehre des höchsten Diensts, so wie das höchste Ærarium nicht in mindesten in Gefahr setzen, zu statten kommen zu lassen: sollte sich aber ein ganz ohnbemittelter, oder wohl gar noch mit Schulden überhäufter Officier beygehen lassen, eine dergleichen Heurath zu sollicitiren, oder aber durch die Weibspersonen, Anverwandte, und sonstige Weege zu erschleichen, so wird ihm hiemit klar bedeutet, daß er sich nicht nur keiner weiteren Beförderung noch sonstigen höchsten Gnade vor sich und die Seinige zu getrösten, vielmehr alle Inconvenientien, welche immer daraus entstehen können, ihme zur Last erwachsen, bey erfolgender Schulden-Last mit den nemlichen Rigeur, gleich oben vorgeschrieben worden, ohnnachläßig verfahren, und er vor allen Schaden und Nachtheil, quocumque modo, haften solle.

Zur bessern Subsistence derer Officiers und anderer damit verknüpfter heilsamer Umstände willen, sollen die ledigen Officiers in allen Garnisonen sich ein eigenes Kosthaus,

und zwar, wo möglich, in einen Privat-Haus choisiren, in welchen sie die Kost aufs genaueste veraccordiren, und beständig allein zusammen speisen können.

Im übrigen sollen sie sich vor aller Depense in der Kleidung sowohl, als mit Tractiren und Spielen sorgfältigst hüten, dagegen ihre Wirthschaft dergestalt einrichten, daß ihnen alle Monat von ihrer Gage etwas zu einen Nothpfenning übrig verbleibe.

In Ansehung der Wirthschaft bey der Compagnie sollen die Officiers nicht nur die Gebühr, den Empfang, und die Verwendung aller Gelder, Brod, Montur, Holz, Licht, und wie es immer Namen haben mag, wissen, sich aufschreiben, und was sie zu verrechnen, oder zu unterschreiben haben, fleißig, und genau durchgehen, sondern auch Sorge tragen, daß alles richtig ausgetheilet, nichts davon unterschlagen; und genau damit gewirthschaftet werde:

Und so ihnen Gelder oder andere Effecten zur Verwahr übergeben werden, haben sie solche sorgfältig in acht zu nehmen, unter keinerley Vorwand, und ob sie es schon alsobald wiederum zu ersetzen im Stand wären, bey Verlust ihrer Ehren, und ganz ohnfehlbarer Cassation etwas davon zu ihren Gebrauch verwenden, noch weniger sich gar zu zueignen, sondern als eine heilige, und ohnverletzliche Sache in Salvo zu erhalten.

§. 8.

§. 8.

Noch wird denen sämmentlichen Officiers nachdrucksamst erinnert, auf die Cadetts, und Fahnenjunggers ein wachtsames Aug zu haben, solche nicht nur zu einer nobblen Lebensart, sondern auch zur Erlernung des Diensts, der Waffenübungen, und überhaupt aller derjenigen Künste und Wissenschaften, welche einen qualificierten Officier ohnentbehrlich sind, getreulich anzuleiten, besonders aber von allen Müßiggang, und übler Gesellschaft abzuhalten: wie dann derjenige Officier, welcher sich zum Nutzen dieser jungen Leute besonders verwendet, und solchen einen gründlichen Unterricht in denen Mathematisch- so anderen Wissenschaften, und der Kriegsbaukunst ertheilet, sich ungemein recommendiren wird, auch jederzeit vor anderen befördert werden soll. Es wird zugleich allen Officiers schärfstens bedeutet, daß hinkünftig sich keiner beygehen lassen solle, einiges Avancement weder directe, noch indirecte zu sollicitiren, noch weniger durch Nebenwege zu erschleichen, auch nicht einmal beym Regiment, (außer der Officier habe sich vor den Feind oder bey ein so anderen Dienst und Commando ein besonderes Verdienst erworben, welches etwann dem Regiment nicht bekannt ist, so er jedoch durch beglaubte Attestata erweisen kan; in welchen Fall er ein solches dem Regimentscommendanten ohne weiters andeuten, dieser aber es alsobald mit Anschluß der Attestaten zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichten soll

Von der Aufsicht über die Cadetts, und was die Officiers in betreff des Avancements zu observiren.

soll) noch weniger bey der höchsten Stelle darum anzuhalten, es seye gleich die Tour an ihm, oder nicht; angesehen dergleichen Anhalten

1mo. Ein klarer Beweiß, daß er solches nicht meritire, einfolglich seinem Charakter schimpflich ist:

2do. Seinen Regiments Innhaber und übrige Staabs-Officier verdächtig macht, als ob sie seine Verdienste nicht einsehen, oder ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolten, und

3tio. Der höchsten Stelle selbst zum Vorwurf gereichet, daß man nicht die nöthigen Vorkehrungen gemacht, damit das Verdienst allenthalben belohnet, und die Gerechtigkeit gehandhabet werde:

Sohin als eine ganz ohnnöthige dem Verdienst des Officiers zu nahe trettende, und dem höchsten Dienst selbst äusserst nachtheilige Sache hiemit gänzlich abgeschaffet wird.

Jedannoch wird einem jeden ohnverhalten gelassen, daß sich Sr. Churfürstl. Durchl. rc. rc. niemalen an die bloße Anciennetet halten, auch die lange Dienstjahre nicht eben als die einzige Merite regardiren werden, sondern sowohl die Conduite als Application und Fähigkeit eines jeden genau examiniren, und allezeit den Qualificirtesten einer jeden Classe vor anderen zu avanciren Höchstgnädigst gedenken.

Dreyzehende Verhaltung.

Den Unterleutenannt betreffend.

§. 1.

Der Unterleutenant ist zwar unter denen bey einer Compagnie ordentlicher weise aufgestellten Oberofficiers der letzte; jedoch liget ihme allenthalben die nemliche Aufsicht, gleich als dem Oberleutenant, ob: Von der Function des Unterleutenants überhaupt.

Alle Unterofficiers und Gemeine stehen eben also unter seinem Commando, mithin hat er auch sein möglichstes zu ihrer Formirung und Dienstschuldigkeit beyzutragen.

§. 2.

Im Feld hat der Unterleutenant ordentlicher weiß nach seiner betreffenden Tour, die Generalswachten, Piquets, Lager-Inspection, groß- und kleine Commando- Verhör- Kriegs- und Standrecht, besonders aber (die Grenadier Unterleutenants ausgenommen) die Ordonanzen und Hospital-Inspection, zu seinen Dienst. Von Felddienst des Unterleutenants.

In Ansehung der Ordonanzen haben sich die Unterleutenants bey ihrer Ankunft und Ablößung bey den Generals sowohl, als deren Adjudanten zu melden, beständig angezogen, und bey Handen zu verbleiben, alles,

les, was ihnen aufgetragen wird, getreulich zu verrichten, alles was sie ausrichten sollen, wohl zu merken, oder vielmehr, wann sie Zeit haben, in ihre Schreibtafel zu schreiben, damit sie um so weniger etwas vergessen, oder falsch ausrichten, und sich bey allen Ritten bestmöglichst zu förderen: wie sie sich dann auch bey dergleichen Ritten die Ordre de Bataille von der Armee von denen Generals-Adjudanten geben lassen sollen, damit sie die Generals, Regimenter, Piquets, Vorposten, so anderes um so leichter, und geschwinder zu finden wissen.

Zu den gewöhnlichen Spalier bey der Vergatterung hat der Unterleutenant vor die Mitte der Compagnie zu tretten, und bey der Meße sowohl als Bethstund die Compagnie zum Gottesdienst zu führen. Vor den Feind soll er gleich allen Officiers sein Devoir pflichtmäßig, standhaft, und mit aller Ehrbegierde thun.

§. 3.

Desselben Dienste in Garnison.

In Garnison hat der Unterleutenant mit denen Oberleutenants gemeinschaftlich alle Dienste zu verrichten; die Kranken Aufsicht und das Hospital aber besonders.

Die Grenadier Unterleutenant sind in Garnison von keinen anderen Dienst, als allein von dem Hospital eximirt, aber auch hiervon nicht aus irgend einem Prærogativ, sondern allein, weil ihnen die Fähndrichs niemalen in einen Dienst beyhelfen, wohl aber

aber denen Fusilier-Unterleutenants; doch sollen sie ihre eigene Kranke von der Compagnie in Hospital fleißig besuchen, und sowohl nach ihrer Ordnung, Reinlichkeit, als Verpflegung sehen.

Alle Unterleutenants sollen, wann sie bey irgend einen Dienst das Commando haben, vor alle Fehler ohnmittelbar haften.

§. 4.

Aufsicht über die Compagnie

Der Unterleutenant bekommt seinen Rapport täglich von dem Feldwebel, den Regimentsbefehl aber, wenn es nicht was besonders wichtiges, oder ihm allein angehendes ist, von dem Korporal von Paßen.

Er rapportirt an allen Haupt-Rapports-Tägen, oder, wann auch ausser diesen etwas wichtiges (dergleichen ohngefehr Desertion, Todesfall, Raufhändel, Aufständ, und so weiter sind) vorfallen solte, zu allen Zeiten dem Oberleutenant:

Wann dieser nicht zugegen ist, so verstehet sichs von selbsten, daß er an den Hauptmann, oder auch in dessen Abwesenheit, an die Staabs-Officiers zu rapportiren habe:

Er unterschreibet auch des Oberleutenants Rapport an denen Haupt-Rapports-Tägen.

Er hat sich in Ansehung der Nachsicht bey der Compagnie mit dem Oberleutenant

wohl zu verstehen, und wann er auch die Woche nicht hat, bey den mindesten Vorfall bey der Compagnie einzufinden. Denn der Dienst kan niemals leiden, sohin sich auch kein Officier mit der Woche, oder durch den anderen excußiren, und muß einer, wie alle vor die entstehende Unordnungen responsable seyn.

Wann auch schon ein Fähndrich bey der Compagnie zugetheilet ist, so lieget dennoch dem Unterleutenant die Aufsicht über die Kranke, so wie jenen, ob. Er soll sich also eben auch bey Anmeldung eines neuen Kranken ohnverweilt zu der Compagnie verfügen, veranstalten, daß solcher nach Erforderniß der Umstände entweder ins Lazareth gebracht, oder so er zu schwach, alsogleich versehen werde, und dem Hauptmann davon Rapport machen;

Wann Leute sterben, hat er sie zur Leiche zu bekleiden, ihre Verlassenschaft zu specificiren, und dem Hauptmann zu überantworten:

Er soll seine Kranke von der Compagnie in Lazareth, wann er auch schon das Hospital-Commando nicht hat, öfters besuchen, und nach ihrer Verpflegung, Reinlichkeit, und Ordnung sehen.

Eben also hat er auch auf die Reinlichkeit, das Kochen, die Wäsche, die Ordnung der Weiber und Kinder, den Unterricht der jungen Pursche, besonders zu sehen, alle und jede zu einen christlichen Lebenswandel anzuleiten, zur österlichen Beicht anzuhalten,

die

die Beichtzettel zu sammlen, und die darüber verfertigte Specification zu unterschreiben.

Uebrigens soll sich der Unterleutenant, gleich allen Officiers, zur Dresirung der Mannschaft, Soutenirung der Properté, Aufrechthaltung der Ordnung und Harmonies, und überhaupt zur Aufnahm und Ehre der Compagnie, des Regiments, und ganzen Höchsten Herrn Dienstes nach allen seinen Kräften bearbeiten;

Zu dem Ende beständig nachsehen, und jedem seinen Untergebenen scharf zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Vierzehende Verhaltung.

Den Oberleutenant angehend.

§. 1.

Der Oberleutenant hat dem Hauptmann besonders an die Hand zu stehen, mithin soll ohne sein Vorwissen nicht das mindeste bey der Compagnie verhandelt werden; dahingegen ist er schuldig und gehalten, allen nur möglichsten Fleiß zur Formirung, Ordnung, Ehre und Aufnahm der Compagnie anzuwenden, und vor alle Fehler, und Unordnungen, welche er verhüten oder bessern können, ohnmittelbar zu haften.

Von der Function des Oberleutenants überhaupt.

Hieraus erhellet, daß er im Dienst vollkommen erfahren, und bey allen Fällen eine

Bayerische Staatsbibliothek München

Compagnie zu commandiren im Stand seyn müße.

§. 2.

Felddienst desselben.

Im Feld hat der Oberleutenant, gleichwie der Unterleutenant, die Generals-Wachten, Piquetts, Lager-Inspection, groß- und kleine Commando, Verhör, Kriegs- und Standrecht in seiner betreffenden Tour zu versehen; jedoch kein Hospitalcommando, es wäre dann, daß aus besondern Ursachen und Umständen ein Oberleutenant hierzu nöthig wäre: desgleichen keine Ordonanzen: Wohl hingegen sollen die Oberleutenants hinkünftig die von Zeit zu Zeit auskommende Generals-Ritt allein versehen;

Von welchem aber auch die Grenadier-Oberleutenants ausgenommen sind; ausser es wären die Grenadiercompagnien in ein Corps zusammen gezogen, wo sodann die Unter- und Oberleutenants alle im Corps auskommende Dienste alternative zu versehen haben.

Bey Auf- und Abschlagung des Lagers hat vordersamst der Oberleutenant in der Compagniegasse zu verbleiben, bis das ganze Lager aufgeschlagen ist, auf die Egalitet, Ordnung, und Reinlichkeit des Lagers zu sehen, und mit Zuziehung des Feldwebels die Zelter-Lista einzurichten.

Er hat auch auf die Beyschaffung der Feld-Requisiten Zeltstangen, Gewehr-

Schran-

Schranken, Zelt-Pflöcke, so anderes, und deren Conservirung ein wachtsames Aug zu haben, und überhaupt, daß der Dienst die Properté, das Exerciren, die Ordnung und Verpflegung im Feld mit der nemlichen Accuratesse als in Garnison gehandhabet werde.

Vor den Feind hat er sich als ein besonders standhafter und ehrbegieriger Officier zu zeigen, seine Untergebene aufzumunteren, und hauptsächlich auf die Ordnung acht zu haben.

§. 3.

Von des Oberleutenants Diensten in Garnison.

In Garnison hat der Oberleutenant ordinair die Wachten, Casern-Inspection, Feuer-Piquett, und außerordentlich, die groß- und kleinen Commando, die ihm in seiner Tour treffen, oder auch, zu welchen er außer derselben rechtmäßig commandirt wird, zu verrichten: und solle sich allenthalben kein Officier irgend eines Dienstes weigern, so lang solcher nicht wider seinen Character, und die gesetzmäßige Absicht ist.

So gehet die Hospitalaufsicht auch in Garnison dem Oberleutenant directe nicht an, sondern allein die Unterleutenants, im Fall aber viele Kranke vorhanden, oder die Umstände es erheischeten, daß solche einen höheren Officier übertragen würde, so hat er sie ohnweigerlich zu übernehmen, und mit aller Accuratesse zu versehen.

Die Grenadier-Oberleutenants versehen mit den Fusilier-Oberleutenants in Garnison gleiche Dienste.

§. 4.

Aufsicht bey der Compagnie

Der Oberleutenant bekommt den täglichen Rapport von dem Feldwebel, und soll alles, was bey der Compagnie immer vorfallet, ohne mindesten Aufschub wissen.

Er selbst rapportirt alle Veränderungen dem Hauptmann, und wann es wichtige Zufälle sind, dergleichen bey der Unterleutenants-Function gemeldet worden, auch ausser der gewöhnlichen Rapports-Zeit, und alsogleich.

Wann der Hauptmann im Dienst, oder gar nicht zugegen ist, kan er auch den Major, und so es Sachen von Wichtigkeit sind, oder die keinen Aufschub leiden, denen übrigen Staabs-Officiers rapportiren.

An den Haupt-Rapports-Tägen unterschreibt er des Hauptmanns Rapport, so wie auch jederzeit alle Listen und Tabellen, welche den Hauptmann angehen, und ihm von der Compagnie gegeben werden.

Der Dienst bey der Compagnie lieget ihm besonders ob; er muß alle Leute aus dem Grund kennen, und sein Augenmerk vorzüglich auf die Unterofficiers richten.

Er hat die Eintheilung der Korporals und Kammeradschaften, die Verlegung der

Leu-

Leute in Zimmer und Quartier, die Einrichtung der Commandier, Rangier-und anderer Listen, jedoch mit Vorwissen des Hauptmanns anzuordnen, die Compagnie-Passanten, Ordre-und Strafbücher fleißig einzusehen, alle Rechnungen, Specificationes, und was immer dem Regiment von der Compagnie eingegeben wird, genau zu durchgehen, allen Empfang und Verwendung, alle von der Compagnie ausgestellte Quittungen, und was sonst Veränderliches vorkommt, fleißig zu notiren, und sich hierüber ein eigenes Journal zu halten.

Er solle alle halbe Jahr die Compagnie messen, und sie gewöhnen, sich in geschwindigkeit zu rangiren, und zu formiren:

Bey allen Ausrucken der Compagnie am ersten zugegen seyn:

Alle Paraden scharf visitiren:

Sich allezeit an den Feldwebel halten:

Alles genau examiniren:

Gelassen, und unermüdet beym Exerciren seyn:

Die Rekrutten täglich betrachten:

Auf die Cadetts ein wachtsames Aug haben;

Der Oeconomie fleißig nachsehen; und überhaupt sich alles dasjenige, was immer zur Accuratesse des Dienstes, Ausbildung der Mannschaft, Aufrechthaltung der Subordination und Harmonie erforderlich seyn mag, sorgfältigst angelegen seyn lassen.

Er selbst soll mit dem Hauptmann, und übrigen Officiers von der Compagnie wohl harmoniren, dem ersten alles getreulich anzeigen und vorstellen, was er immer zur Verbesserung und Aufnahm der Compagnie vor nöthig findet; im Fall aber seinen subordinationsmäßigen Vorstellungen kein Gehör gegeben, und die etwan eingeschlichene Unordnungen nicht abgestellet werden wolten, solches ohnmittelbar dem Major anzuzeigen.

So oft er commandirt stehet, hat er (gleich als alle Officiers) alle Monat dem Regiments-Commendanten einen schriftlichen Rapport einzuschicken, auch sonsten von Zeit zu Zeit alle Veränderungen, und Nothdurft ohnverweilt zu berichten; ist aber der Hauptmann commandirt, so soll ihm der Oberleutenant alle Monat einen schriftlichen Rapport von der Compagnie schicken.

Fünfzehende Verhaltung.

Den Hauptmann betreffend.

§. 1.

Von der Function eines Hauptmans überhaupt.

Der Hauptmann ist der eigentliche, und erste Befehlshaber einer Compagnie Soldaten:

Diese ist seinem Commando, seiner Vorsorge und Zucht in allen Fällen anvertraut, und zwar in der Absicht, daß er sie zur

Ehre, und Nutzen des Höchsten Dienstes vollkommen brauchbar herstellen, und unterhalten soll: und hat er auch um somehr vor die gänzliche Erreichung dieser Absicht zu haften, als man ihn mit einer Verhältnißmäßigen Gewalt, und allen nur möglichen Mitteln zur Erreichung des Endzwecks unterstützet.

Nun sind ihme zwar die Subalternen allerdings zu seiner Beyhülfe zugegeben; da sie aber von seinem Befehl abhangen, und nichts ohne sein Wissen, und Willen unternehmen dörffen, so kann er sich auch durch solche nicht entschuldigen, sondern muß ohnmittelbar allein vor alles und jedes responsable seyn.

Wann er sich also nicht selbst vor unfähig declariren, seine weitere Beförderung hindern, oder der schweresten Verantwortung aussetzen will, so hat er die ihm anvertraute Compagnie sorgfältig zu beobachten, mit aller Accurateße zu formiren, und zu commandiren, in übrigen aber den höchsten Dienst bey aller Gelegenheit zu beförderen, zu handhaben, und zu unterstützen.

§. 2.

Im Feld bestehen des Hauptmanns Dienste in groß und kleinen Commando, Verhör, Kriegs- und Stand-Recht, Generals-Wachten, Piquetts und Lager-Inspection. Vom Feld-dienst des Haupt-manns.

Und ob er schon die kleinen Commando

 nicht

nicht vor ordinair, noch weniger mit denen Leutenants alternative, sondern nur in ausserordentlichen Fällen zu verrichten hat, so hat er sich doch deren niemalen zu weigeren; sobald das Regiments- oder Generalcommando vor nöthig findet, zu einen dergleichen Dienst einen Hauptmann zu commandiren.

Er hat in übrigen vor die Egalite, Ordnung und Reinlichkeit des Lagers, die Conservirung der Feldrequisiten, die Accuratesse des Dienstes und richtige Verpflegung der Mannschaft alle erdenkliche Sorgfalt anzuwenden;

Besonders aber, daß seine unterhabende Compagnie weder an Lebensmitteln, Mundirungsstücken, so anderer Nothdurft niemals Mangel leide;

Daß die Feuergewehr in guten Stand gehalten, und die Mounition wohl verwahret werde;

Daß die Kranken und Bleßirten zeitlich versorget, richtig verpflegt, und solchen allenthalben fortgeholfen; und endlich in allen und jeden die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde.

Wie dann der Hauptmann aufs schärfeste davor angesehen werden soll, wann die ihme untergebene Compagnie nicht gleich all übrigen von Regiment ihre Schuldigkeit vor den Feind, und bey was Gelegenheit es immer nothwendig wird, auf das exacteste zu verrichten im Stand ist.

§. 3.

§. 3.

In Garnison hat der Hauptmann eben also die anbefohlene Verhör, Kriegs- und Standt-Recht, groß- und kleine Commando, Wachten, Casern-Inspection, Feuer-Piquett &c. in seiner betreffenden Tour zu verrichten; und verstehet sichs von selbsten, daß er allenthalben, wo er das Commando hat, auch vor seine Untergebene, und die Accuratesse des Diensts zu haften habe. Dessen Garnison-dienst.

Wie dann auch die Hauptleute, welche der Regiments-Oeconomie beygezogen sind, sich bey schwerester Verantwortung an die deßfalls ergangene Verordnungen pünctlich zu halten haben.

§. 4.

Ein Hauptmann soll vordersamst mit seinen subaltern Officiers wohl harmoniren, ihnen mit Höflichkeit begegnen, bey aller Gelegenheit an die Hand stehen, und sie in billigen Sachen unterstützen. Dessen Betragen gegen seine subaltern Officiers.

Diese Harmonie aber muß niemalen in eine respectloße Vertraulichkeit ausarten, das aufhabende Commando muß bey allen Fällen soutenirt, aber nicht übertrieben werden.

Wann ein Hauptmann einen subaltern Officier etwas zu verweisen hat, soll er es allezeit Tête à Tête, mit entblößten

Haupt, und mehr Ermahnungs als Befehls-weise thun: auf diese Art wird er ihn am ersten gewinnen, und beßern:

Solte aber dergleichen gütliche Correction nicht statt finden, so hat er es ohne weiters seinen vorgesetzten Staabs-Officiers zu melden:

Ist es ein Subordinations-Fehler, so wird er die nöthige Vorkehrung in der Verhaltung von der Subordination antreffen.

In Ansehung des Dienst soll sich der Hauptmann niemals auf seine Subalternen verlassen, denn irren ist menschlich; es gereichet auch denen letztern zu ganz keinen Præjudiz, wann der Hauptmann eine Sache noch einmal untersucht; denn er allein muß vor alles und jedes repondiren: doch soll er sie auch nicht zu sehr einschränken, noch weniger bey Kleinigkeiten chicaniren;

Uebrigens aber zu einer noblen Lebensart und fleißigen Application auf den Dienst sorgfältig anleiten.

§. 5.

Auswahl und Aufsicht über die Unterofficiers.

Ein Hauptmann soll sich sonderheitlich bearbeiten, tüchtige Unterofficier zu haben, und zu ziehen.

Er muß bey der Auswahl derselben weder auf die Compagnie, noch auf ihre lange Dienstjahre noch auf das blose Aussehen allein attendiren, sondern hauptsächlich ihre

Auf-

Aufführung, Fähigkeiten, und aufhabende Ambition in Betracht nehmen.

Es ist gar nicht nothwendig, daß man die Korporals von den Gefreyten auswähle.

Die Stelle eines Gefreyten ist hauptsächlich ein Beneficium vor alte gediente Gemeine, welche sich nicht zum Unterofficiers-Posto habilitiren, dennoch aber brave, und wohlgediente Leute sind; mithin müssen die Hauptleute auch bey dem Vorschlag der Gefreyten besonders hierauf Attent seyn, finden sie aber keine alte Gemeine, die diese Remuneration verdient hätten, so sollen sie junge, wohl gewachsene und adroite Leute die Hofnung geben, daß man tüchtige Unterofficiers daraus erziehen könnte, zu Gefreyten vorschlagen, wenigstens aber den Bedacht dahin nehmen, daß ihre Numerus von Gefreyten immer von diesen beeden Gattungen melirt seye.

Die Korporals sollen, wo es immer möglich, Leute von guter Extraction, oder wenigstens wohl educirt seyn;

Eben dieser wegen befehlen Sr. Churfürstl. Durchleucht rc. rc. gnädigst, daß auch die Cadetts zu dieser Stelle employret, und hinkünftig wenigstens bey jeder Compagnie ein Cadett als würklicher Korporal stehen, jedoch dem Rang nach der erste seyn solle: solten aber so viele erwachsene, und diensttaugliche Cadetts bey dem Regiment nicht vorhanden seyn, so solle der Haupt-

mann

mann bey einer erledigten Korporalsstelle 3. vollkommen tüchtige und des Lesens und Schreibens Wohl Kündige Mann, es seyen gleich Gefreyte, Grenadiers oder Fusiliers, von seiner eigenen, oder einer anderen Compagnie, in Vorschlag bringen, und dem Regimentscommando die Auswahl anheim stellen:

Er muß sich zu dem Ende mit seinen Kammeraden wohl verstehen, und ehender von einer anderen, als seiner eigenen Compagnie einen Gefreyten, oder Gemeinen zu avanciren trachten, weilen bey diesen Leuten doch immer die alte Kammeradschaft vorschlägt, und öfters Paßiones nebst anderen Unordnungen daraus entstehen: und ist hierbey noch zu merken, daß, wann dergleichen Leute auf Capitulation engagiret wären, solche jedesmal beym Avancement die Capitulation zuruck geben sollen.

Die Fourierschützen sollen gar nicht zu Korporals vorgeschlagen werden, es seye dann, daß sie ehe vor wiederum einige Zeit unter dem Gewehr gedient, und sich vollkommen hierzu habilitiren.

Der Unterfourier muß ein getreuer, ehrbegieriger und vollkommen tugendhafter Mann seyn, eine feine Handschrift schreiben, ein Concept formiren, Tabellen machen, und ferm rechnen können: der Hauptmann kann ein dergleichen Subject in Vorschlag bringen, muß aber davor caviren.

Mit

Mit der Auswahl des Feldwebels muß der Hauptmann am aller behutsamsten umgehen:

Ein Feldwebel kann selten gezogen werden; Unterweisung kann und soll man ihme geben, aber bey der Zucht lauft immer der Dienst Gefahr:

Der Hauptmann hat also die 3. tüchtigsten Korporals vom Regiment, darunter aber nur einer von seiner Compagnie seyn darf, bey einer dergleichen Vacatur vorzuschlagen. Es wird hierbey die nemliche Erinnerung, welche bey dem Vorschlag der Korporals gemacht worden, wiederhollet;

Es müßen ohne mindeste Rucksicht die 3. besten Subjecte vom Regiment, voller Dienst und Ambition seyn.

Findet sich hieran Mangel, so kann auch ein tauglicher Cadett zum Feldwebel emploirt werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß bey der Auswahl derer Unterofficiers und Gefreyten, der Avancirende jedesmal allen dreyen Staabsofficiers vorgestellet werden müße.

Damit man sich aber um so weniger bey diesen Auswahlen irren möge, so sollen die Hauptleute alle halbe Jahr dem Major und Regimentscommendanten eine pflichtmäßige Conduite-Lista ihrer Cadetts, Unterofficiers und Gefreyte eingeben, worinne derselben National, Stand, Alter, Dienstzeit, Maaß,

Maaß, Aussehen, Geschicklichkeit, Aufführung, Tugenden und Laster, auch die kleinen Fehler nicht ausgenommen, genau specificiret, und dabey angemerket werden solle, ob, warum, auf was Art, und wie oft ein jeder derselben corrigirt, oder abgestraft worden.

Diesen wird noch beygefüget, daß niemalen ein verheuratheter zum K rporal, noch weniger zum Feldwebel vorgeschlagen werden solle, es seye dann im höchsten Nothfall, wo gar kein taugliches Subject mehr vorhanden wäre.

Jeden neu Avancirten muß alsogleich seine Observation aus dem Reglement extrahirt, und richtig abgeschriebener hinaus gegeben werden; wobey der Hauptmann die allenfals nöthige Erinnerungen in Ansehung der Compagnie noch beyfügen kann, und überhaupt trachten soll, daß solche ohne Zeitverlust von ihrer Dienstschuldigkeit vollkommen informirt, und die Unterofficiers mit denen nöthigen Listen versehen werden.

Wann ein neu angestellter Unterofficier zur Compagnie kommt, dessen Fähigkeiten dem Hauptmann nicht völlig bekannt sind, muß er ihm sogleich einige Rekrutten, oder ungeschickte von der Compagnie in seiner Gegenwart zu exerciren anbefehlen, und so er ihn in der Explication oder Art zu commandiren nicht ferm findet, muß er ihn allein nehmen, und durch den Feldwebel das nöthige beybringen lassen; ist es aber der

Feld-

Feldwebel selbst, so muß er entweder den Oberleutenant committiren, solchen auszuarbeiten, oder unter Umständen es selbst thun. Und so soll denen neuangestellten allenthalben zum Anfang die nöthige Information ausführlich gegeben, hiernach aber scharf auf die Execution gehalten werden.

So lang es immer möglich ist, sollen die Unterofficiers mit Ambition tractiret, und alle Mühe angewendet werden, sie zur erforderlichen Adresse zu bringen:

Solte aber ein oder der andere die erforderliche Ambition nicht zu erkennen geben, muß man ohne alle Nachsicht Gewalt brauchen.

Wann ein Unterofficier so niederträchtig ist, daß er es auf Stockschläge ankommen läßet, soll ihme solche der Hauptmann das erstemal recht tüchtig geben lassen, und wann ers zum zweytenmal so weit treibet, soll ohnmittelbar seine Degradirung sollicirt, und, bey schwehrer Verantwortung des Hauptmanns, kein Nebenumstand, wie er Namen hat, attendiret werden.

§. 6.

Attention der Fahnenjunggers, und Cadets.

Die Hauptleute sollen auf die Fahnenjunggers und Cadets besonders aufmerksam seyn, und sich ihre Formirung äußerst angelegen seyn lassen. Sie sollen täglich wissen, womit sich solche beschäftigen, was für sie Häuser frequentiren, mit wem sie sonst umgehen, und

und solche so wenig als möglich auslaufen lassen.

Nach Zapfenstreich soll keiner außer in einem besonders nöthigen und ganz unverdächtigen Fall aus der Casern beurlaubet werden.

Man muß sie beständig theils mit dem Dienst, theils mit Lesung guter Bücher, Studiren, Tabellen- und Planmachen und dergleichen nöthigen Sachen occupiren.

Der Hauptmann soll immer ihre Wirthschaft einsehen, und, so sie sich nicht gouverniren könnten, solche selbst einrichten, ihre Mundirungsstücke öfters visitiren, das Mundirungsgeld ihnen niemalen in die Hand geben, bis sie ihm nicht einen Auszeig gemacht, worzu sie es verwenden werden, und alsdann dieser Verwendung wiederum genau nachsehen.

Außer dem sollen ihnen die Hauptleute mit einer gewissen Distinction begegnen, Ehrbegierde beybringen, und ihre Aufführung von Zeit zu Zeit dem Regiment bekannt machen.

§. 7.

Eintheilung und Verlegung der Compagnie.

Ein Hauptmann muß vor allem seine Compagnie richtig einzutheilen, und schicklich zu verlegen wissen.

Eine Compagnie soll für allzeit in 4. Korporalschaften eingetheilet seyn, und wenn auch mehrere Korporals vorhanden sind, so sollen die jüngsten denen ältesten zugegeben werden.

Zu jeder Korporalschaft werden 2. Gefreyte gegeben, und wenn mehrere da sind, solche zu den schwächesten Korporals, oder wo es sonst die Nothdurft erfordert, hingetheilt.

Die Spielleute und gemeine Leute sollten freylich meliret werden, es ist aber sicherer, und dem Dienst verträglicher, wenn man die Rekrutten und verdächtigen Leute allemal denen eifrigen und geschicktesten Korporalen übergiebt, denen alsdenn auch die tüchtigsten Gefreyten zugegeben werden.

Auf diese Art bleibt die Compagnie im Feld und Garnison eingetheilt, und wenn es die Umstände anderst erlauben, soll jede dieser Korporalschaften in 2. Kameradschaften vertheilt, und eine wie die andere gleich stark seyn.

In denen Caßernen muß die Eintheilung nach denen Zimmern gemacht werden.

Der Feldwebel soll in einem Zimmer liegen, wo er dem größten Theil der Compagnie am nächsten ist.

Der Unterfourier in dem lichtesten und zu seiner Arbeit convenablesten.

Wenn die Compagnie nur 4. Zimmer hat, so kommen die meisten Recrutten, und übel conduisirtesten Leute zu dem Feldwebel, hierzu aber der adroitest- und fleißigste Korporal sammt denen 2. dergleichen Gefreyten.

Ist ein Fahnenjungger bey der Compagnie zugetheilt und allenfalls fähiger zur Dreßirung als der Feldwebel, so kann man diese Leute sammt den dazu verordneten Korporals und Gefreyten zu dem Fahnenjungger legen.

Es verbleibt aber die erste Dreßirung hauptsächlich diesem Korporal über, er soll auch am ersten darfür repondiren, und falls viele Rekruten bey der Compagnie sind, in solang, bis sie zum Dienst hergerichtet, von anderen Diensten freygelassen, dagegen aber ein Vicekorporal aufgestellet werden. Die tüchtigsten Rekrutten werden, im Fall mehrere zuwachsen, und in diesem Zimmer kein Platz mehr vorhanden, zu dem nächst folgenden besten Korporal gelegt.

Hat man 5. Zimmer, so bekömmt eines der Feldwebel, und die übrigen 4 die Korporals: man leget alsdenn den Dreßirkorporal mit den Rekrutten in das nächste Zimmer neben dem Feldwebel, und allenfalls den Jungger dazu. Dem Feldwebel werden 2. tüchtige Gefreyte zugegeben, und den 2. ältesten Korporals abgenommen, oder auch der etwann vorhandene Vicekorporal und ein Gefreyter, nebst diesen die übrigen ungezogene, und unsichere Leute, zugeleget.

Sind

Sind 6 Zimmer vorhanden, giebt man dem Vicekorporal oder tüchtigsten Gefreyten eines, und zwar das kleinste zu commandiren, und einen Gefreyten, oder sonst lauter vertraute und wohlgezogene Leute dazu.

Hat die Compagnie nur 3. Zimmer, bleibt der Dreßirkorporal mit seiner angewiesenen Mannschaft beym Feldwebel, und der jüngste Korporal kommt zum ältesten; und so gehet es fort.

Die Cadets sollen zum Jungger, Feldwebel oder tüchtigsten Korporal gelegt werden.

Diese Eintheilung muß der Hauptmann allzeit mit Zuziehung des Oberlieutenants und Feldwebels machen, und dabey trachten, daß die Kameradschaften immer gleich, oder doch so stark bleiben, daß die Leute nach Nothdurft einkaufen, und kochen können.

§. 8.

Ein jeder Hauptmann soll sich befleissen die ihm Anvertraute Mannschaft gründlich zu formiren. Formirung und Commando der Manschaft.

Wenn nun hierzu allerdings erforderlich ist, daß der Hauptmann,

1) Einen jeden Mann nach seiner außerlich- und innerlichen Beschaffenheit genau kenne:

2) Alle erdenkliche Sorgfalt anwende, damit ein jeder nach Maaß seiner Fähig-

higkeit und Genie unterrichtet, und gezogen werde:

3) Ihnen den Dienst angenehm, und alles leicht zu machen wisse:

4) Aller und jeder Vertrauen besitze:

5) Allen Schein des Eigennutzes und der Partheilichkeit sorgfältig vermeide; und

6) Einen wie den andern die strengste Gerechtigkeit wiederfahren lasse:

So sollen sich auch die Hauptleute diese Regeln vordersamst zur Richtschnur bey dem ihnen anvertrauten Commando nehmen.

Ein jeder Hauptmann soll sich alle Tage bey seiner Compagnie sehen lassen; manchmal aber zu ungewissen Stunden.

Er muß die Leute mit aller Freundlichkeit ausfragen, wie es ihnen ergehe;

Ob sie alle ihre Gebühr richtig erhielten:

Wie es mit der Kost hergehe; was sie einkaufen, und ob sie dabey bestehen können;

Wie lang sie dienstfrey wären: was für Befehle bey der Compagnie ausgegeben würden, und ob sie über niemanden einige Klage hätten, rc.

Nun ist gewiß, daß sich unter einer Compagnie Soldaten immer einige unzufriedene finden werden, wenn auch schon die

gehö-

gehörige Gerechtigkeit administriret wird: der Hauptmann muß also alles genau untersuchen, und so einer eine falsche Klage angebracht, denselben deßfalls deutlich und gründlich überzeugen, das erstenmal scharf darüber anlassen, das zweytenmal als einen Raisonneur und Meytereymacher bestrafen, und das drittenmal dem Regiment zur Strafe übergeben.

Harte Worte kränken Leute, die Empfindung haben sollen, ganz ungemein, ziehen Haß zu, und machen sie endlich verstockt: Ein Hauptmann soll sich also derselben enthalten, und solche auch seinen Subalternen untersagen.

Die Soldaten müssen mit aller Gedult und Gelassenheit in allem und jeden deutlich unterrichtet, und denen Rekrutten ihr Verhalten, insolang bis sie es vollkommen innen haben, täglich vorgelesen werden.

Man muß die Unterofficiers und Gefreyte scharf anhalten, daß sie solchen alles, was sie immer wissen sollen, langsam und deutlich zeigen.

Die Art und Weise sie zu exerciren, wird im Exercirtheile ausführlich vorgeschrieben.

Die Harmonie muß bey einer Compagnie aufs genaueste unterhalten werden; man muß von keinem Theil einige Passiones aufkommen lassen, keine Vorwürfe wegen

der Religion, Vaterland, Desertion, überkommenen Strafen, und dergleichen gedulten, und alle Zänkereyen scharf verbiethen.

Die Gottesfurcht soll ernsthaft gehandhabet, und keine Ruchlosigkeit, oder ärgerlicher Lebenswandel, weder ein- oder den andern, gestattet werden. Man muß denen Unterofficiers und Gefreyten auftragen, daß sie den Leuten öfters nachgehen, und, wenn sie liederliche Häuser frequentiren, oder mit verdächtigen Leuten Umgang haben, es gleich anzeigen, damit solches verbothen und abgestellet werden könne.

Man solle kein Karten- oder Würfelspiel ums Geld verstatten, sondern allein das Kegelscheiben um ganz geringes Geld erlauben.

Der Trunkenheit soll, soviel möglich, Einhalt gethan, und überhaupt die Leute zu einer guten Wirthschaft angehalten werden; wie dann der Hauptmann, wenn er deßfalls nicht alle Præcaution angewendet, unmittelbar für die Schulden seiner Compagnie haften soll: doch soll er keinem Mann einen Abzug von seiner Gebühr machen, unter welchem Vorwand es auch seye, ohne es vorhero dem Regiment zu melden.

Der Desertion soll auf alle erdenkliche Weise vorgebogen werden: Wenn der Hauptmann merkt, daß einige Leute sich verdrüßlich zeigen, muß er sie einzeln unter allerhand Vorwand in sein Quartier rufen

lassen,

lassen, sie mit aller Freundlichkeit ausfragen, wie es ihnen ergehe, und ob sie keine Klage hätten, sie sollen es keck sagen, und niemanden verschonen, sie werden nicht verrathen werden! man muß sie auch beloben, wenn sie etwas mit Grund anzeigen, sie aufmunteren, und wenn es seyn kann, unvermerkte Abstellung machen; man erfährt auf diese Art öfters Sachen, die lange Zeit verborgen bleiben, und viel Unheil stüften können, und conservirt die Leute.

Der Hauptmann soll zu allen Zeiten für seine Kranke sorgen, auch denen venerischen allen Vorschub zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit leisten, nach vollendeter Chur aber dem Regiment zur Bestrafung übergeben.

Er soll die jungen Leute zum Lesen und Schreiben anhalten, und hübsche Spielleute herzuziehen trachten.

Dem Hauptmann ist in Friedenszeit ein Fourierschütz von der Compagnie zu seiner Bedienung erlaubt; doch soll er nicht die schönste gemeine Leute von der Compagnie, und niemalen einen Gefreyten dazu nehmen; die Subalternen aber sollen keinen Mann, der unter dem Gewehr stehet, hierzu gebrauchen, es seye dann, daß er alle seine Herrndienste dabey versehe. Außer dem Fourierschützen solle der Hauptmann keine Leute zu privat Diensten gebrauchen, und so es auch nur eine Arbeit von etlichen Stunden wäre, so sollen es doch die Leute

allein freywillig, und gegen eine proportionelle Verehrung thun.

Die Soldatenweiber soll er scharf in Zaum halten; und, da viele derselben der Compagnie zur Beschwerde, dem höchsten Ærario aber zu Last seyn, so soll der Hauptmann, wo er es immer verhinderen kann, niemalen mehr, als 3. gemeine Mann, heurathen lassen, und diesen bey der ansuchenden Licenz den Auftrag machen, daß sie sich sodann nimmermehr um einiges Avancement melden, oder selbiges zu gewarten haben sollen.

Und endlich solle auch der Hauptmann die nöthige Zucht bey seiner Compagnie ohne mindester Nachsicht anwenden.

§. 9.

Von Rapport und Befehl.

Der Hauptmann bekommt den täglichen ordinari Rapport von seinem Feldwebel, oder zugetheilten Jungger, und, wenn es Neuigkeiten sind, von seinen Officiers. Es verstehet sichs von selbsten, daß er einen solennen Rapport allzeit in Uniform, und mit dem Degen an der Seite anzunehmen habe. So oft ihm etwas außerordentliches, dergleichen man in denen vorigen Observationen schon verschiedenes angemerket, gemeldet wird, so hat er es, es sey zu welcher Zeit es wolle, ohnverweilt seinen Staabs-Officiers selbst zu melden: und sollte auch nichts besonders vorgefallen, er aber bey dem

gewöhn-

gewöhnlichen Rapporteinnehmen des Majors zugegen seyn, so hat er allzeit selbst zu rapportiren.

Wenn ein Hauptmann der Regimentsökonomie beygezogen, oder zu besonderen Diensten in loco employret wird, so ist er schuldig, wenn er seine Compagnie dabey commandiret, und nicht eben durch den besonderen Dienst verhindert ist, denen Staabs-Officiers zu allen Zeiten, auch von der Compagnie zu rapportiren. Alle Rapports-Generals-Regimentsbefehle und Parolen soll der Hauptmann, gleich allen Officiers, allzeit ohne Beyseyn eines andern Menschen, es sey auch, wer es wolle, und zwar mit umhabenden Seitengewehr und entblößten Haupte anhören; und so er auch zur Aufwartung, in Gesellschaft, oder sonst unter Leuten seyn würde, soll er mit dem Unterofficier beyseits gehen, und das, was ihm gemeldet wird, Tete a Tete anhören: Damit aber die Unterofficiers nicht umsonst fatigirt werden, soll er allzeit hinterlassen, wo er anzutreffen ist.

Der Hauptmann muß ein- für allemal repondiren, daß die aufgegebene Befehle bey der Compagnie aufs genaueste befolget werden, und kann sich niemals damit entschuldigen, daß er die Execution angeschaffet.

Er kann auch bey denen Regimentsbefehlen ein- und das andere Erinnerungsweise beysetzen, je, nachdeme er seine Com-

pagnie in ein- oder dem anderen zu wenig informirt, oder unachtsam findet: Er muß sich aber dabey wohl bescheiden, damit es nicht das Ansehen habe, als ob er die höheren Befehle reformiren, seine Vorgesetzte einer Unwissenheit oder Nachläßigkeit verdächtig machen, und überhaupt durch weitläuftige Befehle die Execution mehr verhindern als beförderen wolle.

§. 10.

Compagnie Oekonomie.

Die Oekonomie bey der Compagnie lieget dem Hauptmann besonders ob.

Er hat alle Empfang an Geld, Brod, Mundur, und wie es Namen hat, zu quittiren, alle Rechnungen, Specificationes, und Eingaben selbst zu unterfertigen, für die Richtigkeit derselben, so, wie auch für alle Verwendung ohnmittelbar zu haften, und kann sich niemalen weder durch den Fourier, noch sonst jemand entschuldigen.

Alle Löhnungs- und vorräthige Gelder, Mundursstücke und Requisiten soll er selbst in Verwahr halten, und sorgfältigst darauf sehen, daß jedes in salvo erhalten, und jedem Mann das seinige richtig überantworttet werde.

Wenn es befohlen wird, daß die hinterbliebene Mundirungsstücke derer Deserteurs und Verstorbenen taxirt und verkauft werden sollen, so hat er deßfalls Vorkehrung zu machen, und die eincaßirten Gelder

der

der Regimentscassa richtig zu überantworten.

So oft einem Mann die Mundur verfällt, hat er ihn durch einen Unterofficier zu dem Schneider, Schuster 2c. zu schicken, das Maaß nehmen zu lassen, und, wenn ein- oder das andere von Mundirungsstücken fertig ist, solches genau zu betrachten, ob es nach dem Model, gut, und fest gemacht, und nirgends kein Fehler daran wahrzunehmen seye; findet er etwas nicht gut, oder zu ändern, hat er es gleich wieder zurück zu schicken; ist aber alles richtig, so stellet er den Neumundirten denen Staabs-Officiers vor.

Wenn die Verpflegungsgelder bey dem Regiments-Commendanten erhoben werden, so hat sie der Compagnie-Commendant in Person abzuholen;

Es ist schon erinnert worden, daß alle Officiers, sohin auch der Hauptmann, und zwar zu förderist bey Austheilung derer Prægelder, Lohnwachten, 2c. allzeit selbst zugegen seyn sollen.

Und da der Hauptmann überhaupt auf die Oekonomie bey der Compagnie, sohin auch auf die Conservirung der Mundur, Gewehr, Lederwerk, und übrigen Requisiten zu sehen hat, so soll er sich bey allen Hauptvisitationen selbst einfinden, alles, Stück für Stück, genau examiniren, die Abrechnungsbücheln der Mannschaft, die Ordre-

Straf-

Straf= und andere Bücher wohl durchlesen, und überhaupt auf die Ordnung und Reinlichkeit bey der Compagnie ein scharfes Aug haben.

Die Mundierungsstücke derer Cadets= und Korporals sollen wenigstens alle Monath einmal, oder auch nach Gutbefinden öfters visitiret werden.

§. 11.

Nachtrag zur Dienst-Schuldigkeit des Hauptmanns.

Der Hauptmann solle wenn der Haupt-Rapports= und Visitirtag zusammen fällt, den Rapport nicht in seinem Quartier sondern bey der Compagnie, wo ohnehin alle Ober= und Unterofficiers zugegen seyn müssen, einnehmen.

Er soll die Leute nicht, mit Spaliermachen chargiren, wenn er außer den Paradetagen, und so etwann die Leute in Arbeit begriffen, zur Compagnie kommt;

Wenn ein Mann absent gehet, soll er solchem scharf auftragen, sich gut aufzuführen, seinen geraden Weg zu halten, gehöriger Orten seinen Paß vorzuzeigen, währenden Marsch, und so oft er sich im Herrnmundur sehen läßt, allzeit propre zu seyn, überhaupt seine Mundur wohl zu conserviren, sich etwas beyzuschaffen, und seine Zeit richtig zu halten; so er aber durch Krankheit, oder andere Zufälle an der Retour verhindert werden sollte, es von Gericht aus zeitlich dem Regiment oder Compagnie avertiren zu lassen:

Solle

Solle auch die hübsche und adroiten Leute, welche ihre Capitulationszeit ausgedienet, sich obligat zu geben, zu persuadiren trachten, und niemalen einen Mann aus Privatabsichten zu seinem Abschied verhelfen.

Wenn ein Hauptmann majorisit, so verrichtet er auch seine übrige Dienst dabey. Es gehöret dieses allzeit dem ältesten im Rang, und so dieser in Dienst kommt, majorisiret der Nachälteste; ist er aber Regiments-Commendant, so hat er allein die feindliche Commandos zu machen, und kann bey Verhör, Kriegs- und Standrecht, auch Vollziehung der Executionen einen anderen Hauptmann unter sich majorisiren lassen. (Es verstehet sichs von selbst, daß ein majorisirender Hauptmann bey Ausruckung des Regiments allzeit zu Pferd seyn müße.) Solang ein Hauptmann majorisiret, haben ihme alle Posten bey dem Regiment die nämlich Ehrenbezeugung, gleich dem Major, zu erweisen.

Endlichen so sind auch allen mit Compagnien begnadeten Hauptleuten von ihren Subalternen-Officiers 2. Sterbmonathe gnädigst zugestanden.

§. 12.

Alles, was in dieser Observation von dem Verhalten der Hauptleute überhaupt vorgeschrieben worden, gehet auch den Grenadierhauptmann an. Von Grenadiers-Hauptmann

Es

Es wird diesem nur noch beygefüget:

1) Daß er seine Compagnie immer mit ansehnlichen und gutgedienten Leuten zu ergänzen trachten solle; daß ihm deßfalls bey allen Fusilier-Compagnien die freye Auswahl verbleibe; daß er aber, wo es immer möglich, keinen Mann wider seinen Willen nehmen, und mehr auf eine gute, untersetzte, dauerhafte, als lange Gestalt, besonders aber gute Conduite sehen solle: Zu dem Ende er seine alte und brave Grenadiers abrichten und animiren kann, daß sie sich ihre Kameraden selbst aussuchen, ihnen aber bedeuten soll, daß sie ihn absolute keinen niederträchtigen, oder sonst übel conduisirten Kerl vorstellen sollen: (Rekrutten und Deserteurs sollen nur im Fall der Noth genommen werden.)

2) Daß er in Garnison mit denen Fusilier-Hauptleuten die Wachten, Caßern-Inspection, Feuer-Piquet, Commando, Verhör, Kriegs- und Standrecht, überhaupt alle Dienste, nach seiner Anciennete zu machen; gleichwie auch die Grenadiers die Wachten und Commando (die kleinen Fatiquen, welche sie bey ihren Compagnien allein versehen, ausgenommen) wie die Fusiliers in Garnison verrichten; und ist sich deßfalls auch hinkünftig an die bisherige Observanz zu halten: und

3) Daß zwar die Grenadierhauptleute und Officiers im Feld, sobald sie mit ihren Compagnien von Regiment detachirt,

chirt, und in ein separirtes Corps zusammen gezogen, beym Regiment keinen Dienst, er mag Namen haben, wie er will, sohin auch kein Kriegsrecht, weder de præsenti noch de præterito, zu machen haben; angesehen sie alsdenn im Corps auch alle vorkommende Dienste allein zu versehen; so lange sie aber beym Regiment stehen, und nicht in Bereitschaft commandirt sind, ihre Unterofficiers und Gemeine die Wacht bey dem Regiments-Commendanten versehen sollen.

Sechszehende Verhaltung,

den Profoßen angehend.

Eigenschaften und allgemeines Verhalten des Profoßen.

Der Profoß soll ein christlicher, ernsthafter, gerechter, ohneigennütziger, nüchterner, und überhaupt rechtschaffener Mann seyn.

Er hat auf den Lebenswandel der Soldaten, besonders der Weiber, Kinder, und Dienstbothen, ein wachtsames Aug zu haben, und alle entdeckte Ruchlosigkeiten, Unordnungen, und Unterschleif getreulich anzuzeigen.

Er ist besonders an den Adjutanten, Auditeur und Regiments-Pater angewiesen, soll aber auch bey besonderen Vorfällen dem Major und übrigen Staabsofficiers rapportiren.

Seine

Seine weitere allgemeine Aufsicht erstrecket sich auf den Handel und Wandel im Regiment, auf die Ordnung, Reinlichkeit, Verhüttung und Abstellung aller Excessen.

§. 2.

dessen Aufsicht über die Arrestanten.

Des Profoßen besonderer Dienst ist, erstlich, die Verwahrung der Arrestanten; zu dem Ende er auch jederzeit einen Steckenknecht haben, und beständig mit tüchtigen Schließeisen und Spitzruthen versehen seyn muß.

Sobald ein Mann in die Inquisition verfällt, hat ihn der Profoß zu übernehmen, durchaus bis aufs Hemd visitiren, und durch den Steckenknecht schließen zu lassen: alles, was bey diesen Leuten verdächtiges gefunden wird, dergleichen Messer, Gabeln, Scheren, Nägel, und sonstige Instrumenta, wodurch sie sich Schaden thun, oder ihre Flucht beförderen können, muß ihnen weggenommen, und dem Auditeur und Adjutanten angezeiget werden.

Ober = Unterofficiers und gemeine, welche nur zur Strafe sitzen, solle der Profoß die Eisen, und den Schließel darreichen, solche sich selbst schließen, der Profoß aber nachsehen, daß es richtig befolget worden.

Er hat für die sichere Verwahrung, Nothdurft und Aufführung aller dieser Arrestanten ohnmittelbar zu haften, mithin bey

Tag

Tag und Nacht fleißig nachzusehen, und die mindeste Unordnung, Unmäßigkeit und Scherz treiben nicht zu gedulden, vielmehr auf die genaueste Execution der aufgegebenen Befehle ein wachtsames Aug zu haben.

Am Arrestgeldern gebühret ihm, der Arrestant mag geschlossen seyn oder nicht, von einem Hauptmann 2. fl.; von einem Lieutenant und Fähnrich, wirklichen oder titular 1. fl. 30. kr.; von Feldwebel an bis zum letzten Gemeinen, inclusive des kleinen Staabs, und auch der Officiersknechte, 2. Taggelder; für die Spitzruthen 15. Kreutzer; von welcher Gebühr er die Eisen und Spitzruthen zu unterhalten und anzuschaffen hat.

§. 3.

Weiters Aufsicht auf die Metzgers und Marcketenders.

Weiters lieget dem Profoßen die Aufsicht über die Regimentsmetzgers, und Marcketenders, ob.

So oft der Metzger ein Stück Vieh zum Regiment bringet, hat es der Profoß, mit Zuziehung des hierzu aufgestellten Mannes zu besehen, ob es gesund und schlachtbar seye, den Werth desselben einzusehen, und dem Adjutanten und Major anzuzeigen, damit auf das Fleisch eine proportionelle Taxa formiret werden könne. Er hat auch beym Aushauen und Verkaufen zugegen zu seyn, Waag und Gewicht genau zu visitiren, und darauf zu sehen, daß die Soldaten tüchtiges Fleisch, um den gesetzten Preiß,

und rechtes Gewicht überkommen. Der Profoß solle auch alle Jahr die Gewichter auf dem Rathhause frisch abgleichen lassen.

In Garnisou gebühret ihm von dem Metzger nichts, hat auch nichts anzunehmen, wenn es schon der Metzger freywillig geben wollte, und sich deßfalls vor allen Verdacht des Eigennutzes genau zu hütten.

Der Marcketender hat ihm täglich anzuzeigen, was er für Getränk und sonstige Waaren beym Regiment verkaufet, er aber alles genau zu visitiren, ob es gesund, tauglich zum Genuß, und von welchem Werth seye, wovon er eben auch an die Behörde Rapport zu erstatten hat:

Auf Maaß, Gewicht und Preyß soll er auch bey diesem fleißige Obsicht tragen, und nicht den mindesten Unterschleif gestatten: Er soll auch öfters nach visitiren, daß nicht um Geld gespielet, keine ärgerliche, gottslästerliche und Subordinationswidrige Reden geführet, auch aller Zank und Streit verhüttet werde; wie er dann die Verbrecher jedesmalen gleich zu arretiren, und zur gesetzten Stunde auszuschaffen hat.

Denen Marcketendern hat er wohl einzubinden, niemanden was zu borgen, auch wenn sie viel Geld oder andere Sachen bey den Soldaten sehen, die Verdacht erwecken, es ihme sogleich anzuzeigen, und ihnen nichts abzukaufen, oder Geld darauf zu leihen.

Er

Er hat auch von den Marcketendern in Garnison weder Gebühr noch Douceur anzuverlangen, oder anzunehmen, und sich wohl zu hüten, daß er keiner Partheylichkeit, Hehlung und Unterschleif überwiesen werde; widrigenfalls er ohne weiters abgeschaffet, und nach Umständen aufs schärfeste gestrafet werden soll.

Im Feld aber, und bey großem Consumo gebühret ihm von jedem Rind 1. ℔ Fleisch, und von jeden aufgestellten Marcketender monathlich 30. kr. Soll im übrigen auf die Ordnung und Reinlichkeit bey diesen Leuten Obacht haben, und den Unrath an sein gehöriges Ort schaffen oder vergraben lassen.

§. 4.

Bey jedesmaligen Einrücken in das Lager hat der Profoß die Schwindgruben auszustecken, und durch die zugegebene Mannschaft graben zu lassen, selbe auch alle 4. Tag zuwerfen, und frische machen zu lassen. Dienst im Lager.

Er soll täglich in aller Frühe gleich nach der Reveille von jeder Compagnie einen Mann mit der Schaufel nehmen, das ganze Lager bis an die Swindgruben durchgehen, und allen Unflath wegputzen lassen: Ueberhaupt auf die Reinlichkeit im Lager sehen; den Marcketendern und Metzgern, wie in Garnison, aufschauen; die freywilligen und fremde Handler beobachten, ob keine

verdächtige Leute darunter, und ob sie gesund und gute Waare verkauffen; nichts aber von selben fordern, vielmehr ihnen wider alle Gewalt beystehen.

Auf dem Marsch hat er jedesmal die Arrestanten, Maroden, und Weiber zu führen, solche beysammen zu halten, und letztere genau zu observiren, daß sie nicht auseinander- und in die Dörfer laufen; wie er dann deßfalls für alle Excessen zu repondiren hat.

§. 5.

Anhang besonderer Verhaltungen.

Uebrigens hat der Profoß täglich bey der Ordre zu erscheinen, und dem Auditeur und Regiments-Pater, die sie angehende Befehle, zu überbringen:

Soll niemalen keine liederliche Weibsbilder beym Regiment gedulden; auf die Soldatenweiber und Kinder auffsehen; keine verbothene Marcketendereyen verstatten; die unerlaubte Waare wegnehmen; die Zankereyen abbiethen, und die Uebertrettere arretiren:

Zudeme vordersamst auf die Ordnung und Sauberkeit in- und um die Caßernen Obacht haben; auf die Erhaltung der Gebäude, des Waschhauses und Waschgeschirrs, Kucheln und Rauchfänge sehen; die Soldatenweiber anhalten, daß sie die Abtritte fleißig putzen, Flötze, Stiegen und Gassen kehren, kurz alles reinlich halten, und das Kehrigt auf die angewiesene Miststatt werfen.

Endlich soll er sich selbst aller Marcketenderey und Unordnung enthalten, seiner Function in allem und jeden pflichtmäßig nachkommen, und sich, in Ansehung der Ajustirung, dem Feldwebel gleich tragen.

Siebenzehende Verhaltung des Regiments-Tambours.

§. 1.

Der Regimens-Tambour soll ein wohlgearteter, geschickter und gesetzter Mann seyn.

Eigenschaften und Obliegenheit des Regimentstambours im Betref der Spielleute.

Er commandirt alle Tambours und Pfeifers zu Dienst und Wachten, führet sie en Parade zur Kirchen, Vergatterung, Zapfenstreich, und überhaupt, so oft sie zusammen marschiren, und unterrichtet sie in ihrem Dienst, dem Spielschlagen, Stellen, Wenden, Marschiren, ihren nöthigen Handgriffen, und kurz, in allem, was sie als Spielleute zu wissen und zu beobachten haben. Er muß also alles und jedes, was hierzu erforderlich ist, vollkommen verstehen, die Gabe zu unterrichten haben, sich Respect und Gehorsam zu verschaffen und einen förmlichen Roster zu führen wissen.

Der Regiments-Tambour soll die jungen Spielleute in guter Discipline halten, zu ei-

nem christlich- und ehrbaren Lebenswandel, zur Properté, Wirthschaft, und Conservirung ihre Spiele anleiten, zur Christenlehre führen, und in allem, was sie wissen sollen, gründlich unterrichten.

Alle Regimentsstreiche müssen accurat nach dem Leibregiment geschlagen werden, und wird der Regimentstambour, sobald es bey irgend einem Regiment hieran fehlen sollte, dafür angesehen, und auf seine Kosten, der besseren Erlernung willen, zum Leibregiment abgeschickt werden.

Nicht allein aber die Regimentsstreiche, sondern auch all übrige Avertissements, ja so gar anderer Herren Trommelstreiche soll der Regimentstambour verstehen, und auch seinen Spielleuten lernen; angesehen dieses im Feld eine gar nothwendige Sache ist.

Für einen Lerner überkommt er, wenn er ihn vollkommen hergestellt, und solcher alle Streiche vor dem Major exact schlagen kann, 1. fl. 30. kr.; welche dem erstern nach und nach von seinem Tractament abgezogen werden, und insolang bey der Compagnie in Depot verbleiben.

Es ist weiter nothwendig, daß der Regimentstambour die Trommelfelle selbst zu arbeiten, und ein Spiel vollkommen herzurichten, verstehe, auch solches seinen untergebenen Spielleuten lerne, und sie in übrigen anhalte, daß sie ihr Spiel wohl in Acht nehmen, sich nicht darauf setzen, noch sonst

muth-

muthwillig ruiniren, außer deme sie ohnmittelbar zur Ergänzung des Schadens angehalten werden sollen.

§. 2.

Der Regimentstambour trägt einen sauberen Trommelriehmen mit des Regiments-Innhabers Wappen, und ein spanisches Rohr, für ordinair aber kein Spiel, außer, wenn es beym Exerciren befohlen, oder er zum Feind geschickt wird: Was er sonst noch zu beobachten.

Bey einem dergleichen Vorfall hat sich der Regimentstambour wohl zu bescheiden, nicht voreilig mit Reden zu seyn, reinen Mund zu halten, sich vor dem Trunk zu hütten, und seiner Pflicht und aufhabenden Befehlen getreulich nachzukommen.

Er soll täglich bey Ausgebung der Parole und Ordre zugegen seyn, auf die Befehle wohl aufmerken, und besonders diejenigen, welche die Spielleute angehen, zur Execution bringen.

Wenn es erlaubt wird am neuen Jahrstage umzuschlagen, hat er seinen Spielleuten scharf einzubinden, daß sie nirgends, als bey den höchsten Herrschaften, denen 4. Stäben, der Generalität, Hof-Kriegsräthen, Commendantschaft, und bey ihren Staabs- und Oberofficiers vom Regiment anschlagen.

Wenn ein Officier vom Regiment verstirbt, bekommt er nach der Begräbnuß 1. fl. 30. kr.; und von einem verstorbenen Staabs-Officier 4. Gulden.

Achtzehende Verhaltung, die Unter- und Bataillons-Chyrurgos betreffend.

§. 1.

Von den Eigenschaften, der Subordination, und Dienstschuldigkeit der Bataillons- und Unterchyrurgen überhaupt.

Ein jeder in churfürstliche Dienste aufgenommener Chyrurgus soll in der Arzney- und Wund-Heilungskunst gründlich unterrichtet, und versucht, dabey ein christlicher, ehrbarer, und fleißiger Mann seyn.

Zu Friedenszeit solle bey jedem Bataillon 1. Bataillons- und bey jedem Regiment 1. Unterchyrurgus, in Kriegszeiten aber auch bey jeder Compagnie 1. Unterchyrurgus stehen.

Die dermalen aufgestellte Bataillons- und Unterchyrurgi sind ordentlicher Weise dem Regimentsstaab- und nebst bey dem Regimentschyrurgo, denen Staabschyrurgis, Garnisonsmedicis, und endlich dem Protomedico subordinirt.

Beede tragen sich nach der vorgeschriebenen Ajustirungs-Norma, und haben das gemeinschaftliche Unterkommen in den Caßernen.

Sie sind beyderseits schuldig und gehalten alle erdenkliche Sorgfalt zu Conservirung der Soldaten anzuwenden, und sollen mit denen erforderlichen Instrumenten, auch guten chyrurgischen Büchern, versehen seyn.

Haben sich des heimlichen Curirens, fordersamst bey Militairpersonen, bey schwerer Ahndung zu enthalten, die überkommene Patienten sogleich ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und zumal die venerischen dem Regiment zu melden.

§. 2.

Die Unterchyrurgi haben sich für dermalen in Garnison sonderheitlich bey dem Krankenhospital gebrauchen zu lassen, jede Nacht einer allda zu verbleiben, und im übrigen alles und jedes getreulich zu besorgen, was ihnen von denen Regimentschyrurgis vorgeschrieben und befohlen wird. Dienst der Unterchyrurgen im Garnison und Feld.

Im Fall ein Bataillonschyrurgus erkranket hat der Unterchyrurgus dessen Dienste zu versehen.

Im Feld haben die Unterchyrurgi fordersamst ihre Compagnien mit dem erforderliechen Barbiren, und bey allen auskommenden Gesundheitsvorfällen sorgfältig zu bedienen, die Kranken alsobald denen Battaillons-Regimentschyrurgis, und ihren Officiers von der Compagnie anzumelden, fleißig darnach zu sehen, und derselben Verpflegung, Diät, so andere Nothdurft genau zu beobachten.

Im Feld und Garnison hat täglich ein Unterchyrurgus bey der Ordre zu erscheinen, und dem Regimentschyrurgo den Befehl zu überbringen.

§. 3.

Dienstverhalten der Bataillonschyrurgen.

Die Bataillonschyrurgi sollen, bey ihren aufhabenden Pflichten, die Verordnungen des aufgestellten Protomedici aufs genaueste vollziehen, und nebenbey denen zum Hospitalwesen gehörigen Staabs- und Regimentschyrurgis subordiniret seyn.

Sie haben in Garnison allein die kranke Mannschaft in denen Caßernen zu bedienen, und derselben Zufälle wohl zu beobachten, damit ein jeder ins besondere, über die ihme bey seiner übertragenen Battaillon vorkommende Zustände, dem Staabschyrurgo täglich früh und Abends, wenn er zu dem gewöhnlichen Visitiren in die Caßernen kommet, den richtigen Rapport abzustatten im Stand seye:

Wie dann ein jeder den Staabschyrurgum zu seinen Kranken zu bekleiden, und deren Namen sowohl als Compagnie solchen schriftlich zu behändigen verbunden ist.

§. 4.

Fortsetzung des obigen.

Die von dem Staabschyrurgo angeordnet- und verschriebene innerlich- und äußerliche Mittel hat der Battaillonschyrurgus alsogleich aus der Apothecken abzuholen, sol-

che

solche willigst und ohne mindesten Aufenthalt denen Patienten zu verreichen, zu appliciren, und sodann deren Wirkung wohl zu beobachten;

Auch hat er alle und jede Vasa, nämlich Gläser, Degeln, Schachteln ꝛc., worinnen die Arzney hergegeben worden, wohl zu verwahren, und richtig in die Apothecke zurück zu bringen: angesehen solche dem Apothecker nicht mehr bezahlt werden.

Die Battaillonschyrurgi sollen jedesmal in der Caßerne logiren, und sich aus solcher niemalen absentieren, sie haben es dann eher ihren Kameraden angemeldet, damit beständig wenigstens einer zugegen seye, und die gähling vorkommende Zufälle alsobald dem Staabschyrurgo melden könne; wie sie dann auch, sobald möglich, sich wiederum zurück verfügen sollen.

§. 5.

Fernere Fortsetzung

Wenn sich die Unpäßlichkeit eines Soldaten in eine merkliche Krankheit zu verwenden anscheinet, und solchen der Staabschyrurgus in das Hospital zu schicken für nöthig erachtet, soll der Battaillonschyrurgus den Kranken selbst dahin bekleiden, und dem Regimentschyrurgo des Staabschyrurgi schriftliche Anmerkung behändigen, damit selber sich einen um so richtigern Begriff von der Krankheit machen, und dem Garnisons-Medico hierüber Rapport erstatten könne.

Auch

Auch haben die Battaillonschyrurgi auf Anbefehlen des Regimentschyrurgi, nach Nothdurft, wechselweis, jedoch nur allzeit einer nächtlicher Weile, und bis zu der Frühmorgens beschehenen Visitation des Regimentschyrurgi im Hospital zu verbleiben.

§. 6.

Fortsetzung ihres Garnison- und Feldbienst.

Die Battaillons- sowohl als Unterchyrurgi haben auch die gemeine Mannschaft von Feldwebel an mit dem erforderlichen Barbieren zu versehen, und wenn diejenige, welche in dem wirklichen Genuß der Gage, monathlich ad 15. fl., stehen, solches selbst zu thun außer Stand gesetzet wären, können sie einige von der gemeinen Mannschaft, welche des Barbierens kündig, statt ihrer substituiren, jedoch solche ex propriis bezahlen: wie sie sich dann deßfalls unter einander zu verstehen haben.

Uebrigens sollen sie sich bey all ereignenden Umständen, Zufällen, und Klagen jederzeit bey dem Protomedico melden, und dessen Bescheid, Ausspruch oder Ordre willig annehmen, und gehorsam befolgen.

Und endlichen haben die Battaillons-Chyrurgi auch im Feld bey ihrem Battaillon fleißig nachzusehen, dem Regiments-Chyrurgo von allen Fällen alsobald Meldung zu machen, und sich im übrigen allem deme genau zu fügen, was ihnen von ihren Vorgesetzten befohlen, und vorgeschrieben wird.

Neun-

Neunzehende Verhaltung, die Oberfouriers betreffend.

§. 1.

Nach Ihro Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Entschließung solle bey jedem Battaillon der Infanterie nur 1. Oberfourier beybehalten werden. Anstellung und Subordination der Oberfouriers.

Ein jeder derselben stehet unter dem Churfürstlichen Hof = Kriegsrath, wird von demselben, nach vorgegangener Examination und Prüfung seiner Fähigkeit, aufgenommen und abgeschaft; jedoch ist dem Regiment zugestanden bey einer jedweiligen Appertur von denen Unterfouriers 2. deren in Vorschlag zu bringen; einen hiervon zu admittiren, oder ein anderes tüchtiges Subjectum zu confirmiren stehet alleinig dem churfürstl. Hofkrigsrath zu.

Uebrigens ist der Oberfourier dem Regiments = und Battaillonscommendanten, dann dem Regiments = Rechnungsführer subordinirt; sie stehen nicht unter dem Stock, wohl aber können ihre Verbrechen mit Arrest und anderen anständigen Mitteln bestrafet werden.

§. 2.

Alles, was der Regiments=Rechnungsführer in Absicht des ganzen Regiments in Oeco- Dienstschuldigkeit der Oberfouriers.

Oeconomicis zu besorgen, dieses hat auch ein jeder Oberfourier respectu der Battaillon zu beobachten, besonders wenn das Regiment nicht beysammen liegen, sondern Battaillonsweis separiert stehen sollte.

Sonderbar kommt dem Oberfourier der Empfang und die Ausgab, dann die ordentlich und getreue Verrechnung an Brod, Fourage, Holz und Lagerstroh, der sämmtlichen Caßern Fourniturn und Requisiten zu.

Er muß folgsam alle Brod- und Fourage-Empfang und Ausgabstage die Quittungen von denen Compagnien einziehen, auf den Stand und die Gebühr einsehen, diese in eine Hauptquittung für das Magazinsamt bringen, solche von dem Regimenscommendanten unterschreiben lassen, und die Nothdurft bey dem Magazin persönlich erheben, so fort an die Compagnien durch die Unterfouriers austheilen lassen, hierüber auch ein ordentliches Manuale halten, und mit Ende jedes Monaths auf die Brod und Fourage, dann die Gebühr an Brennholz, mit denen Compagnien Abrechnung pflegen.

Wenn die Infanterieregimenter beysamen liegen, und mehrere Battaillonsfourires vorhanden sind, so wird dieses Geschäft unter sie vertheilt, und dem ersten das Proviant und Fourage, dem andern aber das Holz, Stroh, und Caßernwesen aufgetragen.

§. 3.

§. 3.

Bey dem Regiments-Rechnungsführer müssen sie sich, nebst denen unter ihnen stehenden Unterfouriers, täglich von Frühmorgen bis Abends einfinden, und dem Rechnungsführer mit aller Arbeit, welche sowohl das Regiment überhaupt, als die Compagnien insonderheit angehet, zur Hand stehen, von ihme auch dessen und die Regimentsbefehle erwarten, und in schleunigen Vollzug bringen. Ferner respectu des Rechnungsführers und der Kanzley.

Alle Fouriers sollen auch in der Regiments-Schreibstuben ihre Arbeit besorgen, und allda (wie in dem Reglement de Anno 1768. gesagt) stäts zu gegen seyn; worauf der Rechnungsführer genaueste Sorge zu tragen hat.

§. 4.

Die Prägelds- Brod- und andere Naturalschein, nicht weniger die Descriptiones und Anzeigen über Entlassene, Verstorbene, dann die monathliche Verpflegungs-Entwürfe und jährliche Musterlisten müssen zwar die Unterfouriers verfassen, aber der Oberfourier muß ihre Aufsätze in voraus sorgsam durchgehen, die vorfindende Fehler corrigiren, und alsdann erst in das reine bringen, und von denen Officiers unterschreiben lassen; gestalten ermeldte Unterfouriers eigentlich nur als Schreiber für dem Rechnungsführer und Oberfourier zu betrachten sind; Respectu der Unterfouriers.

Da-

Dahero auch um alle in Rechnungs-wesen einlaufende Fehler nicht die Unter- sondern lediglich die Oberfouriers zu repon-diren, und allenfalls die nöthige Straf zuge-warten haben.

§. 5.

Respectu des Empfang und der Abgab am Geld, Mundur, so anderen Requisiten.

Alle Verpflegungs- so andere Gelder, wie auch Mundur, und Requisiten, sind von dem Regiment nicht einem Fourier, son-dern einem von jeder Compagnie allemal zu beordern seyenden Officier hinaus zu ge-ben: Der Oberfourier muß aber jederzeit zugegen seyn, alles ordentlich prothocolliren, und vormerken, sofort am Ende jedes Mo-naths über die Gebühr für jede Compagnie mit dem Battaillon Abrechnung pflegen, auch besorgen, daß, wenn Mundirung- oder andere Requisiten an die Mannschaft abge-geben wird, solches durch ihn selbst, oder die Unterfouriers, sogleich in der Mu-sterlisten, oder dem Grundbuch, dann übri-gen Manualien eingetragen, und in denen Handbücheln der Leute richtig eingeschrie-ben werden.

§. 6.

Respectu der Compagnien.

Die Oberfouriers stehen zwar unter keinem Hauptmann, vielweniger unter ei-nem minderen Officier, jedoch sind sie schul-dig die Correspondenz, welche jede Com-pagnie von dem Battaillon in Dienstsachen zu unterhalten bemüßiget seyn möchte, aller-

dings

dings zu führen, wenn anderst der Unterfourier solches zu thun nicht im Stand seyn sollte:

Uber jede Compagnie muß er eine Grundlista oder Compagniebuch halten, worinnen jeder Soldat von Hauptmann an mit Tauf- und Zunamen, Alter, Religion, Profeßion, Geburtsort, Gericht und Landschaft, seines Herkommens, Vermögens, verheurath- oder ledigen Standes, dann wie lang er in Diensten, und wie er im Maaß stehet, nichtweniger sein äußerliches Ansehen genau beschrieben, auch mit welchem Mundur und Bewehrungssorten er versehen, wenn er diese erhalten, und nach dem Reglement künftig wieder zu empfangen hat, vorgemerkt werden muß.

Neben diesem Grundbuch ist für jede Compagnie ein Protocoll zu halten, und darinn sind alle Monathtabellen mit der Docirung über Zuwachs, Abgang, Avancement und Degradirung, nichtweniger die Verpflegungs- und Mundursentwürfe, vorzutragen.

Es wird ferner ein Manual über Holz- und Stroh-Empfang, der Caßern und Bettforniturn, dann weiters über Bewehrung und Lederwerk, so andere Requisiten, gehalten.

Von täglichen Veränderungen bey jeder Compagnie muß er von dem Unterfourier Nachricht einziehen, dieselbe gehöriger

Orten vormerken, und dem Rechnungsführer Rapport erstatten; insonderheit aber auf die beurlaubte, Executanten und Arbeitere genaue Ein- und Nachsicht tragen, daß diese nicht wider Gebühr geführt, und einem jeden das seinige richtig zugestellet werde.

§. 7.

Des Oberfouriers Gebühr von den Verabschideten.

Von einem Mann, welcher auf selbstiges Verlangen seinen Abschied erhält, ist der bisherigen Observanz gemäß für Schreibung des Abschieds 1. fl., von dem Entlassenen, einzubringen paßirlich; hiervon sollen dem Oberfourir 30. kr., und dem betreffenden Unterfourier auch 30. kr., die Gebühr, für Paß der Beurlaubten, aber letztern allein zugehören.

§. 8.

Derselben Ajustirung und Conduite.

Die sammentliche Oberfouriers haben führohin die nemliche Aufschläge, Krägel und Knöpfe, jedoch ohne Klappen, wie die Regimenter zu tragen, und bey ihrer Verwechßlung auch darnach zu changiren, dann ein Port Epée, wie die Fahnenjunggers.

Ein Oberfourier muß übrigens ein christlich- ehrlich- aufrichtig- getreu- nüchterner, und fleißiger Mann seyn, auf das höchste Interesse in allen Gelegenheiten den sorgsamsten Bedacht nehmen, und nicht gestatten, daß dasselbe durch jemanden, wer es immer seyn möchte, in geringsten bekränket werde. Er ist derohalben schuldig alle, von allen

Eigennutz, oder liederlicher Verwahrlosung, mit Bescheidenheit abzumahnen, und auf nicht habenden Verfang die Fehler und Verbrechen dem Rechnungsführer, weiters auch dem respicirenden Hofkriegs-Oeconomie-Rath, schriftlich oder mündlich anzuzeigen; besonders haben sie acht auf die ihnen untergebene Unterfouriers zu tragen, die Unwissende mit Fleiß und Gelassenheit, oder nöthigen Falls auch mit Strenge zu unterrichten, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; jene aber, welche dem Metier nicht gewachsen, und sich nicht qualificiren wollen, oder können, behöriger Orten anzuzeigen, damit dergleichen unbrauchbare Subjecta in Zeiten fortgeschickt werden können.

§. 9.

Die Oberfouriers sind Unterofficiers, und werden bey dem Staab nach denen Fahnenjunggers vor denen Bataillons Feldscherern eingeführet, vor welchen, und denen Feldwebeln bey denen Compagnien dieselbe, folgsam auch den Rang haben. Derselben Rang.

§. 10.

Jeder Oberfourier besorgt die Quartiers vor dessen Battaillon, und stecket hierfür auch, wann er nicht durch anderweitige Dienste daran verhinderet ist, das Lager aus. Endliches Verhalten in Betreff der Quartiere, so anderen.

In Abwesenheit des Rechnungsführers verrichtet dessen Function ein Oberfourier,

der fähigste Unterfourier aber ohne Ruck-sicht der Anciennete, weilen bey keinem Fourier die Ancienneté, sondern nur alleinig dessen Fähigkeit und Meriten zu beobachten kommet, vertritt die Stelle des Oberfouriers.

Zwanzigste Verhaltung.

Den Fahnen Jungger betreffend.

§. 1.

Von der Conduite, und den Dienst eines Fahnenjunggers.

Alles, was schon oben denen Cadetts vorgeschrieben worden, gehet auch den Fahnenjungger an.

Da solche nichts anders als die ersten Cadetts, dem Avancement aber, wann sie sich hierzu qualificiren, am nächsten sind; so sollen sie sich auch ganz besondere Mühe geben, in allen demjenigen vollkommen zu werden, was zu einen qualificierten Officier erforderlich ist.

Und damit sie sich im Dienst um somehr perfectioniren können, so ist ihnen eine Art von Commando verliehen, welches dem Commando des Feldwebels gleich ist, jedoch gehen sie dem letzteren im Rang vor.

Sie sollen sich nicht nur in der Aufführung und Geschicklichkeit allenthalben von den anderen Cadetts distinguiren, sondern sich

sich in dem Detail des Dienstes besonders gründlich informiren:

Und da die Feldwebelsdienste hierzu die beste Gelegenheit verschaffen, so sollen sie bey denen Compagnien, wo sie zugetheilt sind, mit dem Feldwebel wochenweiß die Aufsicht über die Compagnie versehen, mithin alles und jedes, was diesem oblieget, aufs genaueste beobachten, mit allen Listen und Tabellen gleich dem Feldwebel versehen seyn, von allen und jeden, was bey der Compagnie vorgehet, Auskunft zu geben wissen, vordersamst aber sich um die Dreßirung der Rekrutten annehmen.

Sie haben auch in Garnison die nemlichen Wachten, im Feld aber allein die Fahnenwacht zu verrichten.

Und gleichwie die Fähnrichsstelle das erste Avancement ist, welches sie nach Maaß ihrer erworbenen Qualitäten hoffen können, so sollen sie sich auch die Verehrung, Erhaltung und Beschützung der Fahnen in alle wege, besonders aber vor den Feind, angelegen seyn lassen: weiters sollen sie auch öfters nach den Kranken sehen, und so sie zum Lazareth visitiren commandirt würden, haben sie daselbst auf die Wirthschaft, Reinlichkeit, Aufführung, und Diaet der Kranken sorgfältig acht zu haben, und denen dabey commandirten Officiers von allen und jeden gründlichen Rapport zu machen.

Endlich sollen auch die Fahnenjunggers die Adjudantendienste verrichten lernen, und immer der geschickteste dem Adjudanten zugegeben werden; wie sie denn sammt, und sonders keine Gelegenheit aus Handen lassen sollen, von allen, was immer zum Dienst erforderlich ist, hinlängliche Einsicht zu überkommen.

Im Feld können sie nöthigen Falls, und wann ein Fähnrich krank ist, oder die Generalwacht hat, die ganze Fahnenwacht commandiren:

§. 2.

Dessen Oeconomie, Ajustirung. Die Fahnenjunggers sollen sich einer wohlgeordneten Wirthschaft befleißen.

Die große Muntur, bortierten Hüte, Kuppeln sammt Schnallen und Port Epée werden ihnen künftig von Regiment angeschaft, dagegen zu der gnädigst verwilligten Muntursgebühr monatlich 52. kr. von ihrer Gage auf Rechnung abgezogen; doch solle ihnen das kleine Muntursgeld zur Verfallszeit baar hinaus bezahlet werden, wovon sie sich in der Wäsche, und übrigen kleinen Mundirung unterhalten sollen. Die Gage wird ihnen, gleich dem kleinen Staab alle Monat hinaus bezahlt, doch solle keiner mehr, als höchstens eine halbe Monats-Gage Schulden, und dieses nur in höchsten Nothfall, aufkommen lassen, ansonsten er bey Wasser und Brod, so lange, bis die Schuld

getilget ist, sitzen, oder auch nach, Maaß der Umstände, schärfer gestraft werden wird.

Sie sollen nicht nur gleich allen Cadetts beständig aufs properste angezogen, ausser Herrndienst zwar mit ohnaufgeschlagenen Röcken, im Dienst aber vollkommen Regelmentsmäßig ajustirt gehen, sondern auch besonders auf saubere Wäsche halten.

Sie sollen, wie alle Cadetts, in der Caserne liegen, die nemliche Menage pflegen, und jedesmal mit dem Zapfenstreich zu Haus seyn.

Ein und zwanzigste Verhaltung.

Von dem Regiments-Chyrurgo.

§. 1.

Was dem Regiments Chyrurgo in Ansehung seines Diensts, Subordination, so anderen, überhaupt zukomme.

Der Regiments-Chyrurgus ist der erste Medico Chyrurgus bey einem Regiment.

Es liegt ihm auch also am ersten die nöthige Obsorge, Hülfe und Bedienung aller beym Regiment befindlich- und in Unpäßlichkeit und Krankheit verfallenen Personen ob.

Da er vor beständig beym Regiment

ist, sohin Gelegenheit hat, die meiste Leute nach ihren Temperamenten, Lebensart, und Complexionen kennen zu lernen, so kommt es allein auf seinen Fleiß, Eifer, und Geschicklichkeit an, bey dergleichen auskommenden Fällen gebührenden Rath zu schaffen.

Er soll also in seiner Kunst und Wissenschaft gründlich unterrichtet und erfahren, ein christlicher, Menschenliebender, allein vor den höchsten Dienst eiferender, ohneigennüziger und überhaupt rechtschaffener Mann seyn.

Er hat sich allen erforderlichen Prüfungen zum Beweiß seiner aufhabenden Einsichten und regelmäßigen Verfahrens, willig zu unterwerfen: soll allzeit zu haben, mit den nöthigen Instrumenten, so anderen versehen, willig, und im Stand seyn, jeden seiner Hülfebedürftigen, eilfertig beyzuspringen.

Er ist ordentlicher Weise seinen Staabs-Officiers vom Regiment, so nach denen Militair-Obrigkeiten, ausserordentlich aber denen Staabs-Chyrurgis, Feld- oder allenfalls noch aufgestelten Garnisons-Medicis, und endlich dem Proto-Medico subordinirt; er hat sich also am ersten denen Regiments- und Generalsbefehlen, und sodann, besonders quoad Artem, denen Anordnungen und Einrichtungen seiner übrigen Instanzen pünctlich zu fügen.

Alle beym Regiment aufgestellte Bataillons- und andere Chyrurgi stehen am ersten unter seinem Commando, er hat also

auch

auch am ersten auf ihre Conduite, Geschicklichkeit, Fleiß, Dienstschuldigkeit, und ob sie mit den nöthigen chyrurgischen Instrumenten versehen, auch solche in guten Stand halten, acht zu haben, alle derselben Fahrläßigkeit, oder sonstige Entstehung dem Regiment, Staabs-Chyrurgis, und sonstigen Vorgesetzten anzuzeigen, und derselben Correction oder Cassation zu betreiben.

Er hat alle besondere und wichtige Vorfälle seinen Staabs-Officiers, und zumal dem Oberstleutenant, ohnverweilt zu melden, bey allen Haupt-Rapports-Tägen zugegen zu seyn, und täglich einen Unter-Chyrurgum, oder, in dessen Ermanglung, auch einen Bataillons-Chyrurgum zur Ordre zu schicken, welcher ihme, die ihm angehende Regimentsbefehle, zu überbringen hat.

Er traget sich nach der herausgegebenen Vorschrift.

Uebrigens wird denen Regiments-Chyrurgis bedeutet, daß sich hinkünftig keiner mehr beygehen lassen solle, einen Officiers Titel zu sollicitiren, angesehen Sr. Churfürstl. Durchleucht rc. rc. deßfalls keinen mehr zu deferiren gnädigst intentioniret sind.

§. 2.

In Garnison hat der Regiments-Chyrurgus besonders das Kranken Hospital zu versehen, und sich hierbey genaustens an die *Dessen weiteren Verhalten.*

gnädigst anbefohlene Hospitalordnung, zu dem auch an das, sub dato den 21. August 1765. denen Regiments-Chyrurgis eigends zugefertigte, Dienst-Regulativ in allen und jeden zu halten. Und obschon die in denen Casernen von Zeit zu Zeit erkrankende Mannschaft denen Battaillons-Chyrurgis eigentlich zur Bedienung und Anhandstehung angewiesen, so hat der Regiments-Chyrurgus doch dabey fleißig nachzusehen; wie ihm dann die Erhaltung der Mannschaft von ganzen Regiment besonders angewiesen, und das Essentielleste Stuck seines Dienstes, ist; mithin hat er sich in keinen derley Fall saumselig finden zu lassen, und verstehet sich von selbsten, daß er alles und jedes, was immer die erkrankte Mannschaft von Regiment, sie seyē gleich im Hospital, oder bey denen Compagnien, benöthiget ist, mit Zuziehung des allenfalls vorhandenen Garnisons-Physici, oder auch eines Staabs-Chyrirgi, zu besorgen, die Bataillons- und Unter-Chyrurgos zur fleißigen Nachsicht, Rapporterstattung, so anderer ihrer Dienstschuldigkeit scharf anzuhalten, und überhaupt allen hierob ergangenen Churfürstl. Verordnungen pünktlich nachzukommen habe.

Im Feld, Cantonirung, Postirung, und Quartieren, lieget ihm ohnehin alle getreue und fleißige Nachsicht auf alle Kranke und Bleßierte ob. Den ihme allenfalls anvertrauten Medicin- und Instrumenten-Kasten hat er sorgfältigst zu verwahren, hiervon niemanden, ausser der gemeinen Mannschaft

schaft von Feldwebel an, bey schwerster Verantwortung etwas zu verreichen, über all und jede abgegebene Medicin Bescheinung, oder Verification beyzubringen, und überhaupt damit die genaueste Wirthschaft zu pflegen.

Soll in übrigen mit denen Feld- auch aufgestellten Garnisons-Medicis und Stabs-Chyrurgis wohl harmoniren, sie bey allen Vorfällen fleißig consultiren, alle schwere Operationen selbst vornehmen, sich in seinen Metier immer fermer zu machen trachten, und auch seine untergebene Chyrurgos hierzu anleiten.

Zwey- und Zwanzigste Verhaltung.

Vom Dienst der Rechnungs-Führer.

§. 1.

Der Rechnungsführer stehet immediate unter dem Churfürstl. Hofkriegsrath, wird von demselben auf- und in die Pflicht genommen, auch nach Umständen abgeändert: Von der Anstellung, Subordination und Commando des Rechnungsführers.

Nach diesen aber, ist er allein dem Regiments-Commendanten, und denen zur dermaligen Regiments-Cassa Deputierten Ofjiciers

ficiers subordiniret, dergestalten jedoch, daß er in Casu eines Verbrechen (wie dieses immer Namen haben möchte) von dem Regimentscommendanten allein in Arrest genommen, und seine Mißethat dem Churfürstl. Hofkriegsrath berichtlichen angezeigt, ohne dessen ausdrücklich sonderbarer Anbefehlung aber, weder proceßiret, noch bestraft, an allerwenigsten aber, mit einem Stock berühret werden könne.

Unter ihme Rechnungsführer stehen die sammentliche Ober- und Unterfouriers:

Er hat Macht und Gewalt dieselbe zu ihrer Dienstschuldigkeit anzuhalten, und geringe Fehler selbst zu anthen, um grössere Bestraffung aber dem Regiments-Commendanten anzugehen.

§. 2.

Dienst des Rechnungsführers.

Dem Rechnungsführer lieget ob, das Rechnungswesen vom ganzen Regiment überhaupt zu besorgen, und in Ordnung zu erhalten, auch alle Geschäfte zu verrichten, welche die Oeconomie in ihren ganzen Umfang angehen.

Täglich muß derselbe die Befehle von dem Regimentscommendanten erholen, demselben die vorkommende öconomische Arbeit vorlegen, und nicht das geringste in einen Verzug erwachsen lassen, indeme alle militairische Geschäfte, von was Art dieselbe immer seyn mögen, den geringsten Aufschub niemal leiden.

Die

Die sammentliche Verpflegungs, so andere, Gelder, wie auch alle Mundurn und Requisiten, hat der Rechnungsführer von denen betreffenden Aemteren in Empfang zu nehmen, dahero auch die Correspondenz mit denenselben, unter der Subscription des Commendanten, zu führen; er hat aber weder Geld noch Naturalien bey sich zu behalten, sondern all und jedes, gleich nach dem Empfang, ohne mindesten Zeitverlust, und also noch obsignirter der Cassa-Deputation getreulich einzuliefern; massen nicht der Rechnungsführer, sondern ermeldte Cassa-Deputatierte hierum zu repondiren haben.

Dahingegen hat derselbe um die Rechnungs-Richtigkeit des ganzen Regiments überhaupt, und ohne Ausnahm zu haften, dahero über alle Einnahm- und Ausgaben, sowohl an Geld als Naturalien 3. zuverläßige Manualia zu halten; nemlich das erste, über alle von dem Churfürstl. Hofkriegszahlamt empfangende Verpflegungsgebühr, dann übrigen zur Regierungs-Cassa anfallenden Gelderen in genere & specie, die Officiers-Gages, und gemeine Mannschaftslöhnungsgelder: das zweyte, über die Mundirung in Natura; und das dritte, über Gewehr, Lederwerk, so andere Requisiten.

Alle Zahlungen, Mundurs und Requisiten-Abgaben, sollen in Gegenwart der Cassa-Deputierten so viel möglich geschehen, und nichts ohne Bescheinung ausgefolgt werden. Der Rechnungsführer hat folgsam die Scheine einzuziehen, und die Einnahm-

oder

oder Ausgaben, sogleich und ohne Verzug, in denen Manualien vorzumerken, auch diese bey denen Musterungen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Scheine sollen jederzeit zusammgebunden in der Cassa verspörrter ligen verbleiben, und nicht den Rechnungsführer in Handen gelassen werden.

§. 3.

Dessen Fortsetzung

Bey Ausgang, und zwar, den 28. jeden Monats, wann die Verpflegungsgebühr an Geld und Brod an die Mannschaft würklich ausgegeben seyn wird, hat jede Compagnie die Verpflegungsentwürfe zu verfassen, und solche den 29. an den Regiments-Rechnungsführer zu übergeben:

Dieser muß solche fleißig durchgehen, die allenfalls vorfindende Defects abänderen, und verbesseren lassen, sodann hieraus mit Zuhilfnehmung der Ober- und Unterfouriers das effective Standstabell, dann die Hauptverpflegungs- Entwürfe, Mundurs-Designationen so anders, nach denen disfalls verordneten Formularien accurat verfassen, und also beschleunigen, daß die Acta den 1. oder 2ten des darauffolgenden Monats von dem Regiments-Commendanten, und der Cassa-Deputation unterschrieben, und gefertiget, auch sogleich, theils zum Churfürstl. Hofkriegsrath, und theils an den respicirenden Hofkriegs- Oeconomie- Rath eingeschicket werden.

Nach

Nach abgeschlossenen Monatacten, muß der Rechnungsführer über die sammentliche Gebühr, an Löhnung, Brod, Mundirung, so anderen Gelderen, mit denen Compagnien auf das verfloßene Monat die Abrechnung pflegen, und die bestehende Resten unverzüglich in Richtigkeit bringen. Diese Abrechnungen nebst denen Compagnie-Entwürfen hat derselbe fleißig beysamm zu behalten, und mit Ende jeden Jahrs in einen Band binden zu lassen, und bey der Regiments-cassa zu deren Sicherheit, und allmaliger Auskunft, aufzubewahren.

Alle 3. Monat hat der Rechnungsführer über die dem Regiment anvertraute Oeconomiecassa die Rechnung, nach ausgestelten Formularien zu verfassen, dabey alle Treue- und Beflissenheit anzuwenden, und zu besorgen, daß diese Rechnung, cum Verificationibus, allemal längstens 14 Täge nach verstrichenen Quartal zum Churfürstl. Hofkriegsrath eingeschickt werden.

Jährlich verfasset der Rechnungsführer die Musterlisten vom Staab, und leset das gesammte Staabs-Personale vor dem Muster-Tisch ab, unterweiset und haltet auch die Ober-und Unterfouriers zu schleunig und richtiger Bearbeitung der Compagnie Musterungslisten an.

Zu gleicher Zeit muß er mit Beyhülf der Oberfouriers eine förmliche Mundursmaterial- und Requisiten Auszeige verfassen, und der Musterungscommißion übergeben,

wie

wie es die bereits hinausgefertigten Formularien ausweisen werden.

§. 4.

Fortsetzung.

Wann nach Verordnung des Churfürstl. Hofkriegsrath, oder nach Disposition des Regimentsinnhabers, denen Officiers Abzüge auf Uniforme gemacht, oder sonsten Gelder beym Regiment ad Depositum genommen werden, so muß der Rechnungsführer hierüber ebenfalls die Rechnung besorgen.

§. 5.

Fortsetzung.

Nebendeme liget dem Regiments-Rechnungsführer ob, wie schon oben §vo. 1mo. berühret, alle in das Oeconomicum einschlagende Berichte, und Correspondenzen zu verfassen, worunter sonderbar auch jene Berichten zu verstehen, welche wegen suchender Entlassung einiger Mannschaft von Zeit zu Zeit zu erstatten kommen.

Dafür hat er von einen Mann, der selbst um die Entlassung bittet 1. fl. Recompence, von denen untauglich und Mittellosen Soldaten, ingleichen von denen ausgedienten Kapitulanten aber nichts, zu forderen; die übrige Arbeit, welche nicht in das Oeconomicum, sonder in das Commando und die Justitz einschlaget, gehet den Rechnungsführer nicht an, und soll derselbe, ausser seinen freyen Willen, darzu keineswegs an-

angehalten, sondern derley Geschäften von denen hierzu besonder angestellten Auditeurs und Adjudanten Ordnungsmäßig verrichtet werden.

Alle Leute, welche mit Paß beurlaubet, oder auf Execution beordert werden, seynd bey ihren Abmarch und Retour dem Rechnungsführer vorzustellen. Er hat darüber ein ordentliches Passantenbuch durch einen Oberfourier zu halten, und den Tag des Abgangs, dann der Retour, auch die Mundurn und Requisiten, welche der Mann mit sich nimmt, und zurück lasset, richtig vorzumerken, folgsam hiernach die Verpflegungs-Entwürfe, Passanten anzeigen, und Descriptionen der Compagnien zu durchgehen, respective zu ajustiren.

Gleichen Verstand gewinnet es wegen der Mannschaft, welche Krankheit halber in das Spital gebracht wird. Diese müssen von denen Unter-denen Oberfouriers, und von diesen dem Regimentsrechnungsführer, täglich angezeigt und vorgemerkt werden.

§. 6.

In Mundurssachen hat derselbe unter dem Regimentscommendanten, oder dem Oberstleutenant zu sorgen, und persönlich darauf zu sehen, daß der Mannschaft die Mundurn accurat und ordonanzmäßig angemässen und in behöriger Zeit abgegeben, die Hinterlassenschaft von Verstorbenen und Deserteurs, so anderen in Abgang kommen- Fortsetzung.

den Leuten getreulich eingehoben, nützlich verwendet, und ordentlich verrechnet werden.

Sammentliche Mundursstücke, sowohl in Natura, als in Geld, muß der Rechnungsführer, beywesend des Oberstleutenants oder eines anderen von Regiment zur Abgab commandiret werdenden Officiers, selbst an die Mannschaft abgeben, und den Empfang dem Mann in dessen Handbüchel durch den Unterfourier sogleich einschreiben, auch in der Musterlisten oder Grundbuch mit Beysetzung des Dati vormerken lassen; auf einen abwesenden Mann aber solle, ausser besondern Umständen, nichts an die Compagnien verabfolgt, sondern bis zu dessen Retour, und persönlicher Stellung, die Gebühr in der Regiments Vorratskammer aufbewahret werden; wie dann in denen Jährlich bey der Musterung zu verfasseu kommenden Mundursauszeigen bey jeden Mann der Tag beyzusetzen stehet, an welchen derselbe seine Gebühr würklich empfangen hat.

Bey einen vorkommenden Marche gehet der Rechnungsführer, qua Quartiermeister, mit denen übrigen Fouriers voraus, und reguliert die Quartier; im Feld aber das Lager, nach Anleitung des General-Quartiermeisters.

Die tägliche Regimentsbefehle, hat er durch einen Unterfourier zu erholen, dahero muß täglich einer derselben bey Ausgebung der Befehle erscheinen; und weilen

Der

Der Rechnungsführer von allen Umständen des Regiments und denen sich dabey ergebenden Veränderungen die genaueste Wissenschaft haben muß, so müssen täglich die Unter-denen Oberfouriers, und diese dem Rechnungsführer Rapport davon abstatten, und dieser ist folgsam schuldig dem respicirenden Hofkriegs-Oeconomie-Rath (als welchen er Amtshalber subordiniret ist) von 8. bis 8. Tägen, entweders mündlich, oder schriftlichen Rapport zu geben, und sonderbar anzuzeigen, ob sich in Oeconomicis keine Anstände bey dem Regiment ergeben.

An allen Haupt-Rapportstägen hat der Rechnungsführer dabey zu erscheinen, und zu melden, was er allenfalls in Oeconomicis zu erinnern nöthig findet.

§. 7.

Von dessen Character, Aufführung Ajustirung, und privat Oeconomie.

Ein jeder Regimentsrechnungsführer hat zwar nicht einen würklichen Officiers-Titel, jedoch ist er Officiersmäßig zu tractiren, und gehet bey dem Regiment, nach dem würklichen Adjudanten, es mag derselbe ein Officier seyn oder nicht; mithin ist er Officiersmäßig zu ehren und zu halten, und kann wie §vo 2do angeführt, von Niemanden, wer dieser immer seye, mit keiner Fuchtel, minder mit dem Stock tractirt, sondern nur auf die obenberührte Art corrigirt werden.

Dem Obersten alleinig, sonsten nieman-

den ist er, in der Titulatur, die Gnade zu geben schuldig.

Es tragt sich aber aus der Natur des Amts, und der grossen Obliegenheit eines Rechnungsführers von sich selbsten aus, daß er seinen Character souteniren, alle überflüßige Gemeinschaft, Laster und Untugenden vermeiden, auf das höchste Intereße allein sehen, niemand, der diesen entgegen stehet, scheuen, einen christlichen erbaulichen, nüchtern- und arbeitsamen exemplarischen Lebenswandel führen, und seinen Untergebenen mit aller Art der Tugend vorleuchten, und dieselbe hierzu anführen müsse, wann er anderst sich Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. höchsten Gnade, und einen weiteren Avancement würdig machen, und sich in Gegenfall der schwerestfen Verantwortung, Degradirung, und Bestraffung, entziehen will.

Die sammentliche Rechnungsführer haben führohin den Uniform des Regiments zu tragen: sie dörfen auf dem Rock keine Epauletts, wohl aber, zu Unterscheidung ihres Officiersmäßigen Characters, ein Port Epée wie die Officiers tragen;

Uebrigens müssen sie sich in ihrer eigenen Wirthschaft nach Maaß ihres ausgeworfenen Gehalts also einrichten, daß sie hiemit vollkommen auslangen, sofort die Trunkenheit, das Spielen, und den überflüßigen Pracht vermeiden; besonders haben diejenige, welche verheuratheten Standes seynd, ihren Weibern nicht mehrer Butz

und

und Eitelkeit zu verstatten, als es ihr Einkommen und die Ordnung des Weibs eines Unterofficiers verstattet, um den traurigen Beyspiel einiger vormaligen Quartiermeistern zu entgehen, welche durch den Pracht ihrer Weiber und Kinder in bekannte Műheseligkeiten gestűrzet worden.

Weder die Rechnungsführer, noch Oberfouriers, rucken mit denen Regimentern aus, tragen dahero auch niemals Camaschen: bey der Musterung erscheinen die Rechnungsführer sowohl, als auch die Oberfouriers in weissen Strimpfen, aber durchgehends Soldaten mäßig.

Alleinig dem Rechnungsführers, sonsten aber keinem Ober- und Unterfourier ist ein Stock zu tragen erlaubet.

Die Rechnungsführer und Oberfouriers tragen Degen, welche sie sich selbsten beyzuschaffen haben, und erhalten auch von dem Regiment keine anderweitige Armaturs-Requisiten: die Unterfouriers aber tragen Seitengewehr, wie die Korporals, werden mit solchen von Regiment aus versehen; sonsten aber ist ihnen kein anderweitiges Armaturs-Requisitum, ausser der Kuppel, abzureichen; doch ist denen Unterfouriers zugestanden die Kuppel unter dem Kamisol zu tragen:

Anbey aber sollen selbe die Röck jederzeit aufgeschlagen tragen.

Der Rechnungsführer ist bey schwere-

ster Verantwortung verbunden, sich nicht alleinig bey sammentlichen Fouriers Respect zu verschaffen, sondern nachzusehen, daß jeder Fourier ohne Ausnahm seine Manualien, und all übriges, richtig unterhalte; er hat einen jeden auch insbesondere anzuhalten, daß jeder der Instruction auf das beflissenste nachlebe, massen er Rechnungsführer hierfür repondiren muß.

Drey- und zwanzigste Verhaltung.

Den Adjudanten betreffend.

Function eines Adjudanten.

§. 1.

Die Stelle eines Adjudanten erforderet einen ohnverdrossenen, diensteifrigen, und geschickten Mann. Er hat alles, was immer den Dienst angehet, en Detail zu besorgen, zu exequiren, zu melden, und anzumerken; ist eigentlich dem grossen Staab vom Regiment subordiniert, und hauptsächlich dem Major zugegeben, welchen er von allen und jedem, was immer beym Regiment vorfallet, am ersten die nöthige Anzeige zu machen hat.

Alle Unterofficiers und Gemeine, so wie auch die Fahnenjunggers, Cadetts, der Wagenmeister, Regiments-Tambour, Profoß, und Zimmer-Korporal stehen unter seinem Commando, welche er auch nöthigen Falls in ihrer Dienstschuldigkeit zu unterrichten, und sodann zur accuraten Befolgung anzuhalten hat.

Die

Die Stellung und Richtung des Regiments, so oft selbes zusammen rucket, aller Wacht- Kirchen- und sonstigen Paraden, und wann immer einige Mannschaft in Dienst kommet, lieget dem Adjudanten ob, und hat er sich dabey zu befleißen, daß solche jederzeit in der besten Ordnung, in möglicher Geschwindigkeit, und ohne mindesten Lermen vollzogen werden.

Um dieses desto sicherer zu befolgen, muß er sich immer die Zahl der ausruckenden Mannschaft, von denen Unterofficiers, zuvor angeben lassen, die Ausgleichung, Anschliesung, und Rangirung reguliren, und die Feldwebels abrichtē, daß sie ihre Compagnien in Geschwindigkeit formiren lernen. Alles, was von General-Place- und Regimentscommando befohlen wird, wird durch ihn denen Compagnien und Partheyen ausgerichtet, und alle Mannschaft, welche das Regiment in Dienst gibt, wird, unter Aufsicht des Majors, von ihm commandirt, und durch die Compagnien repartiert.

§. 2.

Dessen Obligenheit in Ansehung des Rapports.

Der Adjudant muß beständig den Stand des ganzen Regiments, und alle sich täglich ergebende Vorfälle und Veränderungen, wissen: er hat zu dem Ende alle Tag fruhmorgens, nach der Tagwacht, die Unterofficiers herausschlagen, bey der Casern- oder Fahnenwacht nach den Rang ihrer Compagnien zusammen marschiren zu lassen, und

 in

in einen hierzu formirten Creis, den Rapport einzuholen; nebstbey aber sich alle ausser der Zeit ereignende wichtige Zufälle alsogleich melden zu lassen.

Er giebt täglich allen Staabs-Officiers in der Frühe einen schriftlichen, jedoch nur summarischen, Rapport, worinnen der Stand, die Veränderungen, und der Dienst des Regiments angemerket wird, und hat allezeit den Rapport des Majors zu unterschreiben: alle Haupt-Rapportstäge aber, hat er solchen in eine förmliche Tabella, in welcher der Stand, Abgang und Zuwachs, nebst denen Veränderungen Compagnieweiß eingesetzet, und der groß- und kleine Staab angefüget ist, zu bringen, und alle Monat eine förmliche Stands- und Dienst-Tabella einzureichen. Er muß zu dem Ende die Feldwebels alle 8. Täge zu sich fordern lassen, mit ihnen den Stand genau collationiren, scharf darauf sehen, daß sie die dienst- und undienstbare Mannschaft, so wie alle Veränderungen, richtig anzeigen, und ihre eigene Tabellen in guter Ordnung halten.

Alles, was unter Tags oder auch bey Nacht, wichtiges im Regiment vorfallet, hat er ohnverweilt seinen Staabsofficier zu melden; dieserwegen beständig bey Handen oder anzutreffen zu seyn, nach Zapfenstreich aber wiederum den gewöhnlichen Rapport von denen Unterofficiers einzuholen, und an seine Behörde zu machen.

Wann bey dem Parade, oder Haupt-

rap-

rapport, von einer Compagnie kein Officier zugegen, und solche etwann im Dienst, oder krank seyn solten, hat der Adjudant statt selber Rapport zu geben.

Ist denen Generals-Adjudanten, oder Place-Officiers, etwas zu melden, hat es eben auch der Regiments-Adjudant zu thun.

Soll in übrigen alle Rapports, Stands- und Diensttabellen fleißig protocolliren, um zu allen Zeiten richtige Auskunft geben zu können.

§. 3.

Der Adjudant holet täglich bey dem Place-Major, oder General-Adjudanten von der Prigade die Parole, und Place- oder Generalsbefehle ab, bringet solche seinem Major, der ihm alsdenn die weitern Befehle des Regimentscommendanten in die Schreibtafel dictiren wird. Weitere Obliegenheit in Betref der Befehle, ersten Parole, so anderen.

In Garnison giebt er die Ordres vor des Regiments-Innhabers, oder Commendanten, Quartier aus: er lasset, zu diesen Ende, die Unterofficiers in 2. Glieder, und zwar die Feldwebels in das erste, uud die Korporals in das zweyte, nach dem Rang ihrer Compagnien, wie solche in die Bataillons vertheilet, stellen, den Fourier, Feldscherer, Regiments-Tambour, Profosen und Zimmer-Korporal hinter sich, und so er einen Adjuncten hat, solchen links neben sich tretten, hierauf aber den Creis formiren. Der Be-

 fehl

fehl muß langsam, und deutlich, dictiret, und wann es geschehen, von einen hierzu benamsten Feldwebel wieder vorgelesen werden, um zu sehen, ob er klar verstanden und richtig aufgeschrieben worden. Nach dem Befehl ausgegeben, tretten die Partheyen ausser dem Creis ab, denen Korporals wird anbefohlen, den Hut aufzusetzen, das Gewehr an die rechte Seite zu nehmen, hierauf rechts umkehrt zu machen, einen Schritt gerad vorwärts von ihrer Distanz zu marschiren und hierauf den Hut wieder abzunehmen: die Parole wird alsdenn, wann das Regiment rechts gestellet, gegen die linke Seite zu erst gegeben, und roulliret durch alle Feldwebels, bis sie wieder an den Adjudanten kommt:

Nach ausgegebener Parole wird der Creis geöfnet, und die Unterofficiers nach ihren Officiers abgeschickt.

Einem neuangestellten oder avancirten Officier hat der Adjudant das erstemal die Parole selbst zu überbringen, und gebühret ihme hievor ein Discretion, nemlich von einem Fähnrich - . 1. fl. 30. kr.

Von einem Unter- oder Oberleutenant 2. fl.

Von einem Hauptmann - 3. fl.

Von einem Staabs-Officier aber 1. Ducaten.

Wann ausser dem gewöhnlichen Regimentsbefehl von dem Regimentscommendanten etwas befohlen wird, hat es der Adjudant zuvor denen übrigen Staabsofficiers

zu

zu melden, und sodann erst an die Compagnien auszurichten.

Wann ihm anbefohlen wird einen officier in Arrest zu nehmen, so soll er entweder denselben zu den Profosen, oder an das sonst befohlene Ort bekleiden, und in Namen des Regiments seinen Degen abfordern, oder, wann es ein Haus-Arrest ist, dem Officier solchen ansagen, und dessen Degen dem Regimentscommendanten überbringen; hievor gebühret ihm ab jeden Officier ohne Unterschied des Characters oder Arrests 1. fl. 30. kr.

Alle von General-Place und Regimentscommando gegebene Befehls, so wie auch Parolen, hat der Adjudant in ein eigenes Buch einzutragen, und jedesmalen das tägliche Dienstquantum, ingleichen die in Arrest gekommene Officiers, nebst der Ursache ihres Arrests, mit anzumerken.

§. 4.

Der dienst wird allemal bey denen Officiers nach ihrer Anciennete, bey denen Unterofficiers und Gemeinen aber nach dem Rang- und Stärke ihrer Compagnien, commandirt, und repartirt. Von Dienst ausmachen.

Der Adjudant muß hierzu einen accuraten Roster formiren, und bey schwerer Verantwortung darüber halten, daß niemand im Dienst prægraviret werde. Er soll zu dem Ende die Feldwebels scharf anhalten, daß

sie

sie ihm jederzeit, ihren dienstbaren Stand, richtig auszeigen, und sodann in Gegenwart aller die Austheilung vorkehren, und eintragen, auch den Major jedesmalen die gemachte Repartition vorlegen.

Und da der Dienst nicht eben in denen täglichen Wachten, sondern auch in Piquets verschiedenen Herrndiensten, groß- und kleinen Commandis bestehet, so ist natürlich, daß man über jede Gattung seinen besonderen Roster, oder wenigstens Rubrique, halten, alles, was commandirt wird, jederzeit fleißig eintragen, den Datum beysetzen, und allemal wissen müsse, an wem oder bey welcher Compagnie ein so anderer Dienst stehen verblieben.

Die kleinen Fatiquen werden öfters denen Feldwebels von der Inspection auszumachen überlassen, der Adjudant soll aber vor die Richtigkeit des Commando repondiren, sohin fleißig nachsehen, den Roster selbst angeben, so oft es nöthig ist, verneuren, und die erforderliche Accuratesse besorgen.

Das tägliche Wachtquantum soll allemal den Tag zuvor und zwar bey den Frührapport denen Korporals von Passen angesagt werden, und muß der Adjudant jeden Korporal sein angesagtes Quantum repetiren lassen, damit er sicher weiß, daß sie es richtig aufgeschrieben, und ihn verstanden, haben: er hat davor zu stehen, daß das ausgemachte Quantum richtig auf den Platz komme, mithin muß er auch bey jedesma-

ligen

ligen Ausrucken die Mannschaft revidiren, und in entstehenden Fall die Korporals zur Strafe ziehen.

§. 5.

Im Feld hat der Adjudant seine gewöhnlichen Rapports ans Regiment, und sodann die Rapports, Stand und Dienst-Tabellen, Rotten-Zettel, und sonstige Eingaben, an den Brigadier zu besorgen. Dessen Dienst im Feld.

Die Formularia von denen General-Rapports werden von dem Adjudanten des commandirenden Generals herausgegeben, woran er sich also zu halten, solche, zur anbefohlenen Stunde, und zwar von dem Regimentscommendanten unterschriebener, dem Brigadier zuzuschicken, zuvor aber allemal in sein Manuale einzutragen hat.

Alle Laufzettel, welche ans Regiment kommen, soll der Adjutant sogleich abschreiben, sodann seinen Staabsofficiers vorlesen, deren Ausrichtung besorgen, und wann es Sachen von Wichtigkeit sind, protocolliren.

Die Parole und Generals-Befehle soll er täglich entweder im Hauptquartier, oder, nachdem es befohlen wird, bey dem Adjudanten von der Brigade, abholen: nebstbey auf die Dienst-Repartitionen der General-Adjudanten ein wachtsames Aug haben, damit das Regiment im Dienst nicht prägraviret werde.

Die

Die Adjudanten empfangen die Parole nach dem Rang ihrer Regimenter.

Er muß in allen Lagern die Ordre de Battaille von der Armee oder Corps haben, in übrigen allezeit bey Handen, und expedirt in seinen Verrichtungen seyn.

Wann der Oberste auf Commando kommet, so gehet der Adjudant mit, dessen Adjunct aber verrichtet indessen die Dienste beym Regiment.

§. 6.

Weiteres Verhalten und Emolumenta.

Der Adjudant soll einen Fahnenjungger zum Adjuncten haben, welchen er aber dergestalt abrichten muß, daß er, in Abwesenheit seiner, jederzeit seine Stelle vertretten kann, und von allen informiret ist:

Wie er dann überhaupt die Fahnenjunggers von Zeit zu Zeit zum Tabellen machen, so anderen Dienstverrichtungen, gebrauchen, und anleiten soll; jedennoch kann er, bis einer derselben hergerichtet ist, einsweilen einen Unterfourier zur Dienstschreiberey gebrauchen.

Er hat eine Gewehr, Lederwerks- und Mounitions-Lista von ganzen Regiment zu halten: alle Tabellen, Rapports, Monat-Extracts und Diensteingaben, und alle Befehle, wie schon oben gesagt, zu protocolliren.

Von denen verstorbenen Officiers gebühret

bühret ihm von Fähndrich an bis inclusivé des Hauptmanns. 2. fl. 30. kr.

Und von denen Staabs-Officiers bis inclusivé des Regiments-Innhaabers 7. fl.

Wann der Major abwesend ist, hat er eben also dem Majorisirenden Hauptmann alles zu melden, und seine Befehle zu exequiren.

Vier- und zwainzigste Verhaltung.

Des Regiments-Paters.

§. 1.

Der Regiments-Pater soll ein gelehrter, frommer, und exemplarischer Geistlicher seyn. Er ist der Pfarrherr und Seelsorger des ganzen Regiments, sohin liegen ihm auch bey solchen alle geistliche Functionen ob, und hat er sich deßfalls von keinen anderen eingreifen zu lassen:

Von dem Amt, Pflichten, und Gerechtsamen eines Regiments Paters überhaupt.

Es gebühren ihm auch alle Jura Stolæ, nach Maaß der gnädigst verwilligten Taxa, wann schon ein so anderer Actus bey einer Person von Regiment durch einen anderen Geistlichen exerciret würde:

Hat sich denen Befehlen des Regiments-commendanten zu fügen, ist aber quoad spi-

spiritualia dem Pater Superior subordinirt.

Der Profoß hat ihm die Regiments-Befehle zu überbringen, und, von ein so anderen, Anzeige zu machen.

Der Regiments-Pater hat den beym Regiment befindlichen Kirchen-Ornat, und Capellensachen, unter seiner Aufsicht, und davor zu stehen, daß alles sauber gehalten, und wohl verwahret werde:

Wie er dann auch das hochwürdige Gut, wann er es in seiner Wohnung oder Zelt hat, auf eine decente Art legen, und verwahren solle:

Soll ein richtiges Kirchen-Protocoll halten, worinnen jedesmalen alle Heurathen, Religionsveränderungen, Tauf, Begräbniß, und Justificierung, mit den Namen der Personen, Beysetzung des Tags, und Orts, und endlich die Kirchenstraffen eingeschrieben werden:

Hat vordersamst auf den Lebenswandel aller beym Regiment befindlichen Personen acht zu haben, keine verdächtige Weibsbilder, oder gar Concubinen, unter was Prätext es auch seye, und überhaupt keine ärgerliche Aufführung von niemanden zu gestatten, sondern, nach vorhero gethanner christlichen Ermahnung, die Verbrecher dem Regimentscommendanten anzuzeigen: allen, und jeden, selbst mit einen erbaulichen Beyspiel vorzugehen: in übrigen aber sich in keine

keine Commandosachen, oder was sonst nicht zu seiner Function gehörig, zu mischen.

§. 2.

Der Regiments-Pater soll sich allezeit um die Stunde zum Gottesdienst bey den Regimentscommendanten anfragen, und diese dem Korporal von des Obersten Wacht andeuten, damit zur gehörigen Zeit in die Kirche geschlagen werde.

Dessen besondere Obliegenheit in Ansehung des Regiments, und ausgesetzte Gebühren.

Wenigstens alle Sonntag hat er die Intention der heiligen Meße vor das Regiment zu appliciren.

Die gewöhnlichen Bethstunden hat er vor der Front des Regiments in ehrbarer Kleidung mit dem Crucifix vor der Brust zu halten.

Soll alle 14. Täge eine Exhortation, oder Cathechißmus Predigt, halten: dem Profosen auftragen, daß er währenden Gottesdienst fleißig patrouilliren, alle Unehrbarkeit abstellen, und besonders die Marketenders anhalten solle, daß sie in so lang nichts ausschenken, auch die Uebertrettere anzeige, damit sie entweder in die Capellen, oder sonst gebührend gestraffet werden.

Vor die kranke Soldaten hat er besondere Obsorge zu tragen, daß solche nicht verabsäumet werden, und ohne Beicht und Communion dahin sterben, und, so ihn die Compagnien deßfalls nicht in Zeiten aver-

tiren, hat er es dem Regimentscommendanten in der Stille anzuzeigen:

So oft er Profitiren gehet, soll er 1. Gefreyten und 2. Gemeine von der Fahnen- oder Regiments-Wacht anbegehren; und gebühret ihm vor diese, ohnehin schuldige, Bemühung nichts.

Allen Maleficanten hat er nach publicierten Sentenz zuzusprechen, solche Beicht zu hören, auszuführen, und nach der Execution eine Exhortation zu machen.

Soll bey heiligen Zeiten die Leute zur Beicht ermahnen, besonders aber auf die österliche Beicht halten; und verstehet sichs von selbsten, daß er während solcher die gewöhnlichen Beicht- und Communionzettel auszugeben, nach verflossener Zeit aber, nebst dem ausgezeigten Stand des Regiments, wiederum ein zu forderen habe. Die jenigen Ober, Unterofficiers, oder Gemeine, oder auch deren Frauen, Weiber, Kinder, und Dienstbothen, überhaupt alle Personen, so unter die Regiments-Jurisdiction gehören, und die österliche Beicht verabsäumen, hat er den Regimentscommendanten anzuzeigen, damit die erstern um ein Monatgeld in die Capellen, letztere aber nach Willkuhr abgestraffet werden.

Soll auf die jungen Spielleute, und Soldatenkinder sehen; daß sie in Christen-

tum unterrichtet werden, und solche öfters examiniren.

Von einer Soldaten Hochzeit gebühret ihme ab einen Gemeinen. — fl. 30. kr.

Einen Unterofficier.	;	1. fl. —
Subaltern Officier.	;	1. ; 30. kr.
Hauptmann. ;	;	2. ; —
Staabs-Officier.	;	3. ; —

Doch solle er ohne Hofkriegsräthliche Erlaubniß, und Vorwissen des Regiments, niemanden, er sey auch wer er wolle, copuliren, widrigenfalls er ipso facto seiner Charge entsetzet ist.

Von einer Leiche, welche er, wann es immer thunlich, in den gewöhnlichen Kirchen-Ornat zu bekleiden, und ordentlich zu bestatten hat, gebühret ihm das nemliche, wie bey der Copulation, und hat er dagegen vor den Abgestorbenen eine heilige Meß zu lesen:

Für eine Taufe hat er von denen Gemeinen, und Unterofficiers, nichts zu begehren, doch kann er es annehmen, wann sie ihm freywillig etwas geben wollen; von einem Officier gebühret ihm das nemliche, wie oben bey der Copulation.

Uebrigens hat er bey einer vorseyenden feindlichen Action, nach vorheriger kurzen Ermahnung, dem Regiment die Generalabsolution und Benediction zu geben, sich sodann hinter dem Regiment aufzuhalten, die

schwer bleßirte und sterbende zu disponiren, bey dieser Gelegenheit aber das Venerabile zu Haus zu lassen, damit es nicht Gefahr laufe verunehret zu werden.

§. 3.

Weiters Verhalten.

Noch hat der Regiments-Pater auf die Jubilæa, und Fasten-Mandata, zu invigiliren, und solche dem Regimentscommendanten zu intimiren:

Solle alle von Pater Superior erhaltene Befehle dem Regimentscommendanten notificiren, und ersteren bey einen Te Deum Laudamus assistiren:

Muß, wann es befohlen wird, seiner Tour nach, mit dem grand Prevot auf den Streif reiten, und die Justificirende zuvor Beicht hören:

Hat mit dem Obersten vom Regiment zu gehen, wann solcher mit einem Commando detachiret wird:

Soll, letztlichen, die Aufrechthaltung der wahren Christcatholischen Religion sich eifrig angelegen seyn lassen, keine religionswidrige, und ärgerliche Reden, zumalen in seiner Gegenwart gestatten, den mindesten dergleichen Uebertretter um 1. fl. in die Capellen straffen, und sonderlich auf die heimliche Zusammenkünfte der Glaubensgegnere wachtsam seyn:

In all übrigen seiner Pflicht, und Schul-

digkeit getreulich nachkommen; wie man dann seine, wider Verhoffen, zu schulden kommende Negligence, so anderes Stand- und Pflicht-widrige, von Regimentswegen, nachdeme er ex suo Privilegio fori Clericalis des Kriegs-Rechts-Zwangs decliniret, dem Pater Superior anzeigen, und seine Bestraffung oder Amovirung betreiben soll.

Im Feld soll dem Regiments-Pater der Regiments-Schulmeister oder ein anderer tüchtiger Mann zugegeben werden.

Fünf- und Zwainzigste Verhaltung.

Des Regiments-Auditeurs.

§. 1.

Der Regiments-Auditeur ist diejenige Person, welcher, auf gegebene Anbefehlung des Regimentscommendanten, deme er directe subordiniret ist, alle beym Regiment vorkommende Gerichtshändel nach Form Rechtens zu untersuchen, einzuleiten, entweder einzuberichten, oder auch abzuwandlen hat.

Von den Eigenschaften und Hauptverrichtungen eines Auditeurs.

Er soll in Gemeinen und Kriegsrechten wohl fundirt, examinirt, und verpflichtet, dabey ein gesetzter, ohneigennütziger und gewissenhafter Mann seyn.

Er soll niemalen einen Kläger, oder Angeber machen, ausser bey Hauptverbrechen, und grosser Aergerniß:

In keine Commando-Compagniesachen, oder Kleinigkeiten sich mischen:

Allezeit nach Gesetz und Billigkeit, und besonders nach den Kriegs-Artickeln, urtheilen; niemanden scheuen, wohl aber die Richter gründlich informiren; wie dann die Straf, so aus Ignoranz gegeben wird, allezeit auf seinen Gewissen bleibet.

Muß seine Acten allezeit in Richtigkeit halten, und wohl verwahren:

Ein Protocoll führen, worinnen alle Churfürstl. Rescripta und Verordnungen, alle beym Regiment abgewandlete Processe, Sterbfälle, Inventaria, Verlassenschaften rc. eingetragen sind: desgleichen ein Diarium, und in solchen, wie, und wann das Regiment errichtet worden, was es von Zeit zu Zeit vor Innhabere gehabt, was vor Garnisons-Stationen, bey wie viel Feldzügen, und was vor Actionen es zum Theil oder ganz gewesen, ob es sich dabey besonders distinquirt, oder allenfalls etwelche Officiers, was es vor Verlust gehabt, und so weiters rc.

Er soll auch vor allezeit eine Rangs-Lista derer Oberofficiers von Regiment haben, und aufheben.

Er verpflichtet alle neu angestellte Ober-Unterofficiers, und Gemeine.

Hat bey den Musterungen die Kriegs-Artickel, und gewöhnliche Eides-Formul, vorzulesen.

Tragt gleich allen Officiers die Regiments-Uniform, und Insignia, (Hos'coll, und Escharpen ausgenommen) und statt der Camaschen, Stiefeln.

§. 2.

Wann ein Officier mit Tod abgehet, so hat der Auditeur ordentlicher Weise, und zumal im Feld, auf Anbefehlen des Regimentscommendanten, mit Zuziehung zweyer Officiers des verstorbenen Verlassenschaft sogleich zu obsigniren, vor allen aber das Pettschaft in ein Papier zu wicklen, und zu versieglen: nach Beerdigung desselben aber zur Verfaßung des Inventarii zu schreiten, und in selbes den ganzen Statum activum & passivum getreulich und umständlich einzutragen; wornach die Licitatio der Verlassenschaft durch öffentlichen Trommelschlag kund gemacht werden kann: von welchen Inventario und Actions-Protocoll (es wäre dann, daß ein so anderer Officier schriftlich und mündlich vor seinen Tod veranstaltet und verordnet hätte, daß dessen Effecten seiner Frau, und Kindern, in Natura zukommen sollten, in welchen Fall der Wittwe und Kindern zum Behuf die simple Beschreibung der Effecten gratis zu verfassen, und denen Erben das Duplum hievon zuzusenden wäre) denen Hæredibus ex Testamento, vel ab intestato

Verhalten und Gebühr bey Absterben, und Verpflichten, der Oberofficiers.

stato, vidimierte Copia gegen Gebühr communiciret, endlichen aber, so ferne unter denen Erben keine Strittigkeit vorwaltet, denenselben die sämmentliche Effecten, und Baarschaften, gegen Ausstellung eines Revers, daß sie an dem Regiment nichts mehr zu fordern haben, extradiret werden müssen.

Solten aber die Hæredes die Verlassenschaft, cum Renuntiatione Beneficii Legis & Inventarii, anzutretten sich erbiethen; so ist hoc casu die Errichtung eines gerichtlichen Inventarii zu unterlassen, und diesen Erben die ganze Massa hæreditatis ohne Aufenthalt gegen Discretion zuzustellen: ausser dessen dem Auditor vor sämmentliche Actus, als Obsignationis, Reserationis, Inventaricationis, & Licitationis, ab jeden Gulden, der bey dem Regiment sich vorhanden befindlichen Verlassenschaften (über Abzug und exclusive der Passivorum, dann der allenfals vorfindigen Capital-Obligationen oder Haftscheinen) 3: Kreutzer gebühren.

Wann jedoch der Status Passivus den Activum übersteigen wurde, so solle nichts destoweniger dem Auditeur in diesem Fall vermög des ihme zukommenden Juris Prælationis eine gemäßigte Discretion zugestanden, solche von der ganzen Massa decourtiret, sohin gleichwohlen denen Creditoribus pro rata anrepartiret werden:

Da hingegen von einer allzuhoch sich belaufenden Verlassenschafts-Summa einem Regiments-Auditeur, ab den übrig verbleibenden

den Statu activo, mehrers nicht, (wann auch die Hinterlassenschaft von gröster Importance wäre) als höchstens 150. Gulden, sportularum Nomine, an sich zu bringen paßierlich ist;

Gleichwie sich auch derselbe, im Fall einige Erben bey dem Regiment anwesend wären, statt des sonst von jeden Gulden der Verlassenschaft sich abwerfenden Groschens, mit einer proportionierten- und nicht allzuweit extendirten Discretion allerdings begnügen muß.

Uebrigens gebühret dem Auditeur annoch vor die Verpflichtung eines Hauptmanns: = = 2. fl. —

Eines Leutenants, oder Fähndrichs aber 1. fl.

Und eben so viel, wann ein dergleichen Officier das erstemal, in seiner neuerlangten Qualite, einen Kriegsrecht beywohnet: in diesem Fall aber auch von den Staabsofficiers eine Discretion.

Das, was die Auditeurs bey Verhören, Kriegs- und Standrechten, so andern zu observiren haben, ist in den letzten Theil mit mehreren vorgeschrieben.

Sechs- und zwainzigste Verhaltung.

Den Fähndrich betreffend.

§. 1.

Was die Stelle eines Fähndrichs überhaupt erfordere.

Die Fähndrichsstelle ist die erste Stuffe eines Oberofficiers, und um somehr wichtig, und ansehnlich, als man ihm das erste und vornehmste Ehren- und Verbindungszeichen des ganzen Regiments, sowohl vor den Feind, als bey allen solennen Begebenheiten zu tragen anvertrauet.

Ein Fähndrich soll sich also vordersamst all diejenigen Eigenschaften zu erwerben befleißen, welche einen rechtschaffenen Officier ausmachen.

Die Fähndrichs können und sollen sich zwar, wie es zu allen Zeiten in Gebrauch gewesen, noch ferners um die Nothdurft der gemeinen Mannschaft annehmen, jedoch ist der Mißbrauch, und die allzu grosse Güte, welche zum Nachtheil des höchsten Diensts angewendet werden wolte, denenselben nunmehro gänzlich verbothen, angesehen solche die Aufsicht und das Commando so, wie all andere Officiers, über die ihren Character unterstehende Soldaten, einfolglich auch die nemliche Pflicht, und Schuldigkeit, aufhaben, alles das, was immer zum Nutzen und Frommen des höchsten Herrndienstes erfor-

derlich seyn mag, zu handhaben, und zu beförderen: jedannoch bleibt es allezeit ein Essentiale ihres Dienstes vor die Kranken, ohnvermögende, die Reinligkeit, Unterhaltung, und Fortkommen der Mannschaft fleißige Sorge zu tragen, sich aber in übrigen Respect und Gehorsam zu verschaffen.

§. 2.

Die Fähnrichs haben im Feld allein die Fahnenwachten zu verrichten, und wenn die Wacht zum commandirenden General mit einer Fahne gegeben wird, damit aufzuziehen; oder auch, nachdeme ihrer viele vorhanden sind und es befohlen wird, alle andere Dienste mit denen Unterleutenants zu versehen.

Von dem besonderen Dienst der Fähnrichs, und zwar im Feld.

Ihr Verhalten auf der Fahnenwacht werden sie aus der Vorschrift des Felddiensts ausführlich ersehen:

Sollen im übrigen gleich allen Officiers scharf auf den Dienst halten, und besonders ihre Fahnen vor dem Feind bis auf den letzten Tropfen Bluts vertheidigen.

§. 3.

In Garnison ziehet der Fähnrich mit der Fahne auf die Wacht, und siehet sodann besonders auf seine Fahne, jedoch auch auf die Accuratesse des Diensts, auf die Properte der Mannschaft, und was etwann

Von Garnisondienst der Fähnrichs.

sonsten

sonsten besonders auf dem Posto vorgeschrieben worden:

Ziehet aber keine Fahne auf die Wacht, so hat er die Wachten mit den Lieutenants alternative zu versehen.

Er ziehet alsdenn nach seiner Tour auf, und beobachtet alles, was jedem Wachtcommendanten oblieget.

Wenn er die Dienste mit denen Leutenants verrichtet, so macht er auch die nämliche Caßern-Inspection und Feuerpiquet, oder was immer sonsten an Commandis, oder Herrndiensten, vorkömmt;

So oft Kirchenparade gemacht wird, hat er in Abwesenhet des Unterlieutenants die Mannschaft in die Kirchen zu führen.

§. 4.

Deren Ansicht bey der Compagnie so anders.

Bey der Compagnie, wo der Fähnrich zugetheilet ist, soll er überhaupt, gleich all übrigen Officiers, auf die Accuratesse des Dienstes, das Exerciren und Dreßirung der Mannschaft, besonders aber auf die Kranken, die Reinlichkeit, Wirthschaft und Köst genau nachzusehen.

So oft ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er alsogleich nachsehen, den Feldscherer hohlen lassen, und so eine Gefahr vorhanden, solchen mit den heiligen Sacramenten versehen lassen; wie er

er dann das Venerabile, in Bekleidung einiger Mannschaft, selbst abzuholen, und wiederum zurück zu führen hat.

Er soll daran seyn, daß der Kranke mit Medicin, guten Suppen, so anderer Nothdurft wohl verpfleget werde, im übrigen aber die vorgeschriebene Diät genau observire.

In Ansehung der Reinlichkeit hat er besonders auf die Wäsche, Tisch- und Fürtücher, Acht zu haben, und die Unterofficiers, Gefreyte, und auch die Weiber anzuhalten, daß alles beständig reinlich gehalten, und sauber gewaschen werde.

Soll auch denen jungen Purschen öfters nachsehen, daß sie kein Ungezieser aufkommen lassen:

Auf das Kochen und Kuchelgeschirr nachsehen, daß gut gekocht, und alles reinlich gehalten werde:

Denen Weibern aufsehen, daß sie sich ordentlich und friedsam aufführen, fleißig arbeiten, der Compagnie keinen Ueberlast machen, der Mannschaft nichts entziehen, mit keiner verbottenen Waare handeln, ihre Kinder christlich erziehen, und in die Schule schicken:

Die jungen Leute, und sonderlich die Spielleute, fleißig zum Christenthum, Lesen und Schreiben anhalten, und öfters ihre Handschriften durchsehen.

Der

Der tägliche Rapport gebühret ihm von dem Korporal von Paßen; an Haupt-Rapportstagen aber, und so auch sonsten etwas wichtiges bey der Compagnie vorfällt, soll ihm allzeit der Feldwebel rapportiren.

Wenn der Unterleutenant abwesend ist, so versiehet er nebst seiner auch des Unterlieutenants Function, und hebet die letzte die erstere niemals auf, es seye dann, daß er Compagnie-Commendant wäre, wo ihme sodann solche Dienste, welche außerhalb dem Regiment oder Garnison vorkommen, vorbey gehen könnten.

Sieben und zwanzigste Verhaltung,

des Oberstwachtmeisters.

§. 1.

Function des Oberstwachtmeisters überhaupt.

Der Oberstwachtmeister ist derjenige Staabsofficier, welcher, vor anderen, den pünktlichen Vollzug von allem und jeden, was immer zur vollkommenen Herstellung und Dienstschuldigkeit eines Regiments verordnet und befohlen wird, zu besorgen hat.

Er muß also alles, was immer beym Regiment vorgehen kann, augenblicklich wissen, alles in Bewegung setzen, alle seinem Com-

Commando Unterstehende unterrichten, und zu ihrem Dienst anhalten; alle Fehler gründlich untersuchen, beurtheilen, und nichts übersehen, und endlich jedem die strengeste Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Der Major hat dem Regiments-Commendanten von allem und jeden zu rapportiren, und Sachen von Wichtigkeit auch dem Oberstleutenant selbst zu melden.

Die Stellung, Rangirung und Formirung des Regiments, das Exerciren, und die Regulirung des Diensts lieget ihm besonders ob; es ist seine Sache den Adjutanten, und endlich die Battaillons selbst abzurichten, daß sie sich in Geschwindigkeit stellen, und formiren, lernen.

Er hat dafür zu repondiren, daß die Mannschaft, insonderheit aber die Ober- und Unterofficiers, in dem Exercitio jederzeit gründlich unterrichtet und geübet sind; Er muß zu dem Ende, zumal die jungen Officiers öfters, alle Ober- und Unterofficiers aber, wenigstens des Jahrs einmal, einige Täge vornehmen, die Hauptleute und Feldwebels wechselweis die übrigen commandiren, die Explication aller und jeder Handgriffe geben, und die Vortheile und Regeln von denen Chargirungen, Manoevres, und Evolutionen, erklären lassen, und fordersamst darauf sehen, daß sie in der Art zu commandiren ferme sind:

Wie er dann auch jedesmalen das

Re-

Regiment am ersten zusammen exerciren, und solches dergestalten im Exercitio auszuarbeiten sich befleissen soll, daß es der Oberster, wenn er selbst commandiren will, bereits vollkommen hergestellet findet.

Uebrigens solle der Major auf die Ausbildung der Rekrutten ein scharfes Aug haben, solche öfters in seiner Gegenwart exerciren, und keinen Dienst machen lassen, bis er sie im allen wohl unterrichtet findet.

§. 2.

In Ansehung des Dienstsausmachen.

Der Major commandiret allen Dienst im Regiment, und zwar meistens durch den Adjutanten; Es ist dahero nothwendig, daß er beständig seinen accuraten Roster, nach anliegendem Formular (Tab. I.), halte, alles, was im Dienst kommet, jedesmalen fleißig annotire, die Wacht- und Dienst-Repartitionen der gemeinen Mannschaft von Zeit zu Zeit examinire, und überhaupt darauf sehe, daß niemand im Dienst prägraviret werde.

Im Betref des Dienstausmachens aber ist besonders zu merken, und denen Officiers zu expliciren;

1) Wenn einem Officier zwey gleichwichtige Dienste zu gleicher Zeit betreffen, so gehet er auf den, welcher am ersten commandiret wird;

2) Wenn ein Officier auf Comman-

do

Roster.

Nach welchem die Dienste der Oberofficiers von oben herein zu commandiren sind.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Hauptleute.	Kriegs- und Standrecht.	Verhör beym wichtigen Verbrechen.	Scharfe Commando.	Strittige Plätze besetzen.	Streif-Commando auf Deserteus und Räuber.	Auswärtiges Hospital-Commando.	Gränz-Cordon in Friedens-Zeiten.	Magazins-Bedeckung.	Werbung.	Commißion.	Execution.	Sauve-Garde.	Wachten.	Piquetts.
Oberleutenants.														
Unterleutenants.														

do stehet, so gehen ihm die anderen Dienste vorbey, bis auf scharfe Commando, Kriegs- und Standrecht, Commißion, Execution und Sauve Garde.

3) Solang ein Kriegsrecht verbannet ist, kann ein solcher zu keinem andern Dienst commandiret werden;

4) Alle Commando, und andere Dienste, bey welchen man außer der Glacis oder Thorwacht hinauskommt, gelten für schon verrichtet zu haben, wovon jedoch abermals der, in der Tabella angezeigte 1- 2- 3- 4- 5- 6- 10- 11- und 12te, auszunehmen sind;

5) Wenn ein Grenadierofficier im Feld, und in solang die Grenadiers von Regiment detachirt sind, erkranket, so ist dagegen in der Tour des feindlichen Commando ein Fusilierofficier dahin zu commandiren, und so auch, wenn ein Officier auf Postirung vor dem Feind erkranket. Und endlich

6) Sollen alle Dienst im Feld und Garnison, das Regiment mag detachirt, oder dislocirt werden, in der Tour, wo sie stehen geblieben, fort commandiret werden, ohne jemals wiederum von forne anzufangen.

§. 3.

Der Oberstwachtmeister hat täglich den Rapport am ersten von Regiments-Adjutanten, und sodann, zu seiner vollkommenen

Was er in Ansehung des Rapports zu beobachten,

nen Information, auch von denen Compagnie-Commendanten einzunehmen.

Er selbst giebt alle Tage in der Früh dem Obersten und Oberstlieutenant einen von ihm unterschriebenen schriftlichen, jedoch nur summarischen Rapport, alle 8. Tage eine förmliche Rapports- und alle Monath eine dergleichen Stands- und Diensttabella.

Alle wichtige Vorfälle hat er zu allen Zeiten, und Stunden, dem Regimentscommendanten selbst zu melden, und von allen dienstwidrigen, auch außer diesen, von der Conduite, Application und Adreße derer Oberofficiers, von Zeit zu Zeit getreuliche Anzeige zu machen.

Er muß beständig hinterlassen, wo er anzutreffen seye, damit ihm alles ohne Zeitverlust gemeldet, und die nöthige Vorkehrung schleunig verfüget werden könne.

Es verstehet sich von selbsten, daß er niemalen, gleich als es schon bey dem Hauptmann vorgeschrieben worden, in Gegenwart andrer Leute Rapport annehmen solle.

Den Hauptrapport hat er im Feld vor der Fahnenwacht, und in Garnison vor der Caßernwacht, einzunehmen, giebt aber solchen in Bekleidung des ganzen Corps d'Officiers dem Obersten und Oberstlieutenant in ihren Gezelt oder Quartier.

§. 4.

§. 4.

In Garnison hat der Oberstwachtmeister täglich die Parole bey dem Statthalter, oder Place-Commendanten zu erholen, und dabey jedesmalen zu melden, wenn das Regiment, oder auch ein Theil desselben zum Exerciren, zu irgend einer Execution, Begräbniß ꝛc. auszurücken hat, Commando abzuschicken sind, Officier sich verreisen, oder Gemeine beurlaubet werden wollen, Leute desertiret, oder gestorben, und überhaupt Sachen vorgefallen, die in dem Garnisondienst einschlagen, oder bey welchen man entweder die Erlaubniß oder Assistence der Commendantschaft benöthiget ist; überreichet, auch alle Monath, oder so oft es befohlen wird, dem Commendanten eine vom Obersten unterschriebene Stand- und Diensttabella; wie er den auch eine gleichförmige Stand- und Diensttabella für den churfürstl. Generaladjutanten und Place-Major zu unterschreiben und denenselben zuzufertigen hat. Er überbringet die Parole und Place-Ordre seinem Obersten, und giebt sie auch dem Oberstlieutenant, wenn selber zugegen ist, außerdem er dem Adjutanten schicken kann: notirt sich die Befehle des Obersten, und dictiret solche, wenn er abgefertiget ist, dem Adjutanten, zur weiteren Ausrichtung, in die Schreibtafel. Dessen Dienst in Garnison.

Er hat dafür zu repondiren, daß alle Befehle richtig ausgerichtet, und sodann auch exequirt werden:

Muß auch dafür stehen, daß die Mannschaft, welche zum Garnisondienst commandiret wird, zur anbefohlenen Stunde, aufs properste ajustiret, bewehrt und mit Mounition versehen, richtig auf den Platz gebracht werde: zu dem Ende er bey jedesmaligem Ausrucken zugegen seyn, die Mannschaft ordentlich formiren lassen, sodann die Parade aufs genaueste, und zwar Mann für Mann visitiren, und die größte Accurateße prätendiren soll: wie er dann, im Fall er einen Mann nicht gehörig ajustirt vorfindet, sich ohne weiters an den Compagniecommendanten zu halten, und solchen, wenn es öfters geschiehet, in Arrest zu schicken hat.

Und ist im Betref des Garnisondienstes noch zu merken, daß die Grenadiers zwar zu denen Wachten, und anderen Herrn-Diensten commandiret werden können, jedoch nur im Nothfall mit denen Fusiliers meliret werden müßen; gestalten dann auch weder die Officiers, noch gemeine Grenadiers, in Garnison, mit den Fusiliers einiges Commando machen sollen, sondern allzeit wenn von der höchsten Stelle ein Grenadiercommando beordert wird, zusammen zu lassen, und durch ihre eigene Officiers zu commandiren sind.

Uebrigens hat der Major auch auf das Feuer-Piquet, und die Caßern-Inspection Acht zu haben, öfters nachzuvisitiren, ob alles bey Handen, und en Ordre seye:

Täg-

Täglich, oder doch zu verschiedenen Zeiten die Caßern zu durchgehen; nach der Reinlichkeit, Ordnung, Feuer und Licht zu sehen; die Leute zu betrachten; nach allem zu fragen; sonderlich ob niemand keine gegründete Klage habe, alles genau zu examiniren, und scharf darauf halten, daß der Dienst auf alle Weise gehandhabet werde.

Der Major hat annoch in Garnison auf die Oekonomie des Regiments ein scharfes Aug zu haben, allen Empfang, und Verwendung an Geld, Brod, Mundur, und anderer Nothdurft einzusehen, die Quantité und Qualité jeder Gattung, accurate Verfertigung der Mundursstück, so anderes genau zu examiniren, und besonders die richtige Austheilung von allem und jeden zu besorgen.

Soll auch denen Marcketendern das Getränk, und dem Regimentsmetzger das Fleisch taxiren, hat aber an denen sonst gewöhnlichen Accidentien in Garnison, und bey einem nur mäßigen Consumo nichts, als von dem Metzger die Zunge, einzuheben, vielmehr alle erdenkliche Sorgfalt zu tragen, daß der Soldat lebend gemacht, und bey Kräften erhalten werde.

§. 5.

Im Feld hat der Oberstwachtmeister vor allem auf die Egalité, Ordnung, und Properté des Lagers zu sehen; zu dem En- Desselben Dienst im Feld.

de das Regiment täglich zu durchgehen, alle Unordnung und Unsauberkeit abzustellen, die Lager Wachten öfters zu visitiren, und überhaupt daran zu seyn, daß der Dienst allenthalben exact verrichtet werde.

Er hat täglich die Parole in Hauptquartier abzuholen, und solche von dem Brigadier, oder Generalmajor du Jour, zu empfangen: kann aber zu Zeiten, wenn er mit anderen wichtigen Herrndiensten occupiret ist, auch statt seiner einen Hauptmann, nach Disposition des Regimentscommendantens, darum schicken.

Er verrichtet seine Dienste in der Armée nach dem Rang des Regiments, wenn er aber vom Regiment detachirt, und bey einem separirten Corps stehet, nach seiner Ancienneté.

Die Majors haben gewöhnlich im Feld den Tag, das ist, die Lager-Inspection und Piquetsvisite; derjenige, so deßfalls commandiret ist, hat sich bey denen Generals du Jour zu melden, beym Ausrucken der Piquetts und aller Commando von der Armee zugegen zu seyn, zur anbefohlenen Stunde die Lagerwachten und Piquetts zu visitiren, nach Befehl des Generalcommando entweder selbst beym Piquet zu verbleiben, oder denen Posten anzuzeigen, wo er für allzeit anzutreffen ist.

Alles, was in Garnison dem Statthalter, und Place-Commendanten gemeldet

wird

wird das wird im Feld dem Brigadier gemeldet, solchem auch die täglichen, und sonst angeschafte Rapports und Tabellen zugeschickt, bey auskommendem Marche die Rottenzetteln übergeben ꝛc., und hat der Major alles dieses zu besorgen, der Oberste aber zu unterschreiben: soll übrigens darauf sehen, daß dem Regiment im Dienst nicht zu viel geschehe, und alle Nothdurft bey Zeiten anzeigen.

Im Feld gebühret dem Major von den Marcketendern ab jeden Vaß Wein oder Bier die Stichmaaß, und von dem Metzger die Zung von jedem Stück alten Viehs; hat aber bey schwerer Verantwortung darauf zu sehen, daß das Regiment mit tüchtigem Fleisch und Getränk versehen, alles nach seinem wahren Wehrt taxirt, und in rechter Maaß und Gewicht abgegeben werde.

Soll übrigens die Soldatenweiber anhalten lassen, daß sie Zugemüß und grünes Zeug zutragen:

Die Leute, so ins Lager handeln, schützen, jedoch keine verbottene Waaren, oder unzeitiges Obst verkaufen lassen; ein wachtsames Aug auf selbe haben, damit sich keine Spions oder verdächtige Leute einschleichen, auch allen Betrug und Unterschleif vorgebogen werde:

Ueberhaupt auf die Conservirung der Mannschaft, und daß, wo es immer möglich, täglich gekochet werde, wohl Acht haben:

Mundur, Gewehr und Munition öfters durchschauen: und endlich eifrig darob halten, daß das Regiment in beständiger Adreße verbleibe, und ein jeder seine Schuldigkeit bey aller Gelegenheit mit möglichster Accuratesse verrichte.

§. 6.

Uebrige Obliegenheit.

Wenn der Oberste und Oberstlieutenant vom Regiment abwesend oder krank sind, so commandirt der Major, als der nächst folgende, das ganze Regiment; er kann aber alsdenn keinen Hauptmann statt seiner majorisiren lassen, außer bey einem wichten Verhör, Kriegs- und Standrecht, auch Vollziehung und Ausführung der Execution, sondern besorget auch zugleich das wesentliche seiner Function, und commandirt beym Ausrucken, wie gewöhnlich, das Regiment.

Er soll beständig eine accurate Lista von aller Bewöhrung und Munition des Regiments haben; deßgleichen eine Rangslista der Oberofficiers und Total-Rangierlista aller Unterofficiers und Gemeinen:

Ein eigenes Buch über die Paßanten, Arbeiter und Lohnwachten, und solches öfters mit denen Compagnien collationiren:

Die Ordre- und andere Bücher des Adjutanten, und auch der Feldwebels von Zeit zu Zeit einsehen; die Hauptverände-

run-

rungen im Regiment sich selbst annotiren: und In Ansehung der Caßa-Deputation, so anderer ökonomischen Einrichtungen sich an die eigends emanirte churfürstliche Regulative halten.

Im Betref seiner noch übrigen Emolumenten sind die gewöhnlichen Vorstellungsgebühren in der dritten Verhaltung des letzten Theils §. 2. vorgeschrieben worden; außer diesem aber gebühren dem Major noch von denen verstorbenen Officiers, welche bey seiner Compagnie stehen, 2. Monathsgagen, wenn anderst selbe nicht gänzlich unvermögend, oder mit Schulden überladen wären.

In übrigem soll er alles und jedes, was in diesem Dienst- und Exercir-Reglement verordnet und befohlen, auch sonsten immer zur Ehre und Aufnahme des höchsten Dienstes erforderlich ist, nach allen seinen Kräften souteniren.

Acht und zwanzigste Verhaltung.

Des Oberst-Lieutenants.

§. 1.

Der Oberstlieutenant ist die erste Person des Regiments nach dem Obersten, und die- Eigenschaften und Dienst des

Oberstlieutenants überhaupt.

diesen eigentlich zur Beyhülfe im Regiments-Commando zugegeben:

Er soll also im Dienst- und Commando-sachen wohl fundiret seyn, alles wissen, was beym Regiment vorgehet, und für alles mitsorgen, was immer zum wahren Nutzen des Regiments, und zur Beförderung des höchsten Herrndienstes erforderlich seyn mag.

Der Oberstlieutenant muß vor allem mit dem Obersten wohl harmoniren, conferiren, ihm an die Hand gehen, erinneren, und alles ohne Maaßgebung vorstellen:

Keine Factiones und Partheyen zulassen, noch weniger selbst machen, vielmehr die Harmonie beym Regiment aufs äußerste souteniren.

Die weiteren besondere Gegenstände seines Dienstes im Regiment sind, desselben Wohlstand, Conservirung der Mannschaft, und Aufrechthaltung der Oekonomie.

Er soll zu dem Ende auf den Lebenswandel aller beym Regiment befindlichen Personen, derselben christliches und ehrbares Verhalten, insonderheit aber auf die Conduite, Fähigkeit und Application derer Officiers und Cadetts, wohl Acht haben, selbe gründlich kennen lernen, an allen und jeden das ungebührliche und dienstwidrige ahnden, und dem Obersten anzeigen, auch alles ihme immer mögliche zu deren Formirung beytragen.

Er

Er hat auch darauf zu sehen, daß die jungen Leute vom Regiment im Christenthum, Lesen und Schreiben wohl unterrichtet werden, und allenthalben den Gesetzen der christlichen Religion pünktlich nachgelebet werde.

Und da zu Conservirung der Mannschaft hauptsächlich nothwendig ist, daß man derselben Verpflegung und Nothdurft getreulich besorge, ihre Lebensart und Wirthschaft fleißig einsehe und regulire, und denen Kranken allen möglichen Vorschub leiste;

Als hat auch der Oberstlieutenant fordersamst dahin zu sehen, daß

1) Denen Leuten ihre Gebühr, wie sie immer Namen hat, richtig und in guter Qualité verreichet werde:

2) Daß das Regiment allzeit mit gutem Fleisch, Brod, Zugemüß und Getränk versorget, alles in rechtem Gewicht, Maaß und leidentlichen Preiß abgegeben, täglich gekocht, die Menagen in Ordnung gehalten, und bey den Compagnien auf die Gesundheit der Leute gesehen werde:

3) Daß die Mundirungsstücke nach dem gnädigsten Befehl gut und dauerhaft gemacht, zu rechter Zeit abgegeben, und immer in gutem Stand gehalten, und

5) Die erkrankte Mannschaft in nichts verabsaumet, zeitlich mit leiblich- und geistlicher

licher Medicin versorget, und sowohl bey den Compagnien, als im Lazareth gut verpfleget und gewartet werde.

Was ihn in Ansehung der ganzen Regimentsökonomie besonders angehet, wird er des mehreren aus dem eigends ergangenen churfürstlichen Oekonomie-Regulativ ersehen.

§. 2.

Was er in Ansehung des Rapports und Befehls zu beobachten.

Der Oberstlieutenant bekommt täglich einen von dem Major unterschriebenen Rapport; wenn gar nichts besonders veränderliches beym Regiment vorgefallen, so überbringet ihme solchen der Adjutant, welcher ihm überhaupt zu allen Zeiten alles und jedes zu melden hat: sind aber besondere Veränderungen, oder sonst wichtige Fälle vorgegangen, so hat ihm der Major selbst zu rapportiren; es seye dann, daß er nicht in seinem Quartier anzutreffen wäre; wie er dann auch den gewöhnlichen Rapport, welcher auf Parade oder bey anderen Versammlungen des Corps d'Officiers gegeben wird, von dem Major zu überkommen hat.

An Haupt-Rapportstagen empfängt er den Rapport nebst der gewöhnlichen Tabella allzeit von dem Major, in Bekleidung des ganzen Corps, entweder in seinem Quartier, Zelt, oder bey der Caßern- oder Fahnenwacht.

Er selbst rapportiret in forma dem Obersten allein an den Haupt-Rapportstagen,

tagen, und unterschreibet alsdann auch dessen Tabella;

Jedannoch hat er, wie schon oben erinnert, alles dienstwidrige, und was er etwann sonst noch zu erinneren, und zu intimiren nöthig findet, zu allen Zeiten dem Obersten anzuzeigen.

Wenn der Oberste vom Regiment abwesend ist, und er das Commando hat, soll er dennoch demselben, zumal wenn er nicht allzuweit entfernet, von allen wichtigen Vorfällen schriftliche Anzeige machen, und, wenn es nöthig ist, sich Raths erholen; auch alle Monath eine förmliche Rapports-Tabella überschicken; und wenn der Oberste zurückkommet, so verstehet sichs von selbsten, daß er ihm von allem und jeden, was unterdessen vorgegangen, ausführlichen Rapport zu machen, und alles wiederum in Ordnung zu übergeben habe.

Parole und Befehl empfängt er täglich, wenn er bey dem Obersten zugegen, oder doch ohnfern desselben befindlich ist, von dem Oberstwachtmeister; außer deme aber von dem Adjutanten, und kann er dem Regimentsbefehl auch ein und das andere, zumal was seinen Dienst besonders angehet, nachdeme er es dem Obersten zuvor intimiret, beyfügen lassen.

§. 3.

Der Oberstlieutenant hat in Garnison und Feld öfters bey denen Compagnien nach- Dessen besonderer Dienst und

zu-

Aufsicht in Garnison und Feld.

zusehen, auch wenigstens alle Monath einmal eine förmliche Visite vorzunehmen, dabey die Properte, Egalité, Ordnung und Wirthschaft scharf zu untersuchen, die Rechnungsbücher der Leute zu revidiren, die Menagen, das Kochgeschirr, und was sonst dazu gehöret, nachzusehen, um alles, was zum Klagen Anlaß geben könnte, nachzufragen, soches gründlich zu untersuchen, und dem Obersten Rapport zu machen.

Das Kranken-Hospital soll er wenigstens alle 8. Tage einmal visitiren, es mögen viel, oder wenig Kranke daselbst befindlich seyn, und auf alles, was immer zur Nothdurft der Kranken erforderlich ist, genau sehen; den Officier, so dabey comandirt ist, ingleichen den Unterofficier in Spital, und die Krankenwarters zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und, so es bey dem Regimentsfeldscherer, Garnisons-Medico, oder auch dem Geistlichen fehlet, dem Obersten schleunige Anzeige machen; wie denn auch im Feld die Hospitalaufsicht ein ihm eigends zukommender Dienst ist.

Er hat auch auf dem Marsch und in Quartieren fleißig nachzusehen, besonders seinen District öfters zu visitiren, und dem Obersten davon Rapport zu machen.

In der Armee verrichtet er seine Dienste nach dem Rang des Regiments; wenn er aber von solchen detachirt ist, nach seiner Anciennete.

Im Lager hat er gewöhnlich den Tag, und alsdenn alles, und jedes zu observiren, was bey dem Major schon vorgeschrieben worden.

In übrigem soll er scharf darauf halten, daß sowohl diesen Dienst- und Exercir-Reglement, als überhaupt allen Churfürstlichen Mandatis und Verordnungen getreulich nachgelebet werde:

Soll die von Zeit zu Zeit an das Regiment ergehende Befehle alsogleich und genau einsehen:

Die Officiers öfters aus dem Reglement fragen, und ihre Application und Fähigkeit im Dienst probiren:

Bey Verfertigung der Conduitelisten sein Urtheil solide, und zum alleinigen Besten des höchsten Diensts abzweckend, abgeben, und bey schwerer Verantwortung die mindeste Partheylichkeit nicht gestatten:

Und endlichen sich selbst zu höheren Stufen zu perfectioniren trachten, auch alle seine Kräfte zum wahren Nutzen, und Frommen, des höchsten Dienstes treueifrigst anwenden.

Dem Oberstlieutenant gebühren gleichwie dem Major von denen verstorbenen Officiers seiner Compagnie 2. Monathsgagen.

Neun und zwanzigste Verhaltung.

Des Oberstens und Regiments-Commendanten.

§. 1.

Was sich ein Oberster und Regiments-Commendant in Betref seiner function vor allem wohl zu merken, und in Ansehung dieses Reglements zu beobachten habe.

Ein zeitlicher Oberster und Regiments-Commendant hat fordersamst alles und jedes ins Werk zu setzen, was immer Sr. Churfürstlichen Durchleucht zur Formirung, Unterhaltung und Dienstschuldigkeit, Höchstdero Regimenter gnädigst zu verordnen und zu befehlen geruhet.

Nun ist in diesem churfürstlichen Dienst- und Exercir-Reglement so deutlich als möglich vorgeschrieben worden, wie die sämmtliche Oberofficiers, Unterofficiers, und Gemeine, überhaupt alle bey einem Infanterie-Regiment befindliche, Personen sich aufführen, formiren, tragen, und ihre Wirthschaft einrichten sollen; was ein jeder bey seinem Dienst, in Garnison und Feld, auf Wachten, Commando, und bey allen militarischen Vorfällen zu observiren; auch wie ein Regiment in den Waffen geübet werden solle:

Der Regiments-Commendant hat also vor allem darauf zu sehen, daß alle und jede seinem Commando unterstehende in ihrem

rem Verhalten, Dienstschuldigkeit, und Exercitio aufs genaueste unterrichtet, und allem und jeden, was in diesem Reglement enthalten, pünktlich nachgelebet werde.

Und damit um so sicherer dieses geschehen, und um so weniger sich einer oder der andere mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle jeder Officier ein gedrucktes Exemplar von diesem Reglement haben, solches aber bey ohnfehlbarer Cassation nicht aus Handen geben, sondern wohl verwahren; (wie er dann auch, im Fall er außer Land beurlaubet, oder commandiret wird, solches bis zu seiner Retour dem Obersten zu behändigen hat) denen Unterofficiers und Gemeinen hingegen solle ihr Verhalten extrahiret, schriftlich hinausgegeben, und letztern öfters vorgelesen werden.

Sr. Churfürstlichen Durchleucht rc. lassen hierbey dero sammentlichen Regiments-Commendanten ohnverhalten, daß, wenn wider Verhoffen, aller bishero treueifrigst angewendeten höchst gnädigsten Vorsorge, und öfters wiederholter klar- und deutlicher Vorschrift ohnerachtet, die gnädigst intentionirte Accuratesse in Etablirung des Dienstes nicht erreichet werden sollte, Höchstselbe den widrigen Effect einzig und allein der Nachläßigkeit oder Unfähigkeit derer Regiments-Comendanten zuschreiben, einfolglich solche zur schärfesten Verantwortung ziehen, oder unmittelbar vom Commando amoviren werden: angesehen

sich künftighin keiner mit Ermanglung der nöthigen Instruction, noch Entstehung der erforderlichen Gewalt, fug rechtens zu entschuldigen vermag.

§. 2.

Wie er sich gegen dem Regiments Innhaber, und die übrigen Staabs-Officiers zu verhalten.

Der Regiments-Commendant ist zwar dem Regiments-Innhaber, so wie jede niedere Militairperson allzeit der höheren, subordinirt;

Gleichwie aber der niedere oder nächstfolgende Oberofficier immer directe commandiret, wenn der höhere abwesend ist; als commandiret der Oberster directe das Regiment, wenn der Innhaber nicht in loco ist, und hat solchen alsdenn nur Nachrichts- und Raths Erholungsweise Rapport zu machen; unterschreibet auch alle an den Churfürstlichen Hof-Kriegsrath einzusendende Berichte und Eingaben; (die Avancements-Vorschläge ausgenommrn, wovon bey des Innhabers Verhaltung des mehreren vorgeschrieben ist.)

Dem abwesenden Regiments-Innhaber hat er alle halbe Monath, wenn solcher im Lande ist, sofern er aber außer Lands ist, alle Monath eine förmliche Rapports- und Standstabella zu übersenden; worinnen aller Abgang, und Zuwachs, die unterdessen sich ergebene Veränderungen, Commandirte, Absente, Kranke, Oberofficiers und Gemeine, Dienstbare und Undienstbare, nebst dem täglichen Wachtquanto,

aus-

ausführlich angemerket seyn muß: alle 3. Monath eine frische Rangslista, und alle Jahr die Conduite-Lista der Oberofficiers, kleinen Staabspartheyen, Cadetts, und Unterofficiers:

Er communiciret ihm alle ans Regiment ergangene Churfürstliche Ordonanzen und Befehle, und alle von ihm eingesendete Berichte, Abschriftsweise:

Er hat ihm auch von Zeit zu Zeit alle merkwürdige Sachen vom Regiment, besonders die ausgekommene Proceße, die Nothdurft des Regiments, die Conduite der Officiers ꝛc. zu überschreiben, und alle Personen, welche bey den höchsten und höheren Stellen etwas sollicitiren wollen, anzuzeigen.

Ist der Innhaber in loco, so verstehet sichs von selbsten, daß solcher in allen und jeden das vollkommene Commando habe; jedoch hat ihm der zeitliche Oberste nur alle Haupt-Rapportstage einen förmlichen Rapport zu geben, alle wichtige Vorfälle aber von Zeit zu Zeit selbst zu melden. Die gewöhnlichen Befehle erholet alsdenn der Major von dem Regiments-Innhaber, und überbringet sie dem Obersten, der denn auch ein und das andere nothwendige beyfügen kann, nachdeme er es zuvor dem Innhaber intimiret hat. Nebstbey aber hat der Oberster dennoch von allem und jeden zu wissen, den Rapport auf die nämliche Weise, wie zuvor, zu überkommen, auf alles zu sehen, und auch alle Befehle zu exequiren.

Er soll in übrigen mit dem Regiments-Innhaber vollkommen harmoniren, dessen Befehlen sich fügen, und seine Unterstützung zur Ehre und Aufnahme des Regiments sorgfältig ansuchen. Mit seinen subordinirten Staabsofficiers hat er sich, soweit es der Dienst erlaubet, wohl zu comportiren, ihnen mit einer distincken Art zu begegnen, von allem und jeden Wissenschaft zu geben, zur fleißigen Nachsicht und Application anzumahnen, und auf die Execution aller Befehle scharf zu halten.

Es ist noch zu merken, daß, wenn Sr. Churfürstl. Durchleucht bey einem dero Regimenter ein- oder den anderen zweyten wirklichen Staabsofficier anstellen würden, jedesmalen auch von einem Churfürstl. Hofkriegsrath anbefohlen werden wird, was er für Dienste beym Regiment verrichten solle: in übrigen gebühren allzeit diesem zweyten Staabsofficiers alle Honneurs, Rapports, Communication der Befehle rc. gleich wie deren ersten.

§. 3.

Dessen Obliegenheit in Ansehung des Officier-Corps.

Das Corps d'Officiers ist bekannter massen der interessanteste Theil einer Truppe; nun aber können nicht alle Officiers die nöthigen Eigenschaften alsobald in dem Grad besitzen, welchen die Realité des Dienstes verlanget: der Regimentscommendant muß sich also alle erdenkliche Mühe geben solche zu formiren. Es ist dieses ein Haupstuck

sei-

seines Dienstes, und lieget seine eigene Ehre daran; angesehen er mit seinen Officiers arbeiten, und sich ein- für allemal auf sie verlassen, mithin in entstehendem Fall seine, und des Regiments Reputation risquiren, und bey aller Gelegenheit Verantwortung gewärtigen muß.

Er soll sie sonach sammt und sonders genau beobachten, ihre Denkungsart, Fähigkeit und Application gründlich einsehen, und allenthalben die schicklichsten Mitteln zu ihrer vollkommenen Ausbildung vorkehren.

Insonderheit soll er bedacht seyn, sie, soviel nur möglich, vom Müßiggang abzuhalten, und beständig anmahnen das Reglement, und andere gute Militairbücher zu lesen, öfters daraus fragen, und diejenigen, so nicht antworten können, darüber anlassen:

Er soll den Major anhalten, die Officiers öfters im Exercitio vorzunehmen, und solche gründlich zu unterrichten: sie übrigens vor aller Gelegenheit zu Depensen und Ausschweifungen verwahren: ihre Wirthschaft fleißig einsehen: darob halten, daß die ledigen, wenn es immer thunlich, ihr eigenes Kosthaus haben, und von Zeit zu Zeit nachfragen, ob sie keine Schulden anwachsen lassen:

Dem Schuldenmachen nach allen seinen Kräften steuren, und scharf darauf sehen, daß die Officiers ihre Schulden alle Monath richtig anzeigen: Die Schulden-

Abzüge niemalen höher, als inclusive der Ajustirungs 3. fl. aufs Drittel der Gage, und dieses auch mit Einbegrif allen und jedens, wie es immer Namen hat, formiren lassen; damit der Officier allzeit so viel in die Hand bekomme, wobey er sicher subsistiren kann:

Die überwiesene muthwilligen Schuldenmacher aber, ohne weiters bis zu deren Abtilgung mit täglichen 12. Kreutzer und Machung ihrer Dienste in Regimentsarrest setzen:

Auf die vorgeschriebene Ajustirung der Officiers scharf halten:

Den unklugen Heurathen, besonders der Subalternen, in mindesten nicht favorisiren:

Dem Sollicitiren um einig- unverdientes Avancement vorbeugen:

Auf das gute Comportement der Officiers mit den Stadt- und Landes Einwohnern halten;

Alle Excessen scharf bestrafen, und endlich jedem die strengste Gerechtigkeit angedeyen lassen.

Sr. Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. lassen hierbey zum Ueberfluß denen Regimentscommendanten annoch gnädigst bedeuten, daß sie hinkünftig ihre Sorgfalt und Wachtsamkeit auf das Corps d'Officiers verdoppeln möchten, widrigen Falls Höchstselbe sich allein an sie Regimentscommendanten halten, und solche Dero höchste Ungnade unausbleiblich empfinden lassen würden.

§. 4.

§. 4.

Die Cadetts sollen die Pflanzschule der Officiers seyn; ein Regimentscommendant muß sich also alle erdenkliche Mühe geben, diese jungen Leute wohl zu erziehen, und zu formiren. „ Derer Cadetts.

Man hat mit höchster Unzufriedenheit wahrnehmen müssen, daß bey theils Regimentern die Cadetts ganz aus der Acht gelassen werden, daß man allein zu frieden gewesen, wenn man von ihnen keine Klagen gehöret, auch wohl diese ganz nachläßig geahndet, sie allenfalls kaum zum Schildwachtstehen angehalten, in übrigem viele Freyheit verstattet, ihnen selbst Gelegenheit zum Müßiggang gegeben, und sich um ihre Wirthschaft gar nicht bekümmert. Wenn nun auf diese Art die gnädigste Absicht freylich nimmer mehr erreichet werden kann; als wird wiederholter denen Regimentscommendanten alles Ernstens anbefohlen, daß sie

1) Die Hauptleute scharf zur Aufsicht über die Cadetts anhalten, und solche beständig occupiren sollen.

2) Daß sie solche bey ereignenden Vacaturen als wirkliche Korporals, oder unter Umständen auch als Feldwebels, nach Maaß ihrer Capacité und Wachsthums, anzustellen trachten, dabey aber nichts durch die Finger sehen, sondern alle Fehler aufs schärfeste ahnden sollen;

3) Besonders ein scharfes Aug auf die Fahnenjunggers haben;

4) Denen wirklichen Fahnenjunggers und mit Feldwebelstractament angestellten Cadets monathlich 52. kr, denen mit Korporalstractament angestellten $24\frac{1}{2}$. kr., und denenjenigen, welche das völlige Cadettentractament mit 3. fl. 51. kr. haben, 21. kr. Abzug, zu Anschaffung etwas besserer Mundursstücke, so anderer Nothwendigkeiten, durch die Hauptleute machen, diese aber anhalten, daß sie von Zeit zu Zeit darüber richtige Rechnung pflegen, und überhaupt für die Ajustirung und Wirthschaft der Cadetts repondiren sollen:

5) Einen geschickten Officier vom Regiment aussuchen, solchen von den Wachten und kleinen Garnisondiensten (jedoch das Exerciren ausgenommen) frey lassen, und dahin befehligen, daß er denen Cadetts und Fahnenjunggers täglich ein oder mehr Stunden lang in der Arithmetic, Geometrie, Ingenieurkunst, oder anderen nöthigen Wissenschaften, Unterweisung gebe, und wochentlich einmal diejenigen Theile dieses Reglements vorlese und explicire, welche den Dienst und das Exercitium in sich fassen. Es wird hierbey erinneret, daß man diesen Officier in den Conduitelisten besonders anmerken, und in den Avancements-Vorschlägen, wenn er sich anderst wahre und ersprießliche Mühe giebt, vor anderen bedenken solle.

6) De-

6) Denen Majors auftragen, daß sie wenigstens alle Monath einmal nach den Lehrstunden der Cadetts, und wie selbe avanciren, sehen, auch zu aller Zeit ihre Conduite, Application und Properte attendiren, und

7) Daß sie Regimentscommendanten selbst solche alle 3. Monath in ihrer Gegenwart examiniren lassen, ihnen alle Gelegenheit zu ihrer Perfectionirung an die Hand geben, und überhaupt alles mögliche zu ihrer soliden Education und Ausbildung beytragen sollen.

§. 5.

Die kleinen Staabspartheyen hat der Regiments-Commendant ernstlich zu ihrer Dienstschuldigkeit, wie solche theils in diesem Reglement, theils in eigends ihnen zugefertigten, und dem Regiment der Nachsichts willen communicirten Instructionen und Regulativen, vorgeschrieben und befohlen worden, anzuhalten: und obschon die gänzliche Bestrafung, Amovirung und auch Anstellung ein oder anderer derselben nicht mehr denen Regimentern zukommt, so stehen selbe doch sämmtlich unter des Regiments Jurisdiction, und können auch die quasi Eximirten erforderlichen Falls arretiret, ihre Verbrechen untersucht, der Bestrafungs willen aber zum Churfürstlichen Hof-Kriegsrath einberichtet werden. „ Des kleinen Staabs

Der Adjutant, Regimentstambour, Profoß, und Wagenmeister dependiren in allem und jeden ohnmittelbar vom Regiment, deßgleichen auch die Fähnrichs und Fahnenjunggers.

Die Adjutantenstelle soll hinkünftig aus denen Fahnenjunggers ersetzet werden; im Fall aber bey ein- oder anderen Regiment kein vollkommen tauglicher hierzu vorhanden wäre, kann man den tüchtigsten Feldwebel vorschlagen, der jedoch, wo möglich, ledig, und nicht zu alt seyn soll.

Zum Regimentstambour soll allemal der ansehnlichste, geschickteste, und best conduisirte Tambour ausgesucht, und hierbey auf keine Anciennete gesehen werden.

Zum Profoßen soll man allzeit einen meritirten Unterofficier, der nicht intereßirt, und dessen christlich- und ehrbarer Lebenswandel erprobet ist, nehmen;

Er soll sich aber nach der Regimentsuniform, und zwar wie die Feldwebels, tragen, nicht aber mit einem selbstbeliebigen Rock und unförmlichen Degen, welches ihn unkenntlich oder verächtlich macht.

Zum Wagenmeister soll ein getreuer und sorgfältiger Mann ausgesucht werden, der die Pferde, Fourage, und was zum Geschirr gehöret, aus dem Grund verstehet.

Alle diese Partheyen kann der Regimentscommendant zwar aussuchen, jedoch pro-

propria auctoritate keinen anstellen, sondern, wenn zu einer Stelle mehrere Subjecta vorhanden wären, die drey tauglichsten dem Regiments-Innhaber vorschlagen, der sodann den Avancirenden zu ernennen, oder die deßfalls nöthige Resolution einzuholen hat.

§. 6.

Die Feldwebels und Korporals sollen hinkünftig mit mehrer Vorsicht ausgewählet und nicht der Vorschlag der Hauptleute platterdings agnoscirt werden. „ Deter Unteroffiziers.

Der Regimentscommendant muß die Conduitelisten der Unterofficiers und Gefreyten fleißig durchgehen, die als qualificirt vorgeschriebene selbst suchen kennen zu lernen, und bey der Auswahl mit dem Major fleißig zu Rath gehen.

Es ist eine essentielle Sache des Dienstes, daß diese Unterofficiers, besonders Ehrbegierige, muntere und ledige Leute sind.

Man muß dabey niemalen die Dienstzeit, Recommendation, Compagnie- oder einige Privatabsicht attendiren, vielmehr die Compagnie-Commendanten scharf anlassen, wenn sie bey ihren Conduitelisten oder Vorschlägen, es seye gleich aus Unwissenheit oder Fürsatz, die Realité des Dienstes verkennen, und, wenn es anderst möglich ist, ihnen immer von anderen Compagnien Unterofficiers geben.

Die

Die eigentliche Auswahl dieser Unterofficiers gehöret gleichermaßen dem Regiments-Innhaber zu, und hat der Regiments-Commendant, wie bey den kleinen Staabspartheyen, dem Regiments-Innhaber die 3. tauglichsten Subjecta vorzuschlagen, und nach dessen Gutachten den Avancirenden anzustellen.

Man soll nicht den geringsten Anstand nehmen, besonders die Korporals, welche lasterhaft sind, und keine Ambition zeigen, ohne weiters zu degradiren; jedoch soll auch diese Degradirung ehevor dem Regiments-Innhaber einberichtet werden.

Unterdessen verstehet sichs von selbsten, daß sich dieses Einberichten an den Regiments-Innhaber sowohl wegen den Avancement als Degradirung der Unterofficiers außer Landes und im Feld aufhebe.

Man soll aber auch auf die Beförderung dieser Leute, wenn sie solche wahrhaft meritiren, bedacht seyn.

Wenn sich Feldwebels bey einem Regiment befinden, welche ledig, bey noch guten Jahren, wohl gewachsen, voll Ambition und guter Qualitäten sind, kann man auch gelegenheitlich einen zum Unterlieutenant vorschlagen, und wäre ein dergleichen Korporal vorhanden, so kann er eben auch unter Umständen zum Officiersposto in Vorschlag gebracht werden: doch muß man sehr vorsichtig dabey zu Werk gehen, und besonders

ders ihre Lebensart und Sitten attendiren.

Verheurathete Unterofficiers soll man niemalen bey den Regimentern als Officiers in Vorschlag bringen, angesehen ihre Weiber dem höchsten Ærario zur Last, und öfterst dem Regiment zur Schande werden; mithin soll man allein die bestmeritirtesten, dieser Gattung, alle Jahr bey Einsendung der Officiers Conduitelisten, in einer besonderen Specification, worinnen ihre Verdienste, Alter, Aussehen, Kinder, und übrige Umstände ausführlich angezeiget sind, dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrath einberichten, welcher sich alsdenn schon ihre weitere Versorgung angelegen seyn lassen wird.

In übrigem solle der Regimentscommendant ein wachtsames Aug auf die Unterofficiers haben, und sich ihre Formirung treueifrigst angelegen seyn lassen.

§. 7.

Die gemeine Soldaten sind der stärkeste und nothwendigste Theil eines Regiments, die sämmtliche Ober- und Unterofficiers aber allein um derselben willen aufgestellet, und dahin verordnet, daß sie solche zum Nutzen des höchsten Diensts geschickt machen, und en Ordre halten sollen: „Der gemeinen Soldaten.

Es ist also fordersamst des Regiments-Commendanten seine Schuldigkeit, alle und jede zu ermunteren, aufzuleben, und zu formiren.

Er muß vor allem sein Augenmerk auf die Schönheit der Mannschaft richten:

Ein Regiment ist bald im Maaß herunter, aber sehr langsam in die Höhe gebracht; man muß also niemalen Leute annehmen, welche keinen Wachsthum zeigen, die schönen und junge Pursche, wo möglich, ohne Capitulation engagiren, deßfalls die Werbungen wohl instruiren, und besonders auf wohlgewachsene Unterofficiers, Grenadiers und Spielleute sehen.

Der Soldat soll aus dem Grund gezogen, zu einem christlich- und ehrbaren Lebenswandel angeleitet, zur Properte und guten Wirthschaft gewöhnet, in seinem Dienst und dem Exercitio ausführlich unterrichtet, und bis zur Vollkommenheit geübet werden.

Der Regiments-Commendant muß vorzüglich auf die Properte halten, und nicht das mindeste durch die Finger sehen. Er kann alle Monath das Regiment ausrucken lassen, um solches desto genauer zu revidiren; doch soll er auch bey allen Haupt- und wenn es immer möglich ist, bey den Wacht- und Kirchenparaden jederzeit selbst zugegen seyn, die Leute wohl betrachten, die Officiers scharf anlassen, wenn sie etwas übersehen, und bey wahrgenommener merklicher Nachläßigkeit in Arrest schicken.

Zur Properté gehöret auch die Egalité; alle Mundirungsstücke und Bewehrung, bis

auf

auf das kleinste, müssen vollkommen egal gemacht und getragen werden;

Der Regimentscommendant muß scharf darauf halten, daß die Mundirungsstücke gut und dauerhaft gemacht werden, und kein Unterschleif dabey vorgehe.

Das Exerciren gehet zwar hauptsächlich den Major an; da aber der Regiments-Commendant für alles und jedes zu repondiren, auch vor Sr. Churfürstl. Durchleucht und der Generalité das Regiment selbst zu commandiren hat, so muß er auch darauf sehen; und zwar, daß die Leute nach der Exercir-Vorschrift ferme ausgearbeitet, nicht über die Maaßen fatigirt, und besonders auf die gerade Stellung fleißig attendiret werde.

Die Accuratesse des Dienstes soll allenthalben aufs genaueste observiret werden; und wird der Regimentscommendant billig zur Verantwortung gezogen, im Fall sich die Leute in ihren Diensten schläuderisch und nachläßig antreffen lassen.

§. 8.

Der Soldat muß aber auch leben und bey guten Kräften erhalten werden, sohin der Regimentscommendant seine ganze Aufmerksamkeit dahin verwenden, daß der Mann nicht nur seine Gebühr zu allen Zeiten richtig, und in guter Qualite erhalte, daß solche wohl angewendet, und schicklich vertheilet werde, sondern daß die Lebensmitteln beym

„In Betref der kleinen Oekonomie.

Regi-

Regiment, wo immer möglich, um den leidentlichsten Preyß verkaufet werden.

Jedes Regiment soll seinen eigenen Metzger haben, welcher von allen Abgaben liberirt, und mit einem Freypaß versehen wird:

Es solle aber jedes Stück Vieh, welches er zum Regiment bringet, zuvor besichtiget, aufs genaueste geschätzet, und sodann eine Taxa auf das Fleisch gesetzet werden: der Regimentscommendant muß zu dem Ende dem Profoßen einen sicheren Unterofficier oder Gemeinen, welcher ein gelernter Metzger oder Viehverständiger ist, zugeben, und in übrigem scharf darauf halten, daß die Leute gutes Fleisch, richtiges Gewicht, und um gemäßigten, Preiß erhalten.

Weiters sollen auch die Hausmeisters in denen Caßernen, oder, wenn solche damit nicht aufkommen können, andere vom Regiment dazu genommene Leute, das Bier um geringeren Preiß, jedoch in guter Qualite, und rechter Maaß schenken; und verstehet sichs von selbsten, daß im Feld jedes Regiment zwey eigends aufgenommene tüchtige Marcketenders haben müße: Die Soldatenweiber können und sollen mit gesunden Zugemüß und andern derley Eßwaaren handeln, bey allen diesen Leuten aber muß scharf nachgesehen werden, daß keine Wucherey, und sonstiger Unterschleif vorgehe.

Man verlasset sich bey allen diesen kleinen Einrichtungen auf den Eifer und Fleiß

des

des Regimentscommendanten, welcher allzeit Mittel und Wege finden wird, den Soldaten lebend zu machen, wenn er anderst auf diesen wichtigen Gegenstand die erforderliche Sorgfalt anwenden will.

§. 9.

In Betref der Desertion und des Beabschiedens.

Noch soll der Regimentscommendant sich alle erdenkliche Mühe geben, der Desertion vorzubeugen.

Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. haben mit äußerstem Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß, ohnerachtet der größte Theil ihrer Regimenter aus lauter, fast durgängig freywillig engagirten, Landeskindern bestehet dennoch eine ganz enorme Anzahl derselben in wenig Jahren desertiret, und dadurch dem höchsten Ærario ein fast unersetzlicher Schade zugegangen.

Wenn nun Höchstselbe auf das bündigste überzeuget sind, daß es an Vorschreibung der nöthigen Maaßregeln niemalen gefehlet, vielmehr alles erdenkliche angewendet worden, den Soldatenleben zu machen, und eine Liebe zum Dienst beyzubringen;

Als können Ihro Churfürstl. Durchleucht unmöglich anderst glauben, als daß es ein- für allemal bey denen Regimentern selbst, und zwar hauptsächlich an der erforderlichen Nachsicht derer Regiments-Commendanten fehlen müße.

Denn, wenn bey denen Regimentern eine exacte Discipline gehalten; der Mann occupirt und aufgemuntert wird; ein jeder das seine zu allen Zeiten richtig überkommt, und allenthalben für die Verpflegung die nöthige Obsorge getragen wird: wenn man den Klagen bey Zeiten steuert, allen Unterschleif, Paßion und Partheylichkeit Einhalt thut; auf den Lebenswandel, und die Wirthschaft der Leute ein scharfes Aug hat; den Umgang mit liederlichen Weibsbildern, soviel nur möglich, wehret; die Unterofficiers aufs schärfeste antreibet ihre Leute zu observiren, und ihnen nachzugehen; wenn die Wachtcommendanten aufmerksam und fleißig sind, und endlich, wenn die in- und um den Garnisons-Ortschaften verdächtige Passagen beständig durch tüchtige Unterofficiers beobachtet werden;

So ist absolute unmöglich, daß die Desertion überhand nehmen könne.

Man muß aber bey dergleichen importanten Fällen nicht leger seyn; vielmehr bey jeder Desertion die Ursachen und Umstände aufs genaueste untersuchen, wenn man auf keinen Grund kommen kann, die gemeinen Leute selbst ausfragen, die Ober- und Unterofficiers im geringsten nicht menagiren, sondern alle Fehler, die dabey vorgegangen, aufs schärfeste bestrafen.

Beym Beabschieden der Leute muß allein der Nutzen des höchsten Dienstes, und nimmermehr einige Privatabsicht regardirt werden.

§. 10.

§. 10.

Weiters hat der Regiments-Commendant annoch auf die Soldatenweiber und Kinder zu attendiren.

In Betref der Soldatenweiber, Kinder, und des Unterrichts der jungen Soldaten.

Es sollen sich auf den dermaligen Fuß bey keiner Compagnie mehr, als drey Soldatenweiber befinden, und solche zur Ehrbarkeit und fleißigen Arbeit angehalten werden. Man muß die Kinder christlich erziehen, auch lesen und schreiben lernen lassen; zu dem Ende bey jedem Regiment einen tüchtigen Mann zum Schulmeister aufstellen, solchem monathlich 2. fl. 30. kr. Zulage aus der Regimentscassa abreichen, und diese in Rechnung bringen lassen. Dieser Schulmeister soll nicht allein die Soldatenkinder, sondern auch die jungen Spielleute, und übrige junge Soldaten von Regiment im Lesen und Schreiben unterrichten, dem Oberstleutenant aber aufgetragen werden, deßfalls alle Monath einmal nachzusehen:

Sr. Churfürstl. Durchleucht rc. befehlen hierbey specialiter gnädigst denen Compagniecommendanten alles Ernstes aufzutragen, ihre junge und wohlgewachsene Soldaten zum Lesen und schreiben lernen anzuleiten, wollen auch hinkünftig jedem Battaillon alljährlich 10. fl. paßiren lassen, welche in Prämien vertheilet, und zu desto mehrerer Aemulation an diejenige erwachsene Soldaten verreichet werden sollen, die beym Regiment erst schreiben gelernet, und sich

vor anderen mit einer schönen Handschrift und etwas Rechnen hervor thun:

Zu dem Ende der Oberstleutenant alle halbe Jahr, im Beyseyn des Rechnungsführers, eine förmliche Untersuchung vornehmen, und die Prämia unter die 5. besten bey jedem Battaillon austheilen solle; welche sodann mit Beysetzung des Mannes Namen in Rechnung gebracht werden müssen.

Es wird diesem noch beygefügt, daß, da die Soldaten doch nicht beständig serieus seyn können, man ihnen zwar ein Kögelspiel um ganz geringes Geld, jedoch nur in denen Caßernen, und unter Aufsicht der Unterofficiers, verstatten, alle Würfel- und Chartenspiele um Geld aber gänzlich abstellen solle.

§. 11.

Was er in Betref des Rapports, der Befehle, Gerichtshändel, der Oeconomie, und der Conduitlisten zu beobachten.

Der Oberst, und Regiments-Commendant bekommet täglich den Rapport, Parole, Generals- und Place-Befehle von dem Major, an welchen er auch seine eigene Befehle gibt.

Er erbricht in Abwesenheit des Regiments-Innhabers alle an das Regiments-commando gestellte Churfürstliche Ordonanzen, und Befehle, soll auch hiervon dem Oberstleutenant und Major die nöthige Einsicht geben, und derselben Execution besorgen.

Er unterschreibet alle Rapports, und sonstige Eingaben an die Generalitet und Com-

Commendantschaft, wann auderst der Commendant nicht von mindern Character als er selbst ist: in welch letzteren Fall sie der Oberstleutenant oder Major unterschreiben kann:

Die von ihm abgegebene Berichte an den Churfürstl. Hofkriegsrath verstehen sich von selbst.

Er hat dem Auditeur anzuhalten alle beym Regimentsgericht vorkommende Processe zeitlich zu instruiren, und überhaupt alle Gerichtshändel möglichst zu förderen.

Das Oeconomicum gehet ihm besonders an, und obschon eine eigene Cassa-Deputation aufgestellet ist, so hat der Regimentscommendant doch vordersamst vor die Richtigkeit alles, und jeden zu haften, die Deputation sammt den Rechnungsführer und alle bey der Oeconomie angestellte Personen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die Veranstaltung, und Austheilung alles und jeden zu besorgen, die Rechnungen, Geld- Natural-Entwürf, so anderes, zu durchgehen, zu unterfertigen, und mit denen respective Aemteren deßfals zu correspondiren; überhaupt aber das höchste Interesse, und die Wohlfahrt des Regiments auf alle nur mögliche Weise zu beobachten.

Der Regimentscommendant hat alle Jahr, und zwar ende Marty, mit Zuziehung der übrigen Staabsofficiers eine Conduitelisten von den sämmentlichen Oberofficiers, erstern Staabspartheyen, und Cadets

 in

in Duplo zu verfassen, von dem Oberstleutenant und Major mit unterschreiben zu lassen, ein Exemplar zum Churfürstl. Hofkriegsrath, und das andere seinen Regiments-Innhaber, einzusenden.

Von dieser Conduite-Lista solle der Auditeur die Tabella verfertigen, und das Judicium derer Staabsofficiers von Hauptmann an abwärts hinein setzen.

Der Regiments-Comendant sowohl als die übrigen Staabsofficiers sollen bey schwerester Verantwortung nach ihren besten Wissen, und Gewissen, auch vorhergegangener genauester Prüfung die Conduite, und Fähigkeit aller, und jeder vorschreiben. Wann die Lista fertig ist, solle der Regimentscommendant das sämmentliche Corps d'Officiers und zwar am ersten die Hauptleute, nach solchen die Oberleutenants, sodann die Unterleutenants, endlich die Fähndrichs, und zuletzt die kleinen Staabspartheyen, einen nach dem anderen zu sich forderen lassen, einen jeden zu Abschneidung alles Verdachts der Partheylichkeit seine vorgeschriebene Application, Fähigkeit, und Sitten vorlesen, und ihre Erinnerungen darüber anbegehren; jedoch keine leere Entschuldigung regardiren, die Fehlerhaften gründlich überzeugen, und zur Beßerung anmahnen; sollten aber einige darunter seyn, welche über ihre bisherige Fehler eine wahrhafte Empfindung äussern, auch allenfals Hofnung zur Besserung spüren lassen, kann man es in den mitfolgenden Bericht anmerken, jedoch dabey wohl acht

haben,

haben, daß es nicht etwann nur Verstellung, der Fehlende Officier ein Consuetudinarius, und schon öfters desfalls corrigiret worden seye.

Und da der Regiments-Innhaber bey denen Avancementsvorschlägen meistentheils nach der Conduite-Lista urtheilen muß, so soll der Oberst solchen von Zeit zu Zeit die verbeßerte, oder verschlimmerte Conduite, application, und Fähigkeit der Officiers getreulich anzeigen, hierbey aber den Bedacht dahin nehmen, daß keine erledigte Officiersstelle, bey welcher nicht zugleich die Gage mit erlediget ist, an einen Cadett, Fahnenjungger oder sonstiges Subject, welches nicht mit eigenen Mittlen sich zu equippiren, und in so lang zu souteniren, versehen ist, verliehen werde.

Ausser diesen hat der Regimentscommendant dem Innhaber alle halbe Jahr eine Conduite-Lista aller Unterofficiers, und Gefreyten einsenden, damit solcher auch von diesen aufs genaueste informiret seye.

§. 12.

Dessen endendliches Verhalten in Ansehung der Harmonie, seines Dienstes in der Armee, Verpflichtung, und Emolumenten.

Endlichen solle der Regiments-Commendant die Harmonie im Regiment aufs äusserste souteniren, keine Factiones aufkommen lassen, auch mit anderen Regimentern, fremden Trouppen, und denen Landeseinwohneren aller Orten Einverständniß pflegen und halten lassen; wie er dann vor alles, und jedes, was ihme hierunter zur Last gele-

geleget werden könnte, besonders vor alle Excessen auf Zug und Märschen, responsable seyn muß.

Er dienet jederzeit nach den Rang seines Decrets, und hat im Lager, gleichwie der Oberstleutenant, und Major, den Tag, oder die Lager-Inspection, sohin alles und jedes dabey zu beobachten, was schon bey dem Oberstwachtmeister erinnert worden: er muß vor die Egalite, Ordnung und Properte des Lagers stehen: auf die Accuratesse des Dienstes, die Dreßirung, Nothdurft, und Verpflegung der Mannschaft, genaue Beobachtung des Gottesdienstes, und gute Polizey sehen: die Officiers immer beysammen, und das Regiment en Ordre halten: vor die Feld-Equipage, Zelter, Pack-und Wagen-Pferde fleißige Obsorge tragen: und allenthalben auf die Ehre des Diensts, und des, seinen Commando anvertrauten, Regiments treu eifrigst attendiren.

Dem zeitlichen Obersten, und Regimentscommendanten gebühren von allen Versterbenden (jedoch nicht ganz ohnvermöglichen) Fähndrichs, deßgleichen denen Officiers seiner Compagnie 2. Monatsgagen.

Letzlichen wird selber, so wie alle Staabsofficiers, von einen Churfürstl. Hofkriegsrath verpflichtet.

Dreyßigste Verhaltung.

Von dem Regiments-Innhaber.

§. 1.

Aus denen bisherigen, und zumal des Obersten, Verhaltungen, können die Regiments-Innhabere vorläufig einsehen, was sie in Ansehung der ihnen gnädigst verliehenen Regimenter zu beobachten haben. Wann nun ein Regiments-Innhaber der eigentliche Commendant des Regiments ist, so hat er auch, ob er schon nicht beständig beym Regiment, doch im Hauptwerk auf alles und jedes zu sehen, was immer zur pünktichen Handhabung und Beförderung des höchsten Dienstes, auch Aufnahme des Regiments erforderlich und vonnöthen ist, und allerdings vor all dasjenige zu haften, was immer durch die ihme obligende Vorsicht, und Verfügung, hätte verbesseret oder abgestellet werden können.

Was dem Regiments Innhaber überhaupt zukomme, und wie er sich gegen seinen Obersten zu verhalten habe.

Er muß also auch in seiner Abwesenheit von denen Hauptumständen des Regiments gründlich informiret seyn, und solches, besonders aber diejenigen Personen, welche zur Aufsicht, Formirung und Befehligung desselben aufgestellet sind, genau kennen.

Der Oberst, und Regimentscommendant allein, nicht aber ein anderer Staabs- oder Oberofficier, soll ihm von allen, und jeden Nachricht geben, und so er sich hierinnen

rinnen nicht auf den Regiments-Commendanten verlassen könnte, oder derselbe, wider verhoffen, sich denen gegebenen Befehlen nicht fügen wolte, hat er es zu einen Churfürstl. Hofkriegsrath einzuberichten, wo man alsdenn schon die weitere nöthige Vorkehrung veranstalten wird.

Ein Regiments-Innhaber soll sich aber hierbey wohl bescheiden, und nicht verlangen, daß der Regiments-Commendant bey allen, und jeden, Fällen erst seine Befehle einhole, noch weniger dessen getroffene Einrichtungen, und gegebene Befehle reformiren, oder gar caßiren, es seye dann bey einen Vorgang, der denen Churfürstl. Verordnungen, und der Wohlfart des Regiments schnurgerade zuwider sey; und dabey muß die Abstellung mit aller erdenklichen Vorsicht geschehen, damit die Autorität des Obersten in mindesten nicht geschmähleret, gekränket, noch seine Einsichten verdächtig gemacht werden.

Er muß bedenken, daß, so lang er nicht in loco ist, der Oberst directè, er aber nur durch den Obersten commandire; sohin dessen Ansehen, und Gewalt auf alle nur mögliche Weise unterstützen: und da dieser von allen und jeden am sichersten informirt seyn, und alle Personen von Regiment besser kennen kann, so muß er auch dessen Vorschlägen, und Gutachtung, so weit es immer thunlich ist, folgen, und sich auf dessen Einsichten und Dexterite verlassen. Solte er aber, wider alles verhoffen, des Gegentheils gründlich überzeugt werden, so ist seine

Pflicht,

Pflicht, und Schuldigkeit, einen dergleichen zum Commando untauglich- oder dem höchsten Dienst schädlichen Mann dem Churfürstl. Hofkriegsrath ohne mindeste Rucksicht anzuzeigen, und dessen Amovirung oder Bestraffung zu betreiben.

Wann der Innhaber beym Regiment anwesend ist, so verstehet sichs von selbsten, daß er solches directe commandire, und der Oberst alsdenn nur der Executor seiner Befehle ist; er muß sohin, alles, was beym Regiment vorgehet, alsobald wissen, alles selbst einsehen, berichten, und unterschreiben, und alles, was zuvor der Regimentscommendant allein abgewandlet, untersuchen, entscheiden, und abstellen.

Er soll aber dennoch den Obersten von allen, und jeden Einsicht geben, auch durch ihn allein commandiren, und solchen in keiner Sache, es seye dann periculum in mora, præteriren.

§. 2.

Von Herstellung des Corps d'Officiers, und Avancementsvorschlägen.

Der Regiments-Innhaber muß forderſamst sein Augenmerk auf das Corps d'Officiers richten.

Nun ist gewiß, daß ein ansehnliches, nobles und wohl formirtes Officiers-Corps, nicht nur die erste Zierde des Regiments, sondern auch die wahre Stütze des dienstes ist; es ist aber auch gewiß, daß es eine ganz besondere Sorgfalt, und Attention erfordere, ein dergleichen Corps herzustellen.

Die

Die Regiments-Innhabere müssen also am ersten bey den Avancementsvorschlägen alle erdenkliche Behutsamkeit anwenden, die zu avancirende Subjecta aufs genaueste examiniren, und besonders auf eine gute Education sehen.

Man hat wahrgenommen, daß sich unter vielen zum Officiers-Posto avancierten Unterofficiers nur ganz wenige vollkommen qualificieret; die Innhabere sollen also ohnmittelbar responsable seyn, wann ein dergleichen vorgeschlagener nicht reußiret;

Gleiche Vorsicht soll auch angewendet werden, wann ein Fahnenjungger oder Cadett zum Officiers-Posto vorgeschlagen werden will.

Bey den weitern Officiers-Avancement sollen immer die 3. tüchtigsten von jeder Classe in Vorschlag gebracht, und nur alsdenn die Ancienneté regardiret werden, wann die Folgende die Aeltern in keinen Stück übertreffen.

Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. haben mittels gnädigsten Befehl dd. 28. Februarii anno 1773. denen Regiments-Innhaberen concediret, daß sie zur Capitainleutenantsstelle bey ihrer eigenen, oder der Leib-Compagnie, einen wohlqualificierten, oder allschon Dienenden Leutenant auch ausser seinen Rang, und Ancienneté, vorschlagen können, ein welches also auch hinkünftig, und vor allezeit sein Verbleiben haben soll.

Ausser

Ausser denen Officiers-Vorschlägen stehet denen Regiments-Innhabern noch privative zu, die Subjecta zu den vacanten Adjudanten, Fahnenjunggers und Bataillon-Fouriersstellen vorzuschlagen, desgleichen die Grenadier-Officiers, und endlich alle Unterofficiers, zu ernennen:

Wobey sie jedannoch mit denen Regimentscommendanten sorgfältig Raths pflegen, und sich, so lange sie nicht beym Regiment anwesend sind, allenthalben nach dem unterm 11. Jenner anno 1774. ergangenen gnädigsten Befehl achten sollen.

§. 3.

Was der Innhaber bey Beurlaubung der Officiers zu beobachten habe.

Weiter ist sub dato den 22. Februarii anno 1774. unter anderen Specialiter gnädigst befohlen worden, daß

1mo. Die sämmentliche Officiers von 1. Martii bis ultimo Augusti jeden Jahrs, von Regimentscommendanten an, bey denen Regimenteren verbleiben, während dieser Zeit ein so anderer mit Einwilligung des Regimentscommendanten allein auf 8. Täg von dem Stadtcommendanten beurlaubet, in casu einer wichtigen Angelegenheit aber der längere Urlaub von Sr. Churfürstl. Durchleucht 2c. 2c. höchsten Person immediate erholet, durch den Orts-Commendanten erwürket, und nur, wann periculum in mora von letzteren selbst ertheilet, jedoch alsogleich umständlichen zum Churfürstl. Hofkriegsrath einberichtet werden solle.

2do.

2do. Und daß zwar von 1. September bis ultimo Februarii ein so anderer Officier, jedoch nicht länger als auf 3. Monat beurlaubet, dabey aber der Bedacht genommen werden solle, daß bey einen Regiment mindestens 1. Staabs-Officier, uud bey jeder Compagnie 2. Officiers zu Diensten in Loco verbleiben.

3tio. Jeder absent gehender Officier wessen Character er immer sey, mit einem schriftlichen Urlaub entweder von der höchsten Stelle selbst, dem Churfürstl. Hofkriegsrath, oder dem Ortscommendanten versehen seyn, und solchen in allen Garnisonen, bey Straf arretirt, und auf seine Kösten zum Regiment transportiert zu werden, denen Ortscommendanten vorweisen, und sich damit legitimiren solle:

In betref des Urlaubs ertheilen aber denen Regiments-Innhabern weiters sub dato den 3. Martii anno 1774. gnädigst zugestanden, daß sie währenden Absent-Monatern propria Authoritate einen Officier auf 2. Monat lang (verstehet sich mit Einbegrif der überhaupt gnädigst verwilligten 3. Monater) beurlauben können: welch gnädigste Befehle sie also in ihren ganzen Umfang aufs genaueste zu souteniren haben.

§. 4.

Was endlich dem Regiments Innhaber

Endlichen solle sich der Regiments-Innhaber die Nothdurft seines Regiments zum Nutzen des höchsten Dienstes auf alle weise an-

angelegen seyn lassen, und dasselbe in allen billigen Sachen unterstützen, und schützen.

Und weilen insonderheit an klugen, erfahrnen, und Diensteifrigen Staabsofficiers alles gelegen, so hat er sich vor deren Aufstellung, und Formirung, besonders zu verwenden, bey einer dergleichen erledigten Stelle die Eigenschaften, und Fähigkeiten der dazu vorhandenen Subjecten genau zu prüfen, das wahre Wohl des höchsten Dienstes und Regiments bey den Vorschlägen allein zu attendiren, und sodann zu derselben vollkommenen Ausbildung alles mögliche beyzutragen.

annoch in Ansehung des Regiments, derer Staabsofficiers, und der Sterbmonater angehet.

In betref der Emolumenten gebühren dem Regiments-Innhaber von denen versterbenden Staabsofficiers, denen würklichen Hauptleuten, so Compagnien haben, und sammentlichen Officiers der Leib-Compagnie 2. Monat-Gagen:

Nicht minder sind dem Regiments-Innhaber so wie allen Staabs-Officiers von Regiment vor allezeit 2. Fourierschützen zugestanden, sie sollen aber keinen Grenadier oder Gefreyten, noch weniger einen Unterofficier hierzu nehmen, und ausser diesen verwilligten 2. Fourierschützen keinen Mann von Regiment zu ihren Privatdienst gebrauchen.

Verzeichniß
Aller in dem ersten Theil enthaltenen Verhaltungen, und Materien.

Pag.

Kriegs-Artickel

Duell-Mandat.

Erste Verhaltung.

Die Kriegsleute überhaupt angehend. - 3

§. 1. Was denen Soldaten am ersten bekannt zu machen. - - - - 3

§. 2. Worzu die Soldaten vor allen anzuleiten seyen. - - - - 4

Zweyte Verhaltung, den gemeinen Soldaten ins besondere betreffend.

§. 1. Eigenschaften eines Soldatens. - 4

§ 2. Wie die Soldaten sich untereinander, und sodann die Unterofficiers respectiren sollen: 5

§. 3. Wie die Soldaten die Oberofficiers zu respectiren, und was sie denenselben sowohl, als höchsten Herrschaften auf der Straße vor Ehrenbezeugungen zu erweisen haben. - 6

§. 4. Wie sie sich gegen andere Personen, und zumal auf der Straßen aufführen sollen. 6

§. 5. Wie sich die Soldaten anzuziehen. - 7

§. 6. Wie die Soldaten zu putzen. - - 8

§. 7. - - sich auszuziehen und ihre Sachen zu verwahren haben. - - 10

§. 8.

Pag.

§. 8. Wie die Soldaten ihre Wirthschaft einrichten sollen. : : : : 11
§. 9. Wie sie sich dem Dienst, und das Exerciren am leichtesten bekannt zu machen, und was sie am ersten beym Ausgehen, und der Ordre zu beobachten haben. : 13

Dritte Verhaltung, den Zimmermann betreffend.

§. 1. Wie sich der Zimmermann überhaupt zu verhalten habe. : : : 15
§. 2. Besonderes Verhalten der Zimmerleute bey ihrer Arbeit in Garnison. : : 16
§. 3. Ordnung, und Dienst der Zimmerleute im Feld. : : : : 16
§. 4. Verhalten des Zimmerkorporals. : 17

Vierte Verhaltung, den Gefreyten betreffend.

§. 1. Eigenschaften eines Gefreyten, und dessen Verhalten gegen die Gemeine. : 17
§. 2. Desselben Ehrenbezeugung gegen die Vorgesetzte. : : : 18
§. 3. Worauf er bey seiner Korporalschaft zu sehen. : : : 18
§. 4. Was er in Ansehung der Wirthschaft zu beobachten. : : : 19
§. 5. Wie er mit den Rekruten umzugehen. 21
§. 6. Was er bey den Kranken zu thuen. : 21
§. 7. Was er beym Paßen, oder der Compagnie-Inspection, zu beobachten habe. : 21

Fünfte Verhaltung, die Spielleute angehend.

§. 1. Wie sich ein Spielmann aufführen solle. 22

Pag.
§. 2. Was er als Spielmann erlernen, und vor die Lehre bezahlen solle. : : 23
§. 3. Wie er sein Spiel verwahren, und tauglich erhalten solle. : : 23
§. 4. Wie er denen Officiers aufzuwarten habe. 24

Sechste Verhaltung, den Fourierschützen betreffend. 24

Siebende Verhaltung, den Marketender, und Regiments-Mezger betreffend.

§. 1. Wie sich die Marketenders zu verhalten. 25
§. 2. Was der Mezger zu beobachten. : 26

Achte Verhaltung, von dem Korporal.

§. 1. Eigenschaften eines Korporals. : 27
§. 2. Wie sich derselbe bey seinen Untergebenen Respect, und Gehorsam zu verschaffen. 27
§. 3. Wie er sich gegen seine Kammeraden, und Vorgesetzte aufzuführen, : : 28
§. 4. Was der Korporal bey der Compagnie, bey seiner Korporalschaft, gegen die Rekruten, und die Gefreyte zu beobachten. : 29
§. 5. Auf was er bey der Wirthschaft zu sehen. 30
§. 6. Was er sich aufschreiben, und welche Listen er haben soll. : : : 32
§. 7. An wem, und wie er zu rapportiren habe. 33
§. 8. Was er beym Aufpaßen zu beobachten. 34
§. 9. Wie er sich bey all übrigen Gelegenheiten zu verhalten. : : : 38

Neunte Verhaltung, die Unterfouriers respective Musterschreiber betreffend.

§. 1. Eigenschaften, und Anstellung derselben. 39

Pag.
§. 2. Wem sie subordiniret. ; 40
§. 3. Dienstobligenheit der Unterfouriers. ; 40
§. 4. ; ; ins besondere, und bey der Compagnie. ; ; ; ; 41
§. 5. Gehalt derselben. ; ; 42

Zehende Verhaltung, vom Feldwebel.

§. 1. Von der Stelle eines Feldwebels. ; 43
§. 2. Desselben Betragen gegen seine Untergebene. 44
§. 3. ; ; gegen seine Kammeraden, andere Personen des Regiments, und gegen seine Vorgesetzte. ; ; 44
§. 4. Aufsicht bey der Compagnie. ; 46
§. 5. weitere derley. ; ; 47
§. 6. Von Rapport und Befehl. ; 51
§. 7. Dessen Listen, und Schriften. ; 55
§. 8. Uebrige Dienste. ; ; 57

Eilfte Verhaltung, derer Cadets.

§. 1. Was sich der Cadet am ersten merken soll. 59
§. 2. Dessen Aufführung. ; ; 60
§. 3. Was er vor Wissenschaften lernen soll. 61
§. 4. Dienst des Cadets. ; ; 62
§. 5. Wirthschaft, und Ajustirung. ; 64

Zwölfte Verhaltung, die Oberofficiers überhaupt.

§. 1. Zu was Ende die Officiers aufgestellet. 65
§. 2. Von den Eigenschaften, und Denkungsart eines Officiers. ; ; ; 67
§. 3. Welche Untugenden, und Laster dem Officier-Character Diametral entgegen sind. 68
§. 4. Aufführung gegen ihres Gleichen, und Vorgesetzte. ; ; ; 73

Pag.
§. 5. Dergleichen gegen die Unterofficiers und Gemeine. = = = 75
§. 6. Vom Dienst der Officiers überhaupt. 78
§. 7. Von deren Ajustirung, und Oeconomie. 84
§. 8. Observation in Ansehung der Cadets, und des Avancements. = = 91

Dreyzehende Verhaltung, den Unterleutenant betreffend.

§. 1. Function des Unterleutenants überhaupt. 93
§. 2. Dessen Dienst im Feld. = = 93
§. 3. = = Garnison=Dienst. = 94
§. 4. = = Aufsicht bey der Compagnie. 95

Vierzehende Verhaltung, von Oberleutenant.

§. 1. Function des Oberleutenants überhaupt. 97
§. 2. Feld=Dienst desselben = = 98
§. 3. Garnison=Dienst. = = 99
§. 4. Aufsicht bey der Compagnie. = 100

Fünfzehende Verhaltung des Hauptmanns.

§. 1. Function des Hauptmanns überhaupt. 102
§. 2. Dessen Feld=Dienst. = = 103
§. 3. = = Garnison=Dienst. = 105
§. 4. Betragen gegen seine subaltern Officiers. 105
§. 5. Auswahl, und Aufsicht über die Unterofficiers. 106
§. 6. Attention der Fahnenjunggers und Cadets. 111
§. 7. Eintheilung, und Verlegung der Compagnie. 112
§. 8. Formirung, und Commando der Mannschaft. 115
§. 9. Von Rapport und Befehl. = 120
§. 10. Compagnie=Oeconomie. = 122

§. 11.

Pag.
§. 11. Nachtrag zur Dienstschuldigkeit des Haupt=
mannes. = = , = 124
§. 12. Von Grenadier Hauptmann. = 125

Sechszehende Verhaltung, des Profoßen.

§. 1. Eigenschaften, und allgemeines Verhalten. 127
§. 2. Aufsicht über die Arrestanten. = 128
§. 3. = auf die Mezger und Marquetender. 129
§. 4. Dienst im Lager. = = 131
§. 5. Besondere Verhaltungen. = 132

Siebenzehende Verhaltung, des Regiments=Tambours.

§. 1. Eigenschaften, und Aufsicht über die Spiel=
leute. = = = = 133
§. 2. Besondere Verhaltung. = 135

Achtzehende Verhaltung, der Unter= und Bataillons Feldscherer.

§. 1. Eigenschaften und Subordination. = 136
§. 2. Dienst der Unterfeldscherer in Garnison,
und Feld. = = = 137
§. 3. Dienst der Bataillons=Feldscherer. = 138
§. 4. Fortsetzung des obigen. = = 138
§. 5. Fernere derley. = = 139
§. 6. Von Barbieren der Mannschaft, und ihren
Feld=Dienst. = = = 140

Neunzehende Verhaltung, die Oberfouriers betreffend.

§. 1. Anstellung, und Subordination. = 141
§. 2. Dienstschuldigkeit überhaupt. = 141

§. 3.

Pag.
§. 3. = Respectu der Rechnungsführer, und Kanzley. = = = 143
§. 4. Respectu der Unterfouriers. = 143
§. 5. = des Empfangs, und der Abgaben. 144
§. 6. = der Compagnien. = = 144
§. 7. Gebühr von den Abschieden. = 146
§. 8. Der Ajustirung, und Conduite. = 146
§. 9. Derselben Rang. = = 147
§. 10. Quartiermachen, so anderen. = 147

Zwanzigste Verhaltung, der Fahnenjunggers.

§. 1. Conduite, und Dienst. = = 148
§. 2. Oeconomie und Ajustirung. = 150

Ein und zwanzigste Verhaltung, von dem Regiments-Chyrurgo.

§. 1. Function, Subordination, und Dienst überhaupt. = = = 151
§. 2. Dessen weiteres Verhalten. = 153

Zwey-und zwanzigste Verhaltung, von Dienst der Rechnungsführer.

§. 1. Anstellung, Subordination, und Commando. = = = 155
§. 2. Dienst derselben. = = 156
§. 3. Dessen Fortsetzung. = = 158
§. 4. = Fortsetzung. = = 160
§. 5. = deto. = = 160
§. 6. = deto Fortsetzung. = 161
§. 7. Character, Aufführung, und Ajustirung. 163

Drey-und zwanzigste Verhaltung, des Adjudanten.

§. 1. Function überhaupt. = = 166
§. 2. Von Rapport. = = 167

§. 3.

Pag.
§. 3. Von Befehl und der erste Parole ꝛc. ꝛc. 169
§. 4. Vom Dienstausmachen. ; 171
§. 5. Feld-Dienst. ; ; ; 173
§. 6. Weiteres Verhalten, und Emolumenta. 174

Vier- und zwanzigste Verhaltung, des Regiments Pater.

§. 1. Pflicht, und Gerechtsame. ; 175
§. 2. Dessen besondere Obligenheit und Gebühren. 177
§. 3. Weiteres Verhalten. ; ; 180

Fünf- und zwanzigste Verhaltung, des Regiments-Auditeurs.

§. 1. Eigenschaften, und Hauptverrichtungen. 181
§. 2. Verhalten, und Gebühr bey Absterben, und Verpflichten der Oberofficiers. ; 183

Sechs- und zwanzigste Verhaltung, den Fähndrich betreffend.

§. 1. Was die Fähndrichsstelle erfordere. ; 186
§. 2. Dessen Dienst im Feld. ; 187
§. 3. ; Garnison-Dienst. ; 187
§. 4. ; Aufsicht bey der Compagnie. 188

Sieben- und zwanzigste Verhaltung, des Oberstwachtmeisters.

§. 1. Function überhaupt. ; ; 190
§. 2. Von Dienstausmachen. ; 192
§. 3. Rapport. ; ; ; 193
§. 4. Garnison-Dienst. ; ; 195
§. 5. Feld-Dienst. ; ; ; 197
§. 6. Uebrige Obligenheit. ; ; 200

Acht- und zwanzigste Verhaltung, des Oberstleutenants.

§. 1. Character und Dienst überhaupt. ; 201

§. 2.

Pag.
§. 2. Rapport, und Befehl. = 204
§. 3. Garnison, und Feld=Dienst rc. rc. = 205

Neun=und zwanzigste Verhaltung, des Obersten, und Regiments=Commendantens.

§. 1. Function, und Observanz in Betreff des Reglements. = = = 208
§. 2. Dessen Verhalten gegen den Regiments=Innhaber, und Staabs=Officiers. = 210
§. 3. Aufsicht auf das Corps d'Officiers. 212
§. 4. = auf die Cadets, und Fahnenjunggers. 215
§. 5. = Auswahl der kleinen Staabs=Partheyen. = = = 217
§. 6. = der Unter=Officiers. = 219
§. 7. Aufsicht auf die gemeine Soldaten = 221
§. 8. = in Betref der kleinen Oeconomie. 224
§. 9. = in Betref der Desertion, und des Beabschiedens. = = 225.
§. 10. = in Betref der Soldatenweiber, Kinder, und des Unterrichts der jungen Soldaten. 227
§. 11. Von Rapport, Befehlen, Gerichtshändlen, der Regiments=Oeconomie, und Conduit=Listen. = = = 228
§. 12. Von der Harmonie, Feld=Dienst, Verpflichtung und Emolumenten. 231

Dreyßigste Verhaltung, von Regiments=Innhaber.

§. 1. Allgemeines Verhalten des Regiments=Innhabers gegen das Regiment, und seinen Obersten. 233
§. 2. Von Herstellung des Corps d'Officiers, und Avancements=Vorschlägen rc. = 235
§. 3. Von Beurlauben der Ober=Officiers. 237
§. 4. Uebriges Verhalten, und Emolumenta. 238

Bayerische Staatsbibliothek München

Beer, Johann Friedrich

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements

Bd.: 1

München (1774)

Bavar. 1331 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375240-4
VD18 80145124